

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2019

Einzelplan 07

Kultusministerium

Vorwort zum Einzelplan 07

A. Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehören folgende wesentliche Aufgabenbereiche:

- Schulwesen (allgemein bildende und berufsbildende Schulen),
- Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätsentwicklung im Schulwesen,
- Außerschulische Berufsbildung,
- Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- Gedenkstättenarbeit,
- Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder,
- Europäische und internationale Zusammenarbeit im Schulbereich.

Im Ressortbereich des Kultusministeriums bestehen folgende Dienststellen und Einrichtungen:

- 1 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) mit Sitz in Lüneburg und Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück sowie Außenstellen,
- 1 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Hildesheim mit Außenstelle in Osnabrück,
- 2.769 Schulen,
darunter 7 vom Land getragene Schulen

Schulen	Öffentliche Schulen	Schulen in freier Trägerschaft	Schulen insgesamt
allgemein bildende	2.638	170	2.808
berufsbildende	131	126	257
Zusammen	2.769	296	3.065

- 21 Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen,
- 4 Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik mit einer Außenstelle,
- 18 Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien mit 4 Außenstellen,
- 7 Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
- 2 Regionale Computer-Zentren für Lehrerfortbildung.

Außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums bestehen 4 öffentliche berufsbildende Schulen.

Der Einzelplan 07 enthält folgende Kapitel:

Kultusministerium (Kap. 07 01)	S. 10
Allgemeine Bewilligungen (Kap. 07 02)	S. 18
Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung - NLQ (Kap. 07 03)	S. 36
Niedersächsische Landesschulbehörde – NLSchB (Kap. 07 05)	S. 50
Schulen allgemein (Kap. 07 07)	S. 56
Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (Kap. 07 08)	S. 80
Grundschulen (Kap. 07 10)	S. 84
Förderschulen (Kap. 07 11)	S. 94
Hauptschulen (Kap. 07 12)	S. 98
Realschulen (Kap. 07 13)	S. 102
Gymnasien, Internatgymnasien und Kollegs (Kap. 07 14)	S. 106
Oberschulen (Kap. 07 17)	S. 116
Gesamtschulen (Kap. 07 18)	S. 120
Berufsbildende Schulen (Kap. 07 20)	S. 125
Vorbereitungsdienst für die Lehrämter (Kap. 07 45)	S. 132
Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Kap. 07 65)	S. 140
Tageseinrichtungen für Kinder (Kap. 07 74)	S. 146
Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten (Kap. 07 85)	S. 172

B. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Die Beitragsfreiheit für den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder vom Beginn des 3. Lebensjahres an ist vollständig umgesetzt. Vom 1. August 2018 an müssen Eltern für den Besuch ihres Kindes in einem Kindergarten keine Beiträge mehr bezahlen. Der Rechtsanspruch auf kostenfreien Zugang zu den Einrichtungen besteht gegenüber dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, bzw. gegenüber den Städten und Gemeinden, die diese Aufgabe wahrnehmen. Zum Ausgleich dieser Einnahmeausfälle erhalten die Kommunen erhöhte Finanzhilfen von rd. 312 Mio. Euro im Jahr 2019 und von rd. 1,5 Mrd. Euro im Planungszeitraum bis 2022; der Finanzhilfesatz wird zum 01.08.2018 von 20 vom Hundert auf 55 vom Hundert und jährlich bis zum 01.08.2021 um 1 Prozentpunkt gesteigert.

Die Kindertageseinrichtungen nehmen vom 1. August 2018 an die Sprachförderung für Kinder auch unmittelbar vor der Einschulung wahr, die bislang in schulischer Verantwortung stand. Für diese Aufgabe stellt das Land den Trägern der Einrichtungen zusätzlich rd. 26,5 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung, insgesamt somit rd. 32,5 Mio. Euro pro Jahr. Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen werden, erhalten bei Bedarf weiterhin eine schulische Unterstützung.

Ab dem 1. August 2019 wird der Besuch der Berufsfachschule Sozialpädagogische/r Assistent/in und der Fachschule Sozialpädagogik schulgeldfrei gestellt. Die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum -assistenten und zur Erzieherin bzw. zum Erzieher an den Schulen in freier Trägerschaft wird damit vollständig von Schulgeldzahlungen befreit.

C. Budget der Schulen

Die Aufbringung der Kosten für die Schulen durch die Schulträger und das Land sind in den §§ 112 und 113 NSchG geregelt.

Die allgemein bildenden Schulen erhalten seit dem 1.1.2008 für die Wahrnehmung der Landesaufgaben ein Budget aus Landesmitteln zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung (§ 32 Abs. 4 NSchG). Das Budget ist für alle allgemein bildenden Schulen im Kapitel 0710 TGr. 63 veranschlagt. Es besteht aus einem Basisbudget für alle Schulen und einem erhöhten Budget, das Schulen mit besonderen Aufgaben zusätzlich erhalten. Das Budget ermöglicht

- die Verwendung von Einnahmen für Ausgaben,
- die gegenseitige Deckungsfähigkeit und
- die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln (i. H. v. 90 v. H.).

Einzelheiten zur Budgetbewirtschaftung sind in den Erläuterungen zu Kapitel 0710 TGr. 63 dargestellt.

Für die öffentlichen berufsbildenden Schulen im Ressortbereich sind die Personal- und sonstigen Mittel im Kapitel 07 20 veranschlagt. Jede berufsbildende Schule erhält einen Anteil der Mittel zur eigenverantwortlichen Budgetbewirtschaftung.

Bei der Bewirtschaftung des Budgets werden die Schulen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) und das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) unterstützt.

D. Struktur des Einzelplans 07

1. Ausgaben nach Hauptgruppen

	2016		2017		2018		2019	
	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
Persönliche Verwaltungsausgaben (HGr. 4)	4 486,8	79,6	4 541,9	77,5	4 636,0	75,4	4 909,6	73,2
Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5)	44,7	0,8	47,9	0,8	47,8	0,8	62,9	0,9
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)	1 063,1	18,9	1 198,5	20,5	1 347,3	21,9	1 664,2	24,8
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (HGr. 8)	53,3	0,9	63,6	1,1	111,1	1,8	67,1	1,0
Besondere Finanzierungsausgaben (HGr. 9)	-13,7	-0,2	4,8	0,1	4,8	0,1	5,0	0,1
Gesamt	5 634,2	100,0	5 856,7	100,0	6 146,9	100,0	6 708,8	100,0
Gegenüber Vorjahr	+ 150,8		+ 222,5		+290,2		+561,9	

2. Ausgaben nach Geschäftsbereichen des MK

	2016		2017		2018		2019	
	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
a) Schulen (07 07, 07 10 – 07 20)	4 502,3	79,9	4 550,0	77,7	4 640,6	75,5	4 925,6	73,5
b) Niedersächsische Landesschulbehörde (07 05), Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (07 08)	53,7	1,0	59,2	1,0	62,2	1,0	69,1	1,0
c) Schulische Qualitätsentwicklung und Lehrerbildung (07 03, 07 45)	118,1	2,1	127,6	2,2	129,6	2,1	135,2	2,0
d) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (07 65)	48,1	0,9	49,2	0,8	50,3	0,8	51,9	0,8
e) Tageseinrichtungen für Kinder (07 74)	667,2	11,8	800,2	13,7	986,9	16,1	1 226,9	18,3
f) Ministerium (07 01) ohne Beihilfen und Fürsorgemaßnahmen (gesamter Epl. 07) u. Globale Minderausgaben (gesamter Epl. 07)	19,8 187,6	0,3 3,3	22,0 191,8	0,4 3,3	22,3 196,6	0,4 3,2	28,1 204,4	0,4 3,0
g) Sonstiges (Allgemeine Bewilligungen – 07 02 – und Stiftung Nieders. Gedenkstätten – 07 85 –)	-17,9	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0
Gesamt	5 634,2	100,0	5 856,7	100,0	6 146,9	100,0	6 708,8	100,0

3. Stellen nach Geschäftsbereichen des MK (ohne Leerstellen)

	2016		2017		2018		2019	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
a) Schulen (07 07, 07 10 – 07 20)	69 650	92,0	71 020	91,5	71 905	91,6	71 855	92,0
b) Niedersächsische Landesschulbehörde (07 05), Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (07 08)	685	0,9	737	1,0	772	0,9	807	0,9
c) Schulische Qualitätsentwicklung und Lehrerbildung (07 03, 07 45)	5 207	6,9	5 681	7,3	5 681	7,3	5 690	6,9
d) Ministerium (07 01)	189	0,2	196	0,2	202	0,2	206	0,2

e) Stiftung Nieders. Gedenkstätten (07 85)	4	0,0	4	0,0	4	0,0	4	0,0
Gesamt	75 735	100,0	77 638	100,0	78 564	100,0	78 562	100,0

E. Deckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben

Innerhalb des Einzelplans 07 sind gegenseitig deckungsfähig die außerhalb von Titelgruppen veranschlagten Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Titel 529 ..., 532 11 bis 532 20, 546 02 und 546 06, soweit sie

1. nicht übertragbar sind,
2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind,
3. nicht mit Einnahmen korrespondieren oder
4. nicht budgetiert sind.

Vgl. HV zu Kapitel 07 01 Titel 511 01.

F. Basisdaten für den Bereich der Lehrkräfte an den Schulen

Die Entwicklungsdaten - hier: Anzahl der Schulen, Schülerinnen und Schüler, Klassen, Lehrkräfte und Relationen - für die **allgemein bildenden Schulen** (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Schulen	Schülerinnen und Schüler	Klassen (bis 10.)	Klassenfrequenz (bis 10.)	Vollzeiteinheiten	Schüler-Lehrer-Relation	Erteilte Unterrichtsstunden	entsprechend in VZE ⁵⁾
2005	3.118	989.625	42.466	21,51	58.916	16,80	1.424.389	55.515,31
2006	3.117	982.791	42.029	21,49	59.421	16,54	1.427.786	54.784,19
2007	3.109	969.069	41.355	21,45	59.915	16,17	1.426.243	54.914,85
2008	3.092	954.410	40.737	21,32	60.341	15,82	1.416.095	54.855,50
2009	3.082	940.622	40.173	21,34	63.034 ¹⁾	14,92	1.429.089	54.465,19
2010	3.069	927.446	39.630	21,28	63.010	14,72	1.423.093	54.964,96
2011	3.041	899.056	39.291	21,18	62.943	14,28	1.407.948	54.734,35
2012	3.011	884.781	39.151	20,87	64.509	13,72	1.416.684	54.151,85
2013	2.972	869.262	38.719	20,65	64.626	13,45	1.413.281	54.356,96
2014	2.925	856.251	38.231	20,58	64.512	13,27	1.427.444	54.901,69
2015	2.874	846.609	37.930	20,48	64.820	13,06	1.418.137	54.543,73
2016	2.842	847.619	38.120	20,40	65.690	12,90	1.443.610	55.523,46
2017 ⁴⁾	2.808	839.681	37.595	20,45	65.618	12,80	1.443.749	55.528,81
Prognose ²⁾								
2018 ³⁾		830.541						
2019		824.800						
2020		848.700						
2021		843.900						
2022		844.300						

¹⁾ Seit 2009 sind die budgetierten Lehreriststunden sowie die Mittel für Vertretungsverträge enthalten.

²⁾ Die Prognose für 2018 bis 2022 erfolgt auf Basis der Daten von 2017.

³⁾ Vorläufige Schülerzahl zum Stichtag 23.08.2018.

⁴⁾ Für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen betragen die Werte für 2017 60.958 VZE; erteilte Unterrichtsstunden 1.337.504; entsprechend in VZE 51.442

⁵⁾ Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 26 Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

Die Entwicklung an den **berufsbildenden Schulen** (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Schulen	Schülerinnen und Schüler	Klassen	Klassenfrequenz	Vollzeiteinheiten	Schüler-Lehrer-Relation	Erteilte Unterrichtsstunden	entsprechend in VZE ²⁾
2004	264	276.333	13.461	20,53	12.437	22,22	265.839	10.633,56
2005	262	278.628	13.526	20,60	12.507	22,28	245.073	9.802,92
2006	260	280.739	13.555	20,71	13.623	20,61	291.715	11.668,60
2007	265	283.500	13.598	20,85	13.699	20,69	291.052	11.642,08
2008	266	286.010	13.728	20,83	12.976	22,04	287.281	11.491,24
2009	264	285.506	13.805	20,68	12.552	22,75	282.800	11.312,00
2010	264	282.742	13.706	20,63	12.962	21,81	280.863	11.234,52
2011	266	280.678	13.670	20,53	12.396	22,64	273.783	10.951,32
2012	262	277.999	13.579	20,47	11.956	23,25	267.440	10.697,60
2013	264	275.113	13.509	20,37	12.101	22,73	263.923	10.556,92
2014	264	272.922	13.509	20,20	12.255	22,27	259.027	10.361,08
2015	263	270.958	13.560	19,98	12.403	21,850	259.413	10.376,51
2016	263	271.774	13.781	19,72	12.386	21,94	259.312	10.372,48
2017	262	266.884	13.673	19,52	12.188	21,90	257.823	10.312,92
Prognose ¹⁾								
2018		260.130						

2019	252.870
2020	245.810
2021	238.750
2022	232.890

¹⁾ Die Prognose der Schülerzahlen an berufsbildenden Schulen ist mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Anders als im allgemein bildenden Bereich unterliegen viele Schülerinnen und Schüler nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht, so dass sich andere Kriterien weitaus stärker auf die tatsächliche Schülerzahl auswirken. Dazu zählt in erster Linie die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, die unmittelbaren Einfluss auf den berufsschulischen Bereich und damit mittelbar auch auf den Bereich der Vollzeitschulformen an den berufsbildenden Schulen hat. Die Prognose für 2018 bis 2022 erfolgt auf Basis der Daten von 2017.

²⁾ Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 25 Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

Weitere Stellen für Lehrkräfte werden durch Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden, Freistellungen sowie aus sonstigen Gründen gebunden:

Art der Ermäßigung/Anrechnung/Stundenverringerungen nach Grund und Anzahl der Fälle	2016/17	2016/17	2017/18	2017/18 ²⁾
- öffentliche allgemein bildende Schulen -	Std.	in VZE	Std.	in VZE
Altersermäßigung	5.185	199,42	4852	186,62
Ermäßigungen für Schwerbehinderung u. vorübergehend herabgem. Dienstfähigkeit	9.898	380,69	9800	376,92
Ermäßigungen für Schulleiterinnen und Schulleiter ¹⁾	43.824	1.685,54	43.551	1.675,04
Vertreter(in), Koordinator(in), Jahrgangs-, Stufen-, didakt. Leiter(in)	17.515	673,65	17.523	673,96
Fachkonferenzleitung u. ä. besondere Belastungen	4.869	187,27	4.772	183,54
Lehrerausbildung u. -fortbildung	19.474	749,00	19.354	744,38
Fachberater(in), Fachmoderator(in), Berater(in) für Neue Technologien	19.073	733,58	19.569	752,65
Beratungslehrer(in)	2.234	85,92	2.448	94,15
Beratungsfunktion Sonderpädagogischer Mobiler Dienst	3.655	140,58	3.526	135,62
Mitarbeit bei Schul- und Modellversuchen in Richtlinienkommissionen	4.329	166,50	5.026	193,31
Freistellung für Personalvertretung und Vertrauensleute der Schwerbehinderten	1.167	44,88	984	37,85
weitere Anrechnungen und Stundenverringerungen nach Nds. ArbZVO-Schule ¹⁾	6.788	261,08	6.759	259,96
Arbeitszeitkonto (AZKO)	9.345	359,42	10.739	413,04
Mutterschutz	25.604	984,77	17.841	686,19
sonstiges	37.509	1.442,65	38.613	1.485,12
Insgesamt	30.639	1.178,42	30.549	1.174,96
	241.108	9.273,38	235.816	9.069,85
- Schulen in freier Trägerschaft -				
Insgesamt	8.077		8.348	

¹⁾ Ab 2007: Bildstellen als sonstige Anrechnungen gezählt

²⁾ Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 26 Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

Art der Ermäßigung/Anrechnung nach Grund und Anzahl der Fälle	2016/17	2016/17 ²⁾	2017/18	2017/18 ²⁾
- öffentliche berufsbildende Schulen -	Std.	in VZE	Std.	in VZE
Altersermäßigung	1.261,6	50,46	1.343,5	53,74
Schwerbehinderung u. vorübergehend herabgem. Dienstfähigkeit	1.694,6	67,78	2.089,2	83,57
Schulleiter(in) ¹⁾	-	-	-	-
Leitung einer Schule	965,2	38,61	946,0	37,84
Vertreter(in), Koordinator(in)	5.264,5	210,58	5.287,0	211,48
besondere Belastungen	9.264,3	370,57	9.153,4	366,14
Lehrerausbildung u. -fortbildung	3.135,4	125,42	2.980,8	119,23
Fachberater(in)	409,0	16,36	389,5	15,58
Beratungslehrer(in)	717,0	28,68	720,5	28,82
Mitarbeit bei Schul- und Modellversuchen in Richtlinienkommissionen	2.209,1	88,36	1.353,0	54,12
Freistellung für Personalvertretung und Vertrauensleute der Schwerbehinderten	1.102,2	44,09	956,8	38,27
weitere Anrechnungen und Stundenverringerungen nach Nds. ArbZVO-Schule	2.512,7	100,51	2.074,9	83,00
Arbeitszeitkonto (AZKO) ³⁾	6.614,0	264,56	5.930,5	237,22
Mutterschutz	2.095,5	83,82	1.818,5	72,74
sonstiges	25.647,5	1025,9	25.509,2	1.020,37
Insgesamt	62.892,6	2.515,7	61.938,9	2.477,56

¹⁾ Ab 2007: Stunden für Eigenverantwortliche Schule enthalten, entfällt mit Inkrafttreten der ArbZVO-Schule zum 1. 8.2012

²⁾ Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 25 Wochenstunden/VZE zugrunde gelegt.

³⁾ In den vergangenen Jahren wurde der kumulierte Wert der jeweiligen Schulhalbjahre dargestellt. In der aktualisierten Fassung ist der durchschnittliche Wert der jeweiligen Schulhalbjahre ausgewiesen.

G. Wesentliche schulische Maßnahmen (öffentlicher Schulbereich)

Maßnahme	Stellen bzw. Beschäftigungsvolumen in VZE				
	2015	2016	2017	2018	2019
Ausbau der Ganztagschulen - Stellenumwidmung	345	360	260	140	80
Ausbau der Inklusion	+220	+360	+360	+285	0
Übergangsweise Fortführung der Förderschule Lernen bzw. Einrichtung von Lerngruppen an allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs I				+58	+58
Stärkung der multiprofessionellen Teams an Förderschulen				295	+111
Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren inklusive Schule (RZI)	0	0	-16	-11	-30
Umwandlung von Haupt- und Realschulen in Oberschulen	+140	+65	+65	0	0
Weitere Stellenausstattung für neugegründete Gesamtschulen und auch für die 4- bzw. 3-Zügigkeit	+15	+21	+72	+158	+35
Weiterentwicklung bzw. Stärkung der Lehrerbildung (z. B. GHR 300);	+78	-20	0	0	11
Weitere Qualitätsverbesserungen im Schulbereich (z. B. Schulinspektion, Schul- und Arbeitspsychologie, Sprachbildungszentren)	-27	-20	-17	0	0
Verstärkung des islamischen Religionsunterrichts - Stellenumwidmung	20	20	10	0	0
Umwandlung von Lehrerstellen in Mittel für das Schulbudget, insbesondere für den Ganztagschulbetrieb	-85	0	-121	0	-60
Umwandlung von Lehrerstellen in Mittel für Kooperationsverträge der berufsbildenden Schulen	-52	0	0	0	0
Umwandlung von Lehrerstellen in Stellen für „Lehrkräfte“ im Vorbereitungsdienst sowie Gegenfinanzierung zusätzlicher befristeter Referendarstellen	-200	0	-138	0	-60
Arbeitszeitkonto (AZKO) - Zugänge (in 2016 nur für Gymnasiallehrkräfte) - Abgänge nach Abgeltung der Ausgleichsphase	0 -520	+140 -460	0 0	0 0	0 0
Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung von Gymnasiallehrkräften in 2014 - Stellenumwidmung; zusätzliche Planstellen für Gymnasiallehrkräfte zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an Gymnasien in 2015	+740	0	0	0	0
Auflösung der GMA, Abführung des Konsolidierungsbeitrags aus 2011	-130	-565	-102	0	-749
Anteil der Kap. 0710 – 0720 am Abbau der Personalaufwüchse	-471	-144	-144	-145	0
Ehem. für Sprachförderung für schulpflichtige Flüchtlinge; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung abS: befristet bis 31.07.2023 BBS: befristet bis 31.07.2020 (Beschäftigungsvolumen bis 31.07.2018)	+638	0	+619	0	0
Planstellen für Lehrkräfte zur Sicherung der Unterrichtsversorgung	0	0	+912	+270	0
Auswirkungen der Novellierung des NPersVG	0	0	+21	0	0
Einrichtung und Ausbau der Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung und Schule [PLUS]	+100	+167	+242	+30	+170

Zur Vereinfachung werden nur Jahreswerte genannt, obwohl die Stellen/VZE zum Teil erst ab Schuljahresbeginn bzw. bis zum Schuljahresende zur Verfügung stehen.

Vorzeichenerläuterung:

+ zusätzliche Stellen/VZE

- Stellenabgang/Abgang VZE

Ohne Vorzeichen: ausgabenneutrale Umwandlungen von Stellen/VZE

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0701	Kultusministerium	—	17	—	—	17	222.219	9.841
0702	Allgemeine Bewilligungen	—	4	14	—	18	2	171
0703	Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwick- lung (NLQ)	—	57	—	—	57	13.056	8.960
0705	Niedersächsische Landesschulbe- hörde	—	180	—	—	180	42.094	6.043
0707	Schulen allgemein	—	200	2.514	—	2.714	74.704	6.571
0708	Beratungs- und Unterstützungssys- tem für Schulen	—	—	—	—	—	18.486	603
0710	Grundschulen	—	249	—	—	249	1.089.814	14.764
0711	Förderschulen	—	149	—	—	149	411.037	800
0712	Hauptschulen	—	89	—	—	89	120.676	68
0713	Realschulen	—	135	—	—	135	161.871	62
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	—	1.696	1.216	—	2.912	989.794	2.270
0717	Oberschulen	—	9	—	—	9	461.567	180
0718	Gesamtschulen	—	218	—	—	218	505.105	207
0720	Berufsbildende Schulen	—	7.918	—	—	7.918	695.312	5.107
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	—	55	—	—	55	103.659	7.173
0765	Religions- und Weltanschauungsge- meinschaften	—	—	—	—	—	—	26
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	28.146	28.146	27	32
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenk- stätten	—	—	—	—	—	187	—
	Summe 2019	—	10.976	3.744	28.146	42.866	4.909.610	62.878
	Summe 2018	—	10.076	2.525	9.272	21.873	4.635.965	47.761
	2019 mehr(+)/weniger(-)	—	+900	+1.219	+18.874	+20.993	+273.645	+15.117

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Epl. 07

Ausgaben					2019 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2018 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2019 Verbesserung(+) Verschlech- terung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	—	102	386	232.549	-232.532	-218.858	-13.674	—
25.978	—	36.548	—	62.699	-62.681	-53.331	-9.350	—
1.170	—	53	131	23.370	-23.313	-21.816	-1.497	—
—	—	78	1.738	49.953	-49.773	-46.135	-3.638	—
381.373	—	90	—	462.738	-460.024	-431.685	-28.339	12.400
83	—	—	—	19.172	-19.172	-15.917	-3.255	—
—	—	—	—	1.104.578	-1.104.329	-1.060.042	-44.287	—
17	—	—	—	411.854	-411.705	-402.192	-9.513	—
—	—	—	—	120.744	-120.655	-161.340	+40.685	—
—	—	—	—	161.933	-161.798	-155.996	-5.802	—
—	—	334	1.906	994.304	-991.392	-872.533	-118.859	—
—	—	—	—	461.747	-461.738	-402.333	-59.405	—
—	—	—	—	505.312	-505.094	-456.333	-48.761	—
1.523	—	279	128	702.349	-694.431	-685.829	-8.602	—
—	—	285	675	111.792	-111.737	-107.700	-4.037	—
51.640	—	200	—	51.866	-51.866	-50.251	-1.615	—
1.198.712	—	28.146	—	1.226.917	-1.198.771	-977.663	-221.108	149.661
3.728	—	1.000	—	4.915	-4.915	-5.070	+155	—
1.664.225	—	67.115	4.964	6.708.792	-6.665.926	-6.125.024	-540.902	162.061
1.347.293	—	111.062	4.816	6.146.897	—			54.290
+316.932	—	-43.947	+148	+561.895				+107.771

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 01-1	011	Gebühren, sonstige Entgelte		1	1	—	—
119 01-2	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		16	16	—	5
119 02-0	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	—
119 04-7	011	Einnahmen aus dem Verkauf des Firmentickets Vgl. K-Vermerk zu 546 04.		—	—	—	141
119 30-6	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
132 01-9	011	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
412 01-1	011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in den Beiräten nach dem NSchG	—	5	5	—	1
412 04-6	011	Entschädigungen an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG	—	3	3	—	1
421 01-0	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	189	184	+5	178
421 02-9	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	83	102	-19	15
422 01-7	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	17.511	16.469	+1.042	11.475
422 19-0	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-9	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	3	3	—	—
428 01-5	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	4.524
428 06-6	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	1	1	—	—
441 01-1	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	202.308	194.585	+7.723	191.557
441 04-6	841	Beihilfen für Sonstige (z. B. Abgeordnete, Ministerinnen und Minister)	—	—	—	—	—
441 05-4	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	16	25	-9	15
443 01-4	011	Fürsorgeleistungen	—	2.071	1.977	+94	2.070
453 01-0	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umkzugskostenvergütungen	—	29	29	—	43
511 01-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände *** Abschnitt E des Vorwortes zum Epl. 07 (De-	—	428	328	+100	326

ERLÄUTERUNGEN

Zu 412 01

Aufwendungen für die im Landesschulbeirat sowie im Beirat für landw. Fachschulen ehrenamtlich tätigen Mitglieder (§§ 174 Abs. 2 NSchG).

Zu 412 04

Die/der Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält gem. § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz eine Vergütung für jeden bearbeiteten Einzelfall.

Zu 421 01

2019:

1. Amtsgehalt	183 000 EUR
2. Dienstaufwandsentschädigungen	6 000 EUR
Zusammen	<u>189 000 EUR</u>

Zu 422 01

Eine im Bibliotheksdienst Beschäftigte im Tarifbereich ist bis zum In-Kraft-Treten einer tarifvertraglichen Neuregelung für die Dauer ihrer Tätigkeit übertariflich in EG 8 eingruppiert.

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und die erste Vorzimmerkraft der Staatssekretärin/des Staatssekretärs sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in die EG 9 eingruppiert. Sie erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. V b und IV b BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhöht sich die persönliche Zulage auf den vollen Unterschiedsbetrag zu Verg.-Gr. IV b BAT. Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie in die EG 10 eingruppiert. Die vorgenannte Zulage entfällt gleichzeitig.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers, der Staatssekretärin/des Staatssekretärs und die jeweiligen Sekretärinnen der Abteilungsleiter/-innen sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 6 eingruppiert. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhalten sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der Verg.-Gr. VI b und V c BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach sechsjähriger Tätigkeit bleibt die übertarifliche Eingruppierung in EG 6 auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten.

Zu 441 01

Anpassung an die Istentwicklung und an die Anzahl der ausgebrachten Stellen.

Zu 443 01

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<i>noch</i> 511 01-0		<i>ckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben) ist verbindlich.</i>					
511 02-8	011	Geschäftsbedarf der Hauptpersonalvertretungen	—	5	5	—	3
514 01-9	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	18	18	—	19
517 01-8	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	377	317	+60	314
518 01-4	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	864	298	+566	302
518 02-2	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	40	40	—	8
519 01-0	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	83	17	+66	97
525 01-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	34	44	-10	28
526 01-7	011	Ausgaben für Sachverständige	—	3	3	—	2
526 02-5	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	12	12	—	8
527 01-3	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	95	95	—	119
527 02-1	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	49	49	—	47
529 01-6	011	Verfüungsmittel	—	5	5	—	1
531 11-8	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	403	193	+210	127
541 02-4	011	Ausgaben für Klausurtagungen	—	1	1	—	—
541 11-3	011	Zentrale Mittel für Veranstaltungen	—	20	20	—	13
546 01-8	011	Sonstige Ausgaben	—	15	15	—	18
546 02-6	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	0
546 03-4	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	56	1	+55	—
546 04-2	011	Kauf des Firmentickets <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 04.</i>	—	—	—	—	139
546 30-1	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-1	011	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben der Hauptpersonalvertretungen	—	9	9	—	1
686 01-4	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	—	—
812 15-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	102	57	+45	51
972 16-5	881	Globale Minderausgabe 2016	—	—	—	—	—
981 07-5	891	Abführung an 1321 - 38107	—	386	386	—	385

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Hinweis auf Abschnitt E des Vorwortes zum Epl. 07.

Der Haushaltsmittelansatz für Geschäftsbedarf etc. wurde aufgrund des Anstiegs der Anzahl der Bediensteten erhöht.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2017	Soll 2018	Für 2019 erforderlich
Pkw	2	2	2

Zu 517 01

Erhöhung des Ansatzes aufgrund zusätzlicher Bewirtschaftungskosten im Rahmen der Übergangsphase bei der Unterbringung des Niedersächsischen Kultusministeriums.

Zu 518 01

Erhöhung des Ansatzes aufgrund der Anmietung eines neuen Dienstgebäudes für die Gesamtunterbringung des Niedersächsischen Kultusministeriums. Hierdurch sind Verpflichtungen durch eine ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung entstanden.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	674	—	674
2020	—	1.040	—	1.040
2021	—	1.093	—	1.093
2022	—	1.142	—	1.142
2023 ff.	—	23.474	—	23.474
Summe	—	27.423	—	27.423

Zu 519 01

Der Haushaltsmittelansatz wurde aufgrund des Anstiegs der Ausgaben für Bauunterhaltungsmaßnahmen erhöht.

Zu 531 11

Aus diesem Ansatz werden vor allem Broschüren und Faltblätter sowie die Internetpräsentation des MK bezahlt. Bildungspolitische Dokumentationen sowie Veröffentlichungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit dürfen unentgeltlich abgegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk zu 119 02).

Um das Ziel, die besondere Attraktivität des Lehrerberufs für angehende Studentinnen und Studenten wie auch für bereits im Schuldienst Beschäftigte herauszustellen, wurde der Haushaltsmittelansatz für die Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung einer entsprechenden Imagekampagne für Lehrkräfte erhöht.

Zu 541 11

Veranschlagt sind Aufwendungen für Veranstaltungen des Niedersächsischen Kultusministeriums.

Zu 546 01

Hier sind auch Mittel für Erfrischungen anlässlich von Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer Behörden veranschlagt.

Zu 546 03

Erhöhung des Ansatzes aufgrund des Umzuges in ein neues Dienstgebäude.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 62		Bildungspolitische Veranstaltungen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(14)	(14)	(—)	(—)
527 62-5	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	—
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	9	9	—	—
TGr. 63		Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten	(—)	(9)	(9)	(—)	(9)
427 63-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	0
527 63-3	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	3
547 63-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	—	5
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i>	(—)	(7.296)	(3.550)	(+3.746)	(2.695)
511 99-0	011	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	35	50	-15	23
525 98-3	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	7	8	-1	4
525 99-1	011	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	13	3	+10	19
538 98-8	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	2.805	3.107	-302	2.036
538 99-6	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	4.424	357	+4.067	600
547 98-7	011	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	—	+10	—
547 99-5	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	25	-23	13
812 99-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Im Rahmen der bildungspolitischen Veranstaltungen sollen Tagungen zu bildungspolitischen Schwerpunkten durchgeführt werden (u. a. Werkstattgespräche, Foren, Symposien).

Zu Titelgruppe 63

Zur Durchführung von Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten im MK und im nachgeordneten Bereich, z. B. Seminare zu aktuellen Themen, Arbeitstagungen und Dienstbesprechungen der Gleichstellungsbeauftragten der Landesschulbehörde und der Schulen sowie Netzwerkarbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Schulbereich.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Mittel sind u.a. für die Wartung und Programmpflege (Verfahrensentwicklung, Produktionssteuerung, Systembetreuung) der alten Fachverfahren— insbesondere in den Bereichen der Unterrichtsversorgung und Lehrereinstellung sowie des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter — veranschlagt. Darüber hinaus sind die Mittel für die Herstellung der Windows 10-Kompatibilität sowie zur Fortentwicklung und zum Betrieb des bestehenden Verfahrens KitaWeb und für die Finanzierung von Schulungen und Wartungsverträgen vorgesehen.

Der Haushaltsmittelansatz wurde für das Projekt-Programm „IT2020 – Neuentwicklung der IT-Fachverfahren der staatlichen Schulverwaltung“ zur Pflichtenhefterstellung sowie im Folgenden zur Neuprogrammierung der IT-Fachverfahren und für die Wartung und Pflege des Fachverfahrens BBS Planung erhöht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0701					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		17	17	—	
		Summe der Einnahmen		17	17	—	
		4 Personalausgaben	—	222.219	213.383	+8.836	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	9.841	5.048	+4.793	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1	1	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	102	57	+45	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	386	386	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	232.549	218.875	+13.674	
		Zuschuss		232.532	218.858	+13.674	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	—	6
119 30-0	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 67-9	153	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genom- men oder nicht zweckentsprechend verwen- deten Zuwendungen (außerschul. Berufsbil- dung) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67/97.</i>		2	2	—	—
119 69-5	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen (N-21) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	15
119 70-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	—
272 62-0	129	Zuweisungen u.a. der EU zur Durchführung von EU-Programmen sowie zur Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	5
281 63-8	129	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	30
282 01-4	144	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 59.</i>		14	9	+5	14
		Titelgruppe(n)					
TGr. 72		Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagsschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung"		(—)	(—)	(—)	(—)
119 72-5	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		—	—	—	—
331 72-4	129	Zuweisungen des Bundes für das Investiti- onsprogramm für Ganztagsschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
546 30-5	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
636 01-0	223	Unfallversicherung für Schüler und Kinder in Kindergärten	—	9.500	9.093	+407	8.783
671 01-0	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die NBank <i>Übertragbar. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 0785-684 03.</i>	—	1.695	1.814	-119	1.812
681 59-8	144	Sonstige Geldleistungen <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 01.</i>	—	14	9	+5	13
685 52-6	165	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Instituts für Film und Bild in München	—	60	58	+2	59
685 53-4	153	Zuschüsse an politische Stiftungen *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	367	428	-61	428

ERLÄUTERUNGEN

Zu 636 01

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 a-b SGB VII sind

- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und während der Betreuung durch Tagespflegepersonen
- Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen

gesetzlich unfallversichert.

Das Land Niedersachsen, das nach diesem Gesetz Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für bestimmte Personenkreise ist (vgl. §§ 116 Abs. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 - 3 SGB VII), zahlt die Beiträge an die Landesunfallkasse Niedersachsen für:

- Schüler an privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
- Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und in anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen, sowie für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII betreut werden.

Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler in Schulen in kommunaler Trägerschaft und Kinder in Kindergärten kommunaler Träger werden hingegen von der jeweiligen Gebietskörperschaft übernommen.

Zu 671 01

Die NBank hat im Zuge der EU-Förderperioden 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 für den Bereich ESF und EFRE auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuwendungen übernommen.

Zu 685 52

Das Institut für Film und Bild (FWU) in München ist eine gemeinnützige GmbH, in der das Land als Gesellschafter fungiert.

Das FWU hat die Aufgabe, audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern. Dazu gehört auch die Beratung bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte.

Veranschlagt ist der gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages vom 6. 3. 1950 auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende Anteil an den Kosten des Instituts.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 53

Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung und der Stiftung Leben und Umwelt in Form von Projektförderungen.

Aufgrund des Ausscheidens der Fraktion DIE LINKE aus dem Niedersächsischen Landtag im Jahr 2013 entfällt ab dem Jahr 2019 die Förderung der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Der Haushaltsansatz für die Haushaltsjahre 2019 ff. wird daher um 61.000 Euro jährlich gekürzt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an politische Stiftungen

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit politischer Stiftungen (Nds. MBl. Nr. 45/2014, S. 887)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	428	428	428	428	428	367	367	367	367
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					428	367	367	367	367

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mindestens seit 1992

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der politischen Bildungsarbeit

Zielgruppe: politische Stiftungen (Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung und der Stiftung Leben und Umwelt)

Höchst mögliche Förderung:

1. Friedrich-Ebert-Stiftung: 2/6 des Ansatzes
2. Konrad-Adenauer-Stiftung: 2/6 des Ansatzes
3. Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung: 1/6 des Ansatzes
4. Stiftung Leben und Umwelt: 1/6 des Ansatzes

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr – = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
686 51-4	144	Zuschüsse im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung <i>Übertragbar.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	150	150	—	98
687 01-4	144	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	—	—
TGr. 62		Titelgruppe(n) Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Übertragbar.</i> Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 62.	(—)	(40)	(40)	(—)	(32)
525 62-6	024	Erstattung von Auslagen an niedersächsische Lehrkräfte	—	—	—	—	0
527 62-9	024	Reisekosten	—	—	—	—	7
547 62-0	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	40	—	15
686 62-0	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	7
687 62-6	024	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	—	3
TGr. 63		Förderung der Europakompetenz in Schule <i>Übertragbar.</i> Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(—)	(—)	(—)	(26)
525 63-4	024	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	14
527 63-7	024	Reisekosten	—	—	—	—	7
547 63-8	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	6
685 63-1	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zweck im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 64/65		Zuweisungen für Einrichtungen der KMK und über sie geförderte Einrichtungen	(—)	(2.827)	(2.833)	(–6)	(2.633)
547 65-4	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
632 64-3	011	Zuweisung für die Kosten des Sekretariats der KMK sowie die gemeinsam finanzierten Einrichtungen	—	2.054	2.014	+40	1.745
632 65-1	144	Zuweisung für besondere Projekte der KMK <i>Übertragbar.</i>	—	773	773	—	847

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 51

Die Haushaltsmittel dienen der Kofinanzierung von Projekten innerhalb der Prioritätsachse 9 „Lebenslanges Lernen und Prävention des vorzeitigen Schulabbruchs“, Investitionspriorität 3 „Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität“ im Rahmen der neuen ESF-Förderperiode 2014-2020.

Das Potenzial der jungen Menschen, die sich für eine Berufsausbildung interessieren, wird aufgrund der demographischen Entwicklung kleiner. Zum anderen konkurriert die duale Berufsausbildung zunehmend mit anderen, insbesondere akademischen Ausbildungssystemen. Für die Ausbildungsbetriebe wird es zunehmend schwierig, die angebotenen Ausbildungsstellen zu besetzen. Dabei gibt es regional große Unterschiede. Auch branchenbezogen stellt sich das Bild sehr uneinheitlich dar.

Benachteiligte Jugendliche können bisher nur unzureichend von dieser Entwicklung profitieren. Ein Teil dieser Jugendlichen wird ungeachtet schulischer Maßnahmen und konjunktureller Entwicklungen weiterhin auf Unterstützung und Hilfe beim Übergang in die duale Berufsausbildung angewiesen sein.

In diesem Kontext soll die Förderung sowohl zusätzliche Potenziale auf der Bewerberseite (Jugendliche) als auch auf der Angebotsseite (Betriebe) erschließen bzw. vorhandene Potenziale der betrieblichen Ausbildung in der Konkurrenz zu den anderen Ausbildungssystemen stärken.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt im Einzelplan 08 bei Kapitel 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für Projekte zur Schaffung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage: § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbünden v. 1.12.2015 (Nds. MBl. S. 1502)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	141	106	60	98	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

☒ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten von Ausbildungsträgern und anderen Akteuren im Bereich der beruflichen Bildung. Mit der Förderung sollen alle Ressourcen für eine betriebliche Ausbildung erschlossen werden. Sowohl im Bereich der Jugendlichen als auch der Betriebe. Betriebliche Erstausbildung soll auch für schwächere oder benachteiligte Jugendliche möglich und für leistungsstarke Jugendliche attraktiv sein.

Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe soll gestärkt bzw. geweckt werden. Der unternehmerische Wert von Ausbildung soll herausgearbeitet werden, um Ausbildung als wesentliches Instrument der Personalrekrutierung zu verstehen.

Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene

Durchschnittliche Förderhöhe:

bis zu 300 Tsd. EUR (einschließl. EU-Mittel, die im Einzelplan 08 bei Kap. 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt sind)

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel sind veranschlagt für:

1. Kooperationsprojekte (Projekte, sprachl. Vorbereitung, kulturelles Beiprogramm) u. a. mit Ländern/Regionen in Europa und Übersee, mit denen Kooperationsvereinbarungen des Landes Niedersachsen im Bereich der Bildung bestehen,
2. Reisekosten anläßl. der Entsendung nieders. Vertreter in das Ausland nach/analog BRKG und Betreuungskosten ausländischer Delegationen bei Veranstaltungen im Bereich der Bildung.
3. Kosten der Austausch- und Hospitationsaufenthalte von Lehrkräften. Aus den Mitteln erhalten ausländische Lehrkräfte Zuschüsse zu den Kosten eines Hospitationsaufenthaltes in Niedersachsen und niedersächsische Lehrkräfte, die an ausländischen Schulen im Rahmen eines

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 62

Lehreraustausches unterrichten oder hospitieren, Zuschüsse zu ihren Auslagen gem. § 23 Abs. 2 BRKG.

Zu Titelgruppe 63

Zur Förderung von

1. Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte aus niedersächsischen Schulen zur Stärkung der Europakompetenz an den Schulen,
2. Aktivitäten, die geeignet sind, die EU-Bildungsprogramme im Lande zu verankern,
3. Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie außerschulische Bildungseinrichtungen zu Schüleraustauschen auf europäischer und internationaler Ebene und
4. Europaschulen und von Netzwerkbildung niedersächsischer Schulen, die die Internationalisierung strategisch entwickeln und vorantreiben wollen.

Zu Titelgruppe 64/65

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) behandelt nach ihrer Geschäftsordnung Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der in ihrem Rahmen verwalteten Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere über ihre Finanzierung, ist durch das Abkommen der Länder vom 20.6.1959 i. d. F. vom 25.10.1991 (Beitritt der neuen Länder) geregelt.

Zu 632 64

Zuweisung des Landes Niedersachsen an das Sekretariat der KMK für den laufenden Geschäftsbetrieb des Sekretariats und für die folgenden im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der KMK geförderten Einrichtungen:

1. Heinrich-Heine-Haus in der Cité Internationale in Paris (Wohnheimfreiplätze und Tutorenstellen)
2. Leo Baeck Institut –Jerusalem – London – New York
(Freunde und Förderer des Leo Baeck Instituts, Frankfurt/Main)
3. Deutsche Künstlerhilfe, Berlin
4. Stiftung Kuratorium “Junger Deutscher Film“, Wiesbaden
5. Hochschule für Jüdische Studien, Heidelberg
6. Deutsches Polen-Institut e. V., Darmstadt
7. Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden
8. Forschungsstelle Osteuropa, Bremen
9. Abraham Geiger Kolleg, Potsdam

Zu 632 65

Anteil des Landes Niedersachsen für die außerhalb des Haushalts des Sekretariats des KMK geförderten Projekte, im Wesentlichen für das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
685 64-0	139	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland"	—	—	46	-46	41
TGr. 66		Kosten des Landesausschusses für Berufsbildung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(3)	(3)	(—)	(2)
412 66-0	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	2	2	—	1
547 66-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	1
TGr. 67/97		Förderg. d. außerschulischen Berufsbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 67.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (1.200)	(12.447)	(7.047)	(+5.400)	(4.117)
547 67-0	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 67-3	153	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
685 67-4	153	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	9.447	3.047	+6.400	1.919
686 97-2	153	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
893 67-6	153	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland zur Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	— 1.200	3.000	4.000	-1.000	2.198
TGr. 68		Zuschüsse i.R.d. Bündnisses für duale Berufsausbildung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(50)	(—)	(+50)	(61)
547 68-9	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	—	+50	39
686 68-9	153	Zuschüsse für Sonstige	—	—	—	—	22
TGr. 69		N-21: Schulen in Niedersachsen online <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 69.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(364)	(199)	(+165)	(214)
686 69-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	364	199	+165	214
TGr. 70		Erwerb und Stärkung der Medienkompetenz <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 70.</i>	(—)	(325)	(290)	(+35)	(322)
525 70-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Fahrkostenersatz, Entschädigungen für Zeitversäumnis (Sitzungsgelder) für die 18 Mitglieder des gemäß § 54 des Berufsbildungsgesetzes v. 14.8.1969 (BGBl. I S. 1112) und gemäß Beschluss des Landesministeriums v. 28.5.1974 (Nds. MBl. S. 1192) bei der Landesregierung errichteten Landesausschusses für Berufsbildung sowie für die Mitglieder der Unterausschüsse des Landesausschusses.

Zu 685 67

Gem. der Richtlinie des MK über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 8.6.2015 (Nds. MBl. S. 752) werden Lehrgänge in der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau gefördert.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt im Einzelplan 08 bei Kapitel 5087 Titelgruppe 64 veranschlagt.

Die Erhöhung des Haushaltsansatzes für das Jahr 2019 um 6,4 Millionen Euro ist zur Stärkung der Qualität der dualen Berufsausbildung erforderlich.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung, auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 8.6.2015 (Nds. MBl. S. 752)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	1.740	1.699	4.142	1.919	3.047	9.447	3.047	3.047	3.047
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.047	9.447	3.047	3.047	3.047

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mind. seit 1993

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung einer landesweit einheitlich guten Ausbildungsqualität

Zielgruppe: Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 20.000 Euro – 500.000 Euro

Zu 893 67

Gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 6.10.2014 (Nds. MBl. S. 642) werden Zuwendungen mit dem Ziel die bestehende Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung zu erhalten bzw. durch Umstrukturierung zu ergänzen gewährt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 6.10.2014 (Nds. MBl. S. 642)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 893 67

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	611	214	2.168	2.198	4.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2019.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt der bestehenden Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung bzw. Ergänzung durch Umstrukturierung

Zielgruppe: Träger von Berufsbildungsstätten

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 100.000 Euro und 1.000.000 Euro

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	600	600	—	1.200
2020	600	600	—	1.200
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	1.200	1.200	—	2.400

Zu Titelgruppe 68

Die Mittel werden für die Umsetzung von Aktivitäten im Bündnis für duale Berufsausbildung verwendet. Dies sind unter anderem Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie die organisatorische oder wissenschaftliche Begleitung der Maßnahmen.

Zu Titelgruppe 69

Zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, hat die Landesregierung ein Aktionsprogramm "N-21: Schulen in Niedersachsen online" beschlossen, das aufeinander abgestimmte Aktionen zur Ausstattung von Schulen, zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, zur Entwicklung didaktischer Konzepte und multimedialer Lernumgebungen, zur Intensivierung der Ausbildung im IT- und Medienbereich sowie zur Öffnung des Zuganges zum Internet und zur Multimedia für breite Bevölkerungsgruppen beinhaltet. Zur Unterstützung dieses Programms ist im Juni 2000 ein Verein gleichen Namens von zunächst 20 Mitgliedern, davon 18 aus der Wirtschaft, gegründet worden. Das Land trägt die notwendigen Sach- und Personalausgaben des Vereins. Die Haushaltsmittel für das an den Verein zugewiesene Personal

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 69

sind bei Kapitel 07 03 Titel 422 01 und bei Kapitel 07 14 Titel 422 11 veranschlagt (siehe Haushaltsvermerk Nr. 9 im Stellenplan zu Kapitel 07 14).

Zu 686 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Vereins n-21

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	199	199	199	214	199	364	314	314	314
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					199	364	314	314	314

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ab Haushaltsjahr 2000

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der notwendigen Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle des Vereins n-21 gem. § 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Verein n-21. Das Aktionsprogramm n-21 war von der Landesregierung zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, initiiert worden.

Zielgruppe: der Verein n-21

Durchschnittliche Förderhöhe: bis zu insgesamt 364.000 EUR

Zu Titelgruppe 70

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz und Medienpädagogik.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
527 70-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	15
547 70-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	52
686 70-0	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	325	290	+35	255
TGr. 72		Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 72 und 119 72.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
686 72-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
883 72-7	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 73		Begleitende Maßnahmen zur Unterstützung der Inklusion <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(600)	(-600)	(21)
547 73-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	600	-600	13
686 73-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	8
TGr. 74		Maßnahmen der politischen Bildung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(757)	(257)	(+500)	(245)
527 74-2	144	Reisekostenvergütungen	—	8	8	—	22
547 74-3	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	72	72	—	70
686 74-3	144	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	677	177	+500	153
TGr. 75		Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 75-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
685 75-5	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 75-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
981 75-3	891	Abführungen an 06 08 - 381 77	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Veranschlagt sind Mittel, die im Rahmen der Koordination und Gestaltung der politischen Bildung dazu dienen sollen, Maßnahmen und Projekte zu fördern, die Demokratiekompetenzen bei Schülerinnen und Schülern sowie Kinderrechte, Partizipation und das Engagement für Frieden stärken sowie der Prävention jeglicher Form von Extremismus dienen (u. a. für für Veranstaltungen, Kampagnen, Materialien, Qualifizierungen, Netzwerkbildung). Sämtliche Maßnahmen tragen zur Umsetzung des „Niedersächsischen Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte“ und zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplan im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung bei.

Der Haushaltsansatz 2019 wurde im Rahmen der politischen Liste zum Haushaltsplanentwurf 2019 um 500.000 Euro erhöht.

Zu Titelgruppe 75

Mit Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung" steht den Ländern bis zum 31.12.2019 jährlich ein Betrag von 19,9 Mio. Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil in Höhe von 5,854672 % (= 1.165.000 Euro) wird für den Zeitraum 2014 bis 2019 in voller Höhe bei Kap. 06 04 Titel 331 70 veranschlagt.

Aus EPl. 06 werden demgegenüber für das Jahr 2019 Landesmittel in Höhe des bisherigen MK-Anteils von 699.000 Euro im EPl. 07 (bei Kapitel 0702 Titel 632 65 und TGr. 76, bei Kap. 0705 Titel 511 01 sowie bei Kapitel 0707 Titel 531 15 und 632 11) bereit gestellt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 76		Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(386)	(265)	(+121)	(304)
547 76-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	166
686 76-0	129	Zuschüsse an Sonstige	—	386	265	+121	137
TGr. 77		Wissenschaftliche Begleitung für Inklusion <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(75)	(-75)	(—)
547 77-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	75	-75	—
685 77-1	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 77-8	129	Zuschüsse für Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 78		Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern <i>Übertragbar.</i>	(—)	(166)	(113)	(+53)	(166)
686 78-6	129	Zuschüsse für Sonstige	—	166	—	+166	—
893 78-1	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	113	-113	166
TGr. 79		Investitionsprogramm "Inklusion an Schulen" <i>Übertragbar.</i>	(—)	(33.548)	(30.000)	(+3.548)	(30.000)
633 79-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 79-4	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	33.548	30.000	+3.548	30.000
TGr. 80		Koordinierungsstelle ganztägiges bilden <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(20)	(-20)	(21)
427 80-2	129	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für vorübergehend Beschäftigte	—	—	—	—	1
686 80-8	129	Zuschüsse an die Koordinierungsstelle ganztägiges bilden	—	—	20	-20	20
TGr. 81		Expertengremium Arbeitszeitanalyse <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(50)	(-50)	(37)
527 81-5	129	Reisekosten	—	—	—	—	4
547 81-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	10	-10	3
686 81-6	129	Zuschüsse für Sonstige	—	—	40	-40	30

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76

Die Mittel sind für Projekte der Bildungsplanung zu verausgaben (u. a. die Entwicklung bundesweiter Bildungsstandards für die Abiturprüfung durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen).

Der Mittelansatz wurde zwecks Gegenfinanzierung von Mehrbedarfen an anderer Stelle reduziert (siehe Erläuterungen zu Kap. 0702 TGr. 75).

Zu Titelgruppe 78

Die Mittel sind zur Unterstützung des Promotorenprogramms von Bund und Ländern zu verausgaben.

Es wird eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Promotorenprogramm von Bund und Ländern.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	75	75	85	166	113	166	166	166	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					113	166	166	166	75

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personal- und Sachausgaben, die dem Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. im Rahmen des Promotorenprogramms entstehen.

Zielgruppe:

Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

166.000,00 EUR

Zu Titelgruppe 79

Im Zusammenhang mit der Einführung der inklusiven Schule gewährt das Land

- den Trägern öffentlicher Schulen mit Ausnahme der Förderschulen einen finanziellen Ausgleich der sächlichen Kosten in Höhe von pauschal 20 Millionen Euro pro Jahr sowie
- den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale in Höhe von jeweils fünf Millionen Euro.

Näheres regelt das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 313).

Die Erhöhung des Mittelansatzes für das Jahr 2019 ist auf Grund des gestiegenen Baupreisindex erforderlich, die Anpassung erfolgt rückwirkend (§ 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12.11.2015).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Abschluss Kapitel 0702					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		4	4	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		14	9	+5	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		18	13	+5	
		4 Personalausgaben	—	2	2	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	171	806	-635	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	25.978	18.423	+7.555	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	36.548	34.113	+2.435	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	1.200	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 1.200	62.699	53.344	+9.355	
		Zuschuss		62.681	53.331	+9.350	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 01-9	111	Gebühren, sonstige Entgelte		50	50	—	26
111 12-4	129	Auslagen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 03.</i> <i>*** Beträge, die in früheren Haushaltsjahren zuviel vereinnahmt worden sind, dürfen durch Absetzung von der Einnahme zurückgezahlt werden.</i>		—	—	—	—
111 65-5	127	Einnahmen aus Gebühren für Zertifizierungsprüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	80
111 75-2	129	Einnahmen aus Gebühren für Prüfungen zum Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	9
111 77-9	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		—	—	—	10
119 01-0	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		7	7	—	4
119 34-6	155	Einnahmen aus dem Verkauf von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 34.</i>		—	—	—	—
119 62-1	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 66-4	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	5
119 73-7	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		—	—	—	—
132 99-7	155	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
231 68-5	144	Zuweisungen des Bundes zur Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	—
281 11-9	111	Erstattung von Versorgungszuschlägen durch Dritte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 01.</i>		—	—	—	24
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Lehrplanarbeiten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(0)
119 63-0	144	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
282 63-8	144	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
TGr. 67		Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(—)	(—)	(—)	(200)
119 67-2	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	200
231 67-7	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0703

Mit Ablauf des 31.12.2010 sind das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) und die Niedersächsische Schulinspektion (NSchI) aufgelöst worden. Auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 09.11.2010 (Nds. MBl. Nr. 46/2010, S. 1.139) wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) errichtet. Mit der Auflösung des NiLS und der NSchI wurden deren bisherige Organisationseinheiten einschließlich ihrer Aufgaben auf das NLQ übertragen.

Das NLQ hat seinen Sitz in Hildesheim und unterhält unselbständige Außenstellen an Hochschulstandorten.

Das NLQ hat folgende Aufgaben:

- Schulinspektion und Evaluation gemäß § 123 a NSchG
- Qualitätsentwicklung
- Lehrerfortbildung und Curriculumentwicklung
- Qualifizierung von Leitungspersonal
- Information und Kommunikation

Zu 119 62

Leertitel für Einnahmen durch Werbeanzeigen Dritter in Programmheften, Spenden für die Fortbildungsarbeit u. ä., Einnahmen von geringer Bedeutung.

Zu 231 68

Zuweisungen des Bundes für die Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer), die durch den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) der KMK vermittelt werden.

Vgl. auch Erläuterungen zu TGr. 68.

Zu 119 67

Leertitel für Eigenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienfahrten zu Fortbildungszwecken.

Zu 231 67

Leertitel für Zuweisungen des Bundes als Anteilfinanzierung zur Durchführung besonderer Einzelveranstaltungen der Fortbildung.

Einzelplan 07 Kultusministerium

Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 74		Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(129)
111 74-4	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse		—	—	—	—
119 74-5	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	129
231 74-0	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
272 74-8	155	Sonstige Zuschüsse von der EU		—	—	—	—
381 74-1	891	Zuführungen von Fremdkapiteln		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-4	155	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	12.177	11.346	+831	6.944
422 19-7	155	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 39-3	155	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-2	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	2.384
453 01-7	155	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	40	40	—	22
511 01-7	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	220	220	—	227
511 11-4	155	Ersatz und Ergänzung der Geräte für Fachaufgaben	—	10	10	—	15
514 01-6	155	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	10	10	—	7
517 01-5	155	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	140	140	—	138
518 01-1	155	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	91	91	—	88
518 02-0	155	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	70	70	—	65
519 01-8	155	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	20	20	—	39
525 01-8	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	70	70	—	42
525 11-5	155	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
526 01-4	155	Ausgaben für Sachverständige	—	6	6	—	8
526 02-2	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	3	3	—	4
526 03-0	129	Entschädigungen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im lfd. Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs.6 LHO nachzuweisen.</i>	—	—	—	—	—
527 01-0	155	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	489	489	—	480

ERLÄUTERUNGEN

Zu 381 74

Es werden u. a. Zahlungen aus Europäischen Kooperationsvorhaben, Zuweisungen des Bundes für verschiedene Projekte, Zahlungen von Dritten zur Durchführung von Kooperationsvorhaben und Zahlungen zur Durchführung von Projekten aus Fremdkapiteln abgewickelt.

Zu 511 11

Insbesondere für Geräte in der Fotowerkstatt und im technischen Bereich.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2017	Soll 2018	Für 2019 erforderlich
Pkw	2	2	2

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
527 02-9	155	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	3	3	—	3
529 01-3	111	Verfügungsmittel	—	1	1	—	0
531 01-8	111	Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
531 34-4	155	Herstellung von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 34.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gemäß § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen</i>	—	—	—	—	—
546 01-5	155	Sonstige Ausgaben	—	5	5	—	6
546 02-3	155	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-1	155	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	3	3	—	2
547 01-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 01-7	155	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	23	23	—	13
981 01-3	891	Abführungen an 13 50 - 381 07 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 11.</i>	—	—	—	—	24
981 07-2	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	131	131	—	131
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Verwaltungsausgaben für die regionale Lehrerfortbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(1.170)	(1.048)	(+122)	(1.090)
546 62-7	129	Vermischte Ausgaben	—	—	—	—	736
685 62-7	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	960	1.048	-88	354
686 62-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	210	—	+210	—
TGr. 63		Lehrplanarbeiten <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(706)	(706)	(—)	(673)
412 63-9	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	10	10	—	16
527 63-0	144	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	516	516	—	600
531 63-8	144	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs.1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Lehrpläne unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	69	69	—	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 01

Abführung von Versorgungszuschlägen an den Einzelplan 13 infolge personalbezogener Einnahmen bei Titel 281 11.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 62

Die Aufgaben der regionalen Lehrerfortbildung werden von neun Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung wahrgenommen. Diese sind den Niedersächsischen Universitäten mit Lehramtsausbildung sowie der Ostfriesischen Landschaft zugeordnet. In zwei Fällen erfolgt dies unter Einbindung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Dazu hat das Land Niedersachsen mit diesen Trägern entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen.

Veranschlagt sind die Mittel, mit denen sich das Land vereinbarungsgemäß an den Gesamtkosten dieser Kompetenzzentren beteiligt.

Der Ansatz wurde um insgesamt 122.000 EUR erhöht. Dafür wurden 2 VZLE in Mittel für die Kompetenzzentren zur Wahrnehmung der Aufgabe einer oder eines Fortbildungsbeauftragten umgewandelt (s. Allgem. Haushaltsvermerk zu den Kapiteln 0707 und 0710 bis 0718 Nr. 20). Des Weiteren wurden die bereits vorhandenen Mittelsätze aufgrund des neuen Durchschnittssatzes (55.000 EUR) angepasst.

Zu 685 62

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an öffentliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	1.048	—	—	1.048
2020	1.048	—	—	1.048
2021	1.048	—	—	1.048
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	3.144	—	—	3.144

Zu 686 62

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an privatrechtliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

Zu Titelgruppe 63

Von den veranschlagten Mitteln sind 12.000 Euro für die Einführung von „Plattdeutsch“ in Schulen bestimmt.

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Durchführung von Arbeitstagungen sowie für Entschädigungen und Reisekostenvergütungen für die Mitglieder der Kommissionen zur Entwicklung von Kerncurricula, Richtlinien, unterrichtsbezogenen Empfehlungen und Materialien (u.a. STAG für CUM) einheitlichen Abiturprüfungsanforderungen, zur Entwicklung von landesweit einheitlichen Aufgaben für Abschluss- oder Vergleichsarbeiten sowie von Leitlinien für die Lehrplanarbeiten, für die Veröffentlichung von Kerncurricula, Einheitlichen Prüfungsanforderungen und Materialien. Darüber hinaus sind Mittel für die Durchführung der Arbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen, die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen und Projekten zur Steigerung der Qualität von Unterricht auf KMK-Ebene veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 63-1	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	111	111	—	56
TGr. 65		Ausgaben im Rahmen von Zertifizierungsprüfungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 65.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(96)
427 65-2	127	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	65
527 65-7	127	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	3
547 65-8	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	28
TGr. 66		Weiterbildung von Lehrkräften in Hochschulinrichtungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 66.</i>	(—)	(848)	(848)	(—)	(633)
427 66-0	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	47	47	—	—
525 66-2	155	Reisekostenvergütungen	—	100	100	—	16
547 66-6	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	701	701	—	617
TGr. 67		Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 67 und Ausgabeteilgruppe 76.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(4.889)	(4.822)	(+67)	(4.528)
427 67-9	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	698	683	+15	669
428 67-5	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	27	25	+2	—
525 67-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	3.724	3.674	+50	3.225
531 67-0	155	Veröffentlichungen	—	40	40	—	—
547 67-4	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	400	400	—	634

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Ausgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung nach § 32 BbS-VO.

Zu Titelgruppe 66

Veranschlagt sind Mittel

- zur Weiterbildung von Lehrkräften aller Schulformen zu Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern einschließlich angehenden Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern (Projekt: Kommunikation-Interaktion-Kooperation),
- für ein berufsbegleitendes „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter zur Qualifizierung für das Lehramt für Sonderpädagogik in cross-kategorialer Sonderpädagogik und einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
- für ein „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik sowie Sehbehinderten- und Blindenpädagogik an der Universität Hamburg,
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieuren (FH) der Fachrichtungen Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik sowie von Lehrkräften für Fachpraxis der entsprechenden Fachrichtungen für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen sowie
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieuren (FH) und Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen der Fachrichtungen des besonderen Bedarfs für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Studienangebot zur Erbringung der Studienleistungen in verschiedenen allgemeinen Unterrichtsfächern).

Zu Titelgruppe 67

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung

- der Kurse der Regionalen Fortbildung,
- von zentralen Fortbildungsveranstaltungen (Fort- und Weiterbildung),
- von vorbereitenden Maßnahmen für die Durchführung von Kursen,
- der Fortbildung von Fachleiterinnen und Fachleitern, Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern in Studienseminaren,
- der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften im Rahmen der Umsetzung der Zielsetzungen des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie
- der Evaluation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Mittel für die sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben für die neun Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung (Dienstliche Regionale Fortbildung) sind in Titelgruppe 62 veranschlagt.

Außerdem sind Fortbildungsmittel für allgemein bildende Schulen bei Kapitel 07 10 Titelgruppe 63 („Budget der Eigenverantwortlichen Schulen“) und für Berufsbildende Schulen bei Kapitel 07 20 Titel 547 11 veranschlagt.

Die Mittel für die Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte der Staatlichen Fachschule – Seefahrt - in Cuxhaven sind ebenfalls bei Kapitel 07 20 Titel 547 11 veranschlagt.

Zu 427 67

Für nebenamtlich tätige Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten und Moderatorinnen und Moderatoren.

Zu 525 67

Es handelt sich u. a. um

- Reisekostenvergütungen für Leiterinnen und Leiter, Vortragende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen einschließlich der Besichtigungsfahrten und Praktikums-kurse in Betrieben sowie für Kursleiterinnen und Kursleiter aus Anlass von Vorbesprechungen über abzuhaltende Kurse,
- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Lehr- und Lernmittel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 68		Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 68.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Materialien (z.B. Rahmenrichtlinien, Broschüren, didaktisches Material) unentgeltlich abgegeben werden.</i>	(—)	(42)	(42)	(—)	(37)
427 68-7	144	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	6	6	—	3
525 68-9	144	Reisekostenvergütungen, Dienstleistungen Außenstehender	—	33	33	—	30
547 68-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	—	3
TGr. 73		Niedersächsischer Bildungsserver (NiBiS) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 73.</i>	(—)	(390)	(390)	(—)	(471)
427 73-3	129	Beschäftigungsentgelte; Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	38
429 73-6	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	5	5	—	—
547 73-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	385	385	—	434
TGr. 74		Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(135)
427 74-1	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	9
429 74-4	155	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 74-7	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	126
TGr. 75		Prüfung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 75.</i>	(—)	(63)	(63)	(—)	(27)
427 75-0	129	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Prüferinnen und Prüfer sowie Hilfskräfte	—	46	46	—	26
428 75-6	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
511 75-0	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	1
526 75-8	129	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer),

1. im Rahmen der Europäischen Bildungsprogramme (z.B. LLP),
2. im Rahmen der Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Ländern,
3. sonstige Lehrgänge für ausländische Lehrkräfte.

Zu Titelgruppe 73

Der NiBiS bietet als Bildungsportal des Landes Niedersachsen für Schule und Bildung u.a. e-learning-Plattformen, Medien- und Informationsrecherchen online, öffentliche und geschlossene Arbeitsbereiche und Speicherplatz mit NIBIS-Domain und die Möglichkeit, alle niedersächsischen Schulen per E-Mail zu erreichen.

Zu Titelgruppe 74

Zur Abrechnung und Nachweisführung von Projekten, die mit Mitteln Dritter oder aus Fremdkapiteln finanziert werden.

Zu Titelgruppe 75

Die Prüfungen für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die von den für den Bereich der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen bestellten örtlichen Beauftragten des Prüfungsamtes nach Bedarf gebildet werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
527 75-4	129	Reisekostenvergütungen	—	7	7	—	1
682 75-0	129	Zuführungen an Landesbetriebe	—	—	—	—	—
TGr. 76		Qualifizierung von Leitungspersonal in Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>	(—)	(1.600)	(1.100)	(+500)	(1.098)
427 76-8	155	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	108
428 76-4	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
511 76-9	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
525 76-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	1.600	1.100	+500	955
531 76-0	155	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
547 76-3	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	35
TGr. 77		Durchführung von Eignungsprüfungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 77.</i>	(—)	(—)	(23)	(-23)	(—)
427 77-6	129	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Prüferinnen und Prüfer sowie Hilfskräfte	—	—	8	-8	—
428 77-2	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
527 77-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	5	-5	—
547 77-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	10	-10	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(150)	(150)	(—)	(140)
511 98-0	155	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	—	—	—	—
511 99-8	155	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	55	55	—	54
518 98-4	155	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	3
518 99-2	155	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	1
525 98-0	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-9	155	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76

Veranschlagt sind Mittel zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen (einschließlich vorbereitender Maßnahmen) für Leitungspersonal in Schulen und Schulverwaltung sowie für den Bereich Führungskräftenachwuchsförderung.

Zu 525 76

Ansatzserhöhung für die Schaffung zusätzlicher Fortbildungsangebote im Bereich der Führungskräftenachwuchsförderung.

Zu Titelgruppe 77

Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Eignungsprüfungen über die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrerausbildung auf Grundlage des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG).

Zu Titelgruppe 98/99

Für die Beschaffung und Unterhaltung von Hard- und Softwarekomponenten einschließlich aller hierfür anfallenden Betriebskosten (u. a. Miete, Kommunikationskosten, Kosten für die Telearbeitsplätze der Schulinspektorinnen und -inspektoren) sowie für Dienstleistungen, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium

Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
538 98-5	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	23	23	—	72
538 99-3	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	4	4	—	3
547 98-4	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
547 99-2	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	38	38	—	8
812 98-0	155	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—
812 99-8	155	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	30	30	—	—
Abschluss Kapitel 0703							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		57	57	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		57	57	—	
		4 Personalausgaben	—	13.056	12.216	+840	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	8.960	8.425	+535	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.170	1.048	+122	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	53	53	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	131	131	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	23.370	21.873	+1.497	
		Zuschuss		23.313	21.816	+1.497	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 01-6	111	Gebühren, sonstige Entgelte		145	145	—	73
119 01-7	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		35	35	—	12
132 99-4	111	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
281 01-9	111	Erstattungen und Zuweisungen *** Abweichend von § 35 LHO sind die Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers durch Absetzung zu verausgaben.		—	—	—	—
281 02-7	111	Erstattungen von Dritten		—	—	—	243
		A U S G A B E N					
422 01-1	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	41.755	38.533	+3.222	23.627
422 04-6	111	Anwärterbezüge	—	—	—	—	90
422 19-4	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	1
427 39-0	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	17	10	+7	17
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	12.169
428 04-4	111	Entgelte für Auszubildende *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	198	195	+3	37
428 05-2	111	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitneh- merinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	—
453 01-4	111	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	124	124	—	138
511 01-4	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	1.055	1.047	+8	942
514 01-3	111	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	80	80	—	68
517 01-2	111	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	325	300	+25	356
518 01-9	111	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	3.081	2.883	+198	924
518 02-7	111	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	82	82	—	53
519 01-5	111	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	15	15	—	1
525 01-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	80	80	—	132
525 11-2	111	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
526 01-1	111	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	2
526 02-0	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	29	29	—	20
527 01-8	111	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	696	696	—	706

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0705

Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) ist mit Beschluss der Landesregierung vom 15.06.2010 organisatorisch neu ausgerichtet worden.

Sie ist dauerhaft als nachgeordnete Behörde des MK mit Sitz in Lüneburg tätig. An den Standorten Braunschweig, Hannover und Osnabrück bestehen Regionalabteilungen, denen unselbstständige Außenstellen zugeordnet sind.

Die für das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen in der NLSchB eingesetzten Ressourcen sind in Kapitel 07 08 ausgewiesen.

Zu 422 04

Vgl. Erläuterungen zu Titel 428 04.

Zu 428 04

Die Mittel sind für die Berufsausbildung von bis zu zwölf Auszubildenden zur / zum Verwaltungsfachangestellten vorgesehen.

Im Bedarfsfall können diese Mittel auch für die Einstellung von maximal zwölf Nachwuchskräften für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (Regierungssekretärinnen und - anwärter) genutzt werden.

Die Obergrenze von insgesamt zwölf Plätzen für Ausbildung und Vorbereitungsdienst sind einzuhalten.

Sofern es durch das Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu einer Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bzw. des Vorbereitungsdienstes kommt, darf die Obergrenze für diesen Zeitraum überschritten werden.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2017	Soll 2018	Für 2019 erforderlich
Pkw/Kombi	14	14	15

Zu 518 01

Für die Anmietung von Liegenschaften der Niedersächsischen Landesschulbehörde an den Standorten Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zur Verfügung.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	261	1.883	—	2.144
2020	261	1.883	—	2.144
2021	261	1.883	—	2.144
2022	117	1.818	—	1.935
2023 ff.	254	29.178	—	29.432
Summe	1.154	36.645	—	37.799

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 02-6	111	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	210	210	—	232
529 01-0	111	Verfügungsmittel	—	2	2	—	2
531 01-5	111	Veröffentlichungen und Dokumentationen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	—	—	—	0
546 01-2	111	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	1
546 03-9	111	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	5
547 01-9	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	—	0
681 01-7	111	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	—	—	—	8
812 01-4	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	55	25	+30	23
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.738	1.594	+144	1.621
Titelgruppe(n)							
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(408)	(407)	(+1)	(392)
511 98-7	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonstigen Gegenstände	—	8	7	+1	—
511 99-5	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonstigen Gegenstände	—	191	141	+50	149
518 98-1	111	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	60	100	-40	55
518 99-0	111	Anmietung von Hard- und Software	—	40	—	+40	55
525 98-8	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	25	25	—	19
525 99-6	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	6
538 98-2	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	46	96	-50	73
538 99-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	15	15	—	35
547 98-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
547 99-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 98-7	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—
812 99-5	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	23	23	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 07

Abführungen der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.
Ansatzserhöhung durch die Übernahme einer landeseigenen Liegenschaft am Standort Braunschweig.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulungen in der IuK-Technik bestimmt.
Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Abschluss Kapitel 0705					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		180	180	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		180	180	—	
		4 Personalausgaben	—	42.094	38.862	+3.232	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	6.043	5.811	+232	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	78	48	+30	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.738	1.594	+144	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	49.953	46.315	+3.638	
		Zuschuss		49.773	46.135	+3.638	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 61-7	111	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	54
119 01-4	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		200	200	—	80
119 02-2	129	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 15.</i>		—	—	—	0
119 62-6	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62/90.</i>		—	—	—	2
119 63-4	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63/91.</i>		—	—	—	2
119 83-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83.</i>		—	—	—	0
119 84-7	129	Einnahmen für Zwecke des Schulsports <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 84.</i>		—	—	—	11
119 89-8	129	Einnahmen für Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Gesundheitsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i>		—	—	—	10
231 65-5	129	Zuweisungen des Bundes für Vorhaben der begleitenden Berufsorientierung <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 65.</i>		—	—	—	815
231 66-3	129	Zuweisungen des Bundes für Modellversuche <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	—
231 68-0	129	Zuweisungen des Bundes für Potentialanaly- sen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		914	—	+914	—
233 12-7	129	Erstattung anteiliger Gastschulbeiträge von Gemeinden (GV)		1.600	1.300	+300	1.106
282 01-2	129	Einnahmen für das Projekt Industrie 4.0 <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 13.</i>		—	—	—	1.000
282 72-1	141	Zuschüsse Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		—	—	—	9
282 80-2	141	Zuschüsse des deutsch-französischen Ju- gendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Schülergruppen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		—	—	—	202
		Titelgruppe(n)					
TGr. 64		Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(1.031)
119 64-2	129	Vermischte Einnahmen		—	—	—	61
236 64-9	129	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	969
TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerin- nen und Schülern in besonderen Notlagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 88.</i>		(—)	(—)	(—)	(129)
111 88-9	129	Elternentgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 0720-427 05.</i>		—	—	—	80

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 61

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 61.

Zu 119 02

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitel 531 15.

Zu 119 89

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 89.

Zu 231 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65.

Zu 231 66

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 66.

Zu 231 68

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 68.

Zu 233 12

Erstattungen auf Grund der Heranziehung kommunaler Schulträger zu Ausgleichsszahlungen gem. § 113 Abs. 5 NSchG oder nach einzelnen Gastschulverträgen.

Zu 282 01

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitel 686 13.

Zu 282 80

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 80.

Zu Titelgruppe 64

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 64.

Zu Titelgruppe 88

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 88.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
119 88-0	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0720-427 05.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Lernmittel unentgeltlich abgegeben werden.</i>		—	—	—	48
		A U S G A B E N					
422 01-9	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	72.829	62.636	+10.193	112
422 19-1	129	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 11-8	129	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen/ Praktikanten <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	833	816	+17	654
427 23-1	129	Entschädigungen für ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	729	714	+15	647
427 39-8	129	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	60	60	—	17
428 01-7	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	53.272
428 05-0	129	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	3.290
453 01-1	129	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	4	4	—	—
511 01-1	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	27	27	—	19
526 01-9	111	Ausgaben für Sachverständige	—	1	1	—	3
526 02-7	111	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	1	1	—	6
527 01-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	8	8	—	2
527 02-3	129	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	8	8	—	7
531 15-2	111	Abgeltung urheberrechtlicher Ausgleichsansprüche <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 02.</i>	—	1.892	1.689	+203	1.486
546 01-0	111	Sonstige Ausgaben	—	1	1	—	20
546 02-8	129	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	5
632 11-0	111	Erstattung von Verwaltungsausgaben der Zentralstelle für Fernunterricht	—	45	45	—	26
632 12-9	129	Erstattung der Finanzhilfe für niedersächsische Schüler/-innen, die Privatschulen in Bremen und Hamburg besuchen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 12, 632 13, 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14.</i>	—	160	160	—	152

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 01 bis 453 01 allgemein

Veranschlagt sind die Mittel für Schulassistentinnen und Schulassistenten, für pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter (sozialpädagogische Fachkräfte für soziale Arbeit in schulischer Verantwortung) sowie für Beschäftigte im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose) an allgemein bildenden Schulen.

In den veranschlagten Mittel sind enthalten die Entgelte im Umfang von bis zu insgesamt 8,41 Beschäftigungsmöglichkeiten für Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose).

Zu 427 11

Für insgesamt bis zu höchstens 64 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die im Anschluss an ihre Fachhochschulausbildung ein Anerkennungsjahr ableisten.

Zu 427 23

Für insgesamt bis zu 107 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (während eines Zeitraumes von bis zu 10 Monaten) an allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen.

Daneben befinden sich noch direkt vom Bund – pädagogischer Austauschdienst – bezahlte Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (bis zu 15) im Einsatz.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 428 01

Entgelte und Zulagen, jährliche Zuwendungen, Sozialversicherung (Arbeitgeberanteile) usw.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeitern, Beschäftigten im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte und Schulassistentinnen und Schulassistenten.

Zu 511 01

Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung von Kranzspenden sowie für Nachrufe für verstorbene Lehrkräfte, die im Landesdienst gestanden haben, und übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen, nicht vom Lande getragenen Schulen.

Zu 531 15

Zur Zahlung der Vergütung für Vervielfältigungen, Verbreitungen, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulen nach § 60a des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) an die im jeweiligen Gesamtvertrag bezeichneten Verwertungsgesellschaften und Verlage. Zudem Zahlung von Nutzungshonoraren im Bereich Zentralabitur und Abschlussarbeiten.

Zu 546 01

Zur Erstattung von Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit der Vertrauensfrau und des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten, soweit die Kosten nicht aus Kap. 07 05 abgerechnet werden können.

Zu 632 11

Veranschlagt ist der gemäß Art. 14 (2) des Staatsvertrages vom 16. 2. 1978 (Anlage zum Gesetz vom 31. 5. 1978 – Nds. GVBl. S. 524), geändert durch Staatsvertrag v. 22. 12. 1992 (Nds. GVBl. S. 379) auf Niedersachsen entfallende voraussichtliche Anteil an den Kosten der Zentralstelle für Fernunterricht.

Zu 632 12

Nach Maßgabe der Vereinbarung vom 01.03.1996 mit der Freien Hansestadt Bremen und dem Abkommen vom 13.06.1996 mit der Freien und Hansestadt Hamburg leistet das Land Niedersachsen für den Besuch privater Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schülerinnen und Schüler finanzielle Beiträge an diese Länder. Die Zahlungen werden von dort an die Privatschulen weitergeleitet.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr – = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
632 13-7	129	Ausgleichszahlungen für den Besuch von öffentlichen Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schüler/-innen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	8.100	6.100	+2.000	5.920
632 14-5	129	Erstattung der Kosten für die Beschulung nieders. Schüler/-innen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	—	8
633 11-7	129	Erstattung von Gastschulbeiträgen für allgemein bildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i> <i>*** Aufwendungen für Gastschüler/-innen aus anderen Bundesländern dürfen in besonderen Fällen erstattet werden.</i>	—	4.500	4.200	+300	3.432
633 12-5	127	Erstattung von Gastschulbeiträgen für berufsbildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	2.000	2.000	—	1.923
633 13-3	127	Erstattung v. Sachkosten f. d. Beschulung nichtnds. Schüler/-innen an Fachklassen länderübergreifender Einzugsbereiche <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	583	433	+150	331
633 14-1	124	Erstattung von Sachkosten für die Beschulung langwierig erkrankter Kinder an der Seeparkschule Wesermünde <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	55	55	—	58
684 13-7	114	Finanzhilfe gemäß NSchG für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft ohne Förderschulen, Gymnasien u. Freie Waldorfsch. <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 13, 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20 und 684 21.</i>	—	27.127	28.595	–1.468	23.662
684 14-5	128	Finanzhilfe gemäß NSchG für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	72.500	68.500	+4.000	66.186
684 15-3	115	Sonstige Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	573	561	+12	533
684 16-1	115	Zuschüsse auf Grund des NSchG zu den laufenden sächlichen Kosten f. Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	1.152	1.129	+23	1.223
684 17-0	115	Zuschüsse zu den persönlichen Kosten für Lehrkräfte an Ersatzschulen (Konkordatschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	39.000	31.196	+7.804	38.707
684 18-8	125	Finanzhilfe gemäß NSchG für Förderschulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	64.740	63.470	+1.270	62.556

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 13

Veranschlagt sind die an Bremen gem. Vereinbarung vom 18.09.2017 und an Hamburg gem. Abkommen vom 13. 6. 1996 durch das Land Niedersachsen zu zahlenden Ausgleichsbeträge für den Besuch öffentlicher Schulen in Bremen und Hamburg durch Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen. Erhöhung des Ansatzes aufgrund des Abschlusses einer neuen Gegenseitigkeitsvereinbarung Niedersachsen / Bremen.

Zu 632 14

Schülerinnen und Schüler, die sich wegen schwerer organischer Erkrankungen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang, Schweiz (Träger: Stiftung Deutsche Heilstätten), einer stationären Behandlung unterziehen, werden nach den Empfehlungen für den Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende voraussichtliche Anteil an den Lehrpersonalkosten gem. Vereinbarung v. 31.01.1992 i. d. F. vom 04.07.1995.

Zu 633 11

Gastschulbeiträge für niedersächsische Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in anderen Ländern besuchen und für die nicht auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wurde oder keine pauschale Abgeltung aufgrund der Vereinbarung vom 18.09.2017 zwischen Bremen und Niedersachsen erfolgt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0707 Titel 632 13).

Veranschlagt ist der Anteil des Landes (5/6) an den Gastschulbeiträgen (d. h. die Personalkosten für Lehrkräfte). Ansatzserhöhung aufgrund gestiegener Kostensätze.

Zu 633 13

Gemäß § 105 Abs. 8 NSchG i.V.m. Abschnitt 6 EB – BbS v. 10.06.2009 (Nds. Mbl. S. 538) erstattet das Land niedersächsischen Schulträgern die für die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler in Klassen an berufsbildenden Schulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich entstehenden Sachkosten. Veranschlagt sind Erstattungen für Auszubildende in den Berufen Brunnenbauerin / Brunnenbauer, Rohrleitungsbauerin / Rohrleitungsbauer, Müllerin / Müller, Steinbildhauerin / Steinbildhauer, Steinmetzin / Steinmetz u.a. sowie die Fahrt- und Unterbringungskosten für Auszubildende im Dualen System, die eine Genehmigung für länderübergreifende Beschulung haben.

Zu 633 14

Zur Erstattung der Sachkosten an den Landkreis Cuxhaven als Träger der Seeparkschule Wesermünde, Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Langen-Debestedt, gemäß Vereinbarung vom 20.11.1997.

Zu 684 13 und 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20, 684 21

Veranschlagt sind Finanzhilfeleistungen aufgrund der §§ 150 und 155 NSchG i. d. F. des Gesetzes zur Reform der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 301).

Titel	Ansatz 2017 in Tds. EUR	Ansatz 2018 in Tds. EUR	Ansatz 2019 in Tds. EUR
684 13	26.074	28.595	27.127
684 14	67.500	68.500	72.500
684 16	1.107	1.129	1.152
684 17	30.584	31.196	39.000
684 18	62.226	63.470	64.740
684 20	99.202	101.186	103.210
684 21	50.407	51.415	52.443
DK insges.:	337.100	345.491	360.172

Die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG an Schulen in freier Trägerschaft und an die Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers (Nds. GVBl. 2007 S. 339) sowie des Josephinum in Hildesheim (Nds. GVBl. 1989 S. 267) mit Bezügen beurlaubten Lehrkräfte sind in den Kapiteln 0710 bis 0718 veranschlagt (siehe Erläuterungen in den Stellenplänen). In den Ansätzen sind auch Mittel für die Erstattung von Zulagen gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG enthalten.

Zugrunde gelegt bei 684 16 ist ein Schülerbetrag in Höhe von 132,00 EUR gem. der Übereinkunft vom 24.03.2011 zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordates.

Steigerung der Ansätze aufgrund der zum 01.08.2016 erfolgten Änderung der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft (FinHVO).

Zu 684 15

Veranschlagt sind Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft, welche bereits am Hauptschulprofilierungsprogramm teilgenommen haben. Diese sollen weiterhin darin unterstützt werden, sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr – = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
684 20-0	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Gymnasien in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	103.210	101.186	+2.024	94.942
684 21-8	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Freie Waldorfschulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	52.443	51.415	+1.028	51.756
684 22-6	115	Zuschüsse für Inklusion an Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i>	—	1.195	1.067	+128	2.996
686 11-3	141	Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender	—	5	5	—	—
686 12-1	129	Zuschüsse zum Schulgeld für Schüler/-innen der Nordseeinseln	—	14	14	—	6
686 13-0	129	Sonstige Zuschüsse im Inland <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 01.</i>	—	—	—	—	782
894 11-5	129	Zuschüsse für Investitionen an öffentlichen Einrichtungen	—	90	—	+90	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Prüfungsvergütungen und Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 61.</i>	(—)	(240)	(200)	(+40)	(200)
412 61-7	111	Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige	—	5	5	—	—
427 61-4	111	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	153	153	—	146
527 61-9	111	Reisekostenvergütungen	—	77	40	+37	49
547 61-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	2	+3	4
TGr. 62/90		Kosten des Landeselternrates <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(125)	(125)	(—)	(123)
412 62-5	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	46	46	—	63
511 62-3	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	9	9	—	5
517 62-1	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	5	5	—	4
518 62-8	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	35	32	+3	33
518 90-3	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	1	1	—	—
527 62-7	129	Reisekostenvergütungen	—	19	22	–3	11
531 62-4	129	Veröffentlichungen	—	1	1	—	3

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 22

Das Land Niedersachsen gewährt den Schulen in freier Trägerschaft Zuschüsse wegen der Einführung der inklusiven Schule. Näheres regelt das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 jeweils in der aktuellen Fassung.

Zu 686 11Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung zu den Ausgaben für die Internatsunterbringung von Schiffer-, Schausteller- u. Zirkuskindern (RdErl. d. MK v. 25.4.1990, Nds. MBl. S. 589, geändert durch RdErl. d. MK v. 18.12.1991, Nds. MBl. 1992, S. 150)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	1	0	0	0	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5	5	5	5	5

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1950

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung des planmäßigen Unterrichts von Kindern beruflich Reisender durch Internatsunterbringung, da ein ständiger Schulwechsel den Erwerb eines angemessenen Schulabschlusses erheblich erschwert.

Zielgruppe:

Sorgeberechtigte der Kinder beruflich Reisender

Durchschnittliche Förderhöhe:

5,11 EUR je Kind u. Tag der Internatsunterbringung

Zu 686 12Bezeichnung des Förderprogramms:

Landeszuschüsse zum Schulgeld der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die eine Privatschule auf den Inseln besuchen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Erl. d. MK v. 4.7.1977 – 2075-31 615/4 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

—

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 12

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	12	11	10	6	14	14	14	14	14
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					14	14	14	14	14

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1978

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung der Chancengleichheit durch die Gewährung eines Zuschusses zur Ermäßigung des Schulgeldes der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die aus Mangel an öffentlichen weiterführenden Schulen eine Schule in freier Trägerschaft auf den Inseln besuchen.

Zielgruppe:

Erziehungsberechtigte der o.a. Schülergruppe

Durchschnittliche Förderhöhe:

75 % der fiktiven Fahrtkosten, die für eine tägliche Überfahrt zum Festland entstehen würden, z.Zt. mtl. 56,27 EUR pro Schüler.

Zu 686 13

Durchführung der Projekte 4.0 (Industrie 4.0, Arbeit 4.0 und Lernträger 4.0). Finanzierung erfolgt aus Mitteln Dritter.

Zu 894 11

Zuschüsse für Investitionen an öffentlichen Einrichtungen für Maßnahmen, die der Erfüllung der besonderen Pflichten des Arbeitgebers zur Gestaltung von Arbeitsplätzen dienen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	90	—	90
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	90	—	90

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt sind für 2019 die Ausgaben für die

1. Reifeprüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Sonderreifeprüfung und Ergänzungsprüfung in Latein, Hebräisch und Griechisch sowie für andere Schulprüfungen	5 000 EUR
2. Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Erlangung des Abschlusszeugnisses an Hauptschulen und Realschulen	56 000 EUR
3. Prüfungen an berufsbildenden Schulen	5 000 EUR
4. Prüfungen von Gymnastiklehrkräften, geprüften Meisterinnen und geprüften Meistern für Bäderbetriebe sowie von Fachangestellten für Bäderbetriebe	40 000 EUR
5. Prüfungen von Krankenpflegepersonal sowie von Auszubildenden in anderen als ärztlichen Heilberufen	82 000 EUR
6. Prüfungen von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten	2 000 EUR
7. Sprachfeststellungsprüfungen zur Anerkennung der Leistungen in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die unmittelbar in die Schuljahrgänge 5 bis 10 aufgenommen werden sowie Sprachprüfungen in der Herkunftssprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in den Schuljahrgängen 5 bis 10 am Wahlunterricht in ihrer Herkunftssprache teilgenommen haben	13 000 EUR
8. Anerkennungsprüfungen von Leistungen in der Herkunftssprache anstelle von Leistungen in einer Pflichtfremdsprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe	32 000 EUR
9. Sprachfeststellungsprüfungen an berufsbildenden Schulen	5 000 EUR

Zusammen: 240 000 EUR

Erhöhung des Ansatzes aufgrund der gestiegenen Ausgaben im Rahmen der Prüfungen von Fachangestellten für Bäderbetriebe und der zunehmenden Zahl von Sprachanerkennungsprüfungen.

Zu Titelgruppe 62/90

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landeselternrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landeselternrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie der Kosten für die erforderliche sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle (§ 168 Abs. 2 NSchG).

Die Entgelte der in der Geschäftsstelle des Landeselternrates Beschäftigten sind im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 62-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	—	1
686 62-8	129	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	5	5	—	5
TGr. 63/91		Kosten des Landesschülerrates <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 63.</i>	(—)	(67)	(67)	(—)	(63)
412 63-3	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	19	19	—	15
511 63-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	5	5	—	8
517 63-0	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	3	3	—	4
518 63-6	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	24	24	—	24
518 91-1	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	—	—	—	—
527 63-5	129	Reisekostenvergütungen	—	13	13	—	12
531 63-2	129	Veröffentlichungen	—	1	1	—	0
547 63-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	1
TGr. 64		Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.000)	(1.000)	(—)	(1.766)
546 64-8	129	Entgelte für Kooperationsverträge	—	200	200	—	—
547 64-4	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1
633 64-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 64-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	800	800	—	1.765
TGr. 65		Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchen im Schulbereich sowie deren wissenschaftliche Begleitung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(26)	(26)	(—)	(835)
429 65-0	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 65-1	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 65-2	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	26	26	—	20
684 65-0	129	Zuschüsse an Sonstige <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 65.</i>	—	—	—	—	815

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 62

Mitgliedsbeitrag sowie anteilige Kosten des Landes Niedersachsen für die Finanzierung der Geschäftsstelle des Bundeselternrates.

Zu Titelgruppe 63/91

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landesschülerrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landesschülerrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie die erforderliche sächliche Ausstattung für die Tätigkeit des Landesschülerrates (§ 168 Abs. 3 NSchG).

Das Entgelt der in der Geschäftsstelle des Landesschülerrates Beschäftigten (Entgeltgruppe 6) ist im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

Zu Titelgruppe 64

Das Land Niedersachsen hat gemeinsam mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit seit dem 01.08. 2011 eine „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“ im Nds. Kultusministerium (MK) eingerichtet. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Schulen bei der Koordination und Abwicklung laufender Kooperationen zwischen Schule und Arbeitsverwaltung mit von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) geförderten Maßnahmen. Zusätzlich zu den eingestellten Landesmitteln i. H. v. 1,0 Mio. EUR stellt die BA ab dem Jahr 2015 Mittel i. H. v. 1,250 Mio. EUR bereit. Damit sollen weiterhin die zwischen der BA und dem MK abgestimmten Projekte (Module) gefördert werden, die das Regelangebot von Schule und Berufsberatung ergänzen und von den Schulen nach Bedarf und Kapazitäten abgerufen werden können. Die vom Land Niedersachsen jährlich bereitzustellenden Kofinanzierungsmittel sind bei Titeln 547 64 und 684 64 veranschlagt. Die Personalausgaben der Koordinierungsstelle sind bei 0701-422 01 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Schulversuchen gem. § 22 NSchG aufgrund bestehender pädagogischer, wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfordernisse sowie bestimmter bildungspolitischer Ziele.

Insgesamt sind für niedersächsische Modell-/Schulversuche 26.000 EUR veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 66		Schaufenster Elektromobilität <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
427 66-5	129	Beschäftigungsentgelte für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
428 66-1	129	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
527 66-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 66-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 66-4	129	Sonstige Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 66-0	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 67		Förderung der Fachkräftesicherung in sozialen Berufen und Gesundheitsfachberufen <i>Übertragbar.</i>	(12.400) (—)	(2.000)	(—)	(+2.000)	(—)
633 67-2	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 67-6	129	Zuschüsse an Sonstige	12.400 —	2.000	—	+2.000	—
TGr. 68		Potentialanalysen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 68.</i>	(—)	(914)	(—)	(+914)	(—)
683 68-8	129	Zuschüsse an private Unternehmen	—	791	—	+791	—
685 68-0	129	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	123	—	+123	—
TGr. 71		Kooperationen mit dem Ausland	(—)	(10)	(10)	(—)	(1)
547 71-7	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	1
681 71-5	024	Zuschüsse für Teilnehmer/-innen	—	5	5	—	0
TGr. 72		Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 72.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen zur Titelgruppe 72 verbindlich.</i>	(—)	(340)	(330)	(+10)	(305)
429 72-2	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 72-4	129	Reisekostenvergütungen	—	35	35	—	35
531 72-1	129	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	15	15	—	6
539 72-2	129	Vergabe von Preisen und Urkunden	—	11	11	—	14

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Der Landtag hat in seiner 125. Sitzung am 18.01.2012 beschlossen, den Ausbau der landesweiten Aktivitäten im Bereich der Elektromobilität zu fördern. In Niedersachsen hat die Modellregion Hannover-Braunschweig den Zuschlag zum Bundesprojekt Schaufenster Elektromobilität erhalten. Dabei werden Bundesmittel eingesetzt, welche zur Förderung von Projekten und Modellregionen zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen dieses Projektes hat das MK die Koordination für das Projekt 11.1 übernommen.

In dem Projekt 11.1 ZielE (Zielgruppenorientierte Lehr- und Lerninfrastruktur für die Elektromobilität für die berufliche Aus- und Weiterbildung) wird eine modulare, zielgruppenorientierte und standardisierte Lehr- und Lerninfrastruktur für die berufliche Aus- und Weiterbildung zur Erweiterung der Handlungskompetenzen im Themenfeld „Elektromobilität“ entwickelt.

Im Bereich der „alternativen Antriebstechnik“ wurden in Niedersachsen vier Innovations- und Zukunftszentren (BBS 6 Hannover, BBS Burgdorf; BBS II Braunschweig; BBS II Wolfsburg) eingerichtet, die bereits seit dem Jahr 2009 in einem Schulnetzwerk zusammen arbeiten.

Diese vier Zentren sollen eine gewisse Vorreiterrolle übernehmen und die entwickelten Konzeptionen allen anderen Schulen zur Verfügung stellen. Diese Schulen verfügen bereits heute über besondere Kompetenzen im Bereich der Elektromobilität und sind daher in der Lage, die Konzeptionen kompetent umzusetzen. Dabei werden folgende drei Arbeitspakete erarbeitet:

Arbeitspaket 1: Qualifizierungskonzept für Lehrkräfte: „Fachkundiger/Fachkundige für Arbeiten an hochvolteigensicheren Fahrzeugen/Systemen“

Arbeitspaket 2: „Entwicklung, Erprobung und Evaluierung von curricularen Konzeptionen zum Kompetenzaufbau im Bereich Elektromobilität für Schülerinnen und Schüler in den dualen fahrzeugtechnischen und kaufmännischen Berufen (Automobilkaufleute)“

Arbeitspaket 3: Konzeptionierung und Erprobung von Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung von Lehrkräften aus berufsbildenden und allgemein bildenden Schulen; Gemeinsame Entwicklung und Erprobung von Unterrichtskonzeptionen für die allgemein bildenden Schulen mit Hilfe eines fahrbaren Labors.

Zu 633 67**Zu 684 67**Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an anerkannte Ersatzschulen mit sozialpädagogischen Bildungsgängen bei Verzicht auf Erhebung von Schulgeld

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz						2.000	4.800	4.800	4.800
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☐ Projektförderung ☒ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schulgeldbefreiung in den sozialpädagogischen Bildungsgängen

Zielgruppe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 67

Schülerinnen und Schüler in sozialpädagogischen Bildungsgängen an anerkannten Ersatzschulen sowie deren Erziehungsberechtigte

Durchschnittliche Förderhöhe:

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	4.800	4.800
2021	—	—	4.800	4.800
2022	—	—	2.800	2.800
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	12.400	12.400

Zu Titelgruppe 68

Veranschlagt sind Bundesmittel für das Vorhaben „Einführung der Kompetenzanalyse Profil AC in Niedersachsen“ gemäß der Bund-Land-Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen und dem Niedersächsischen Kultusministerium zur Durchführung der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“.

Zu Titelgruppe 71

Veranschlagt sind Kosten aus Anlass von Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen.

Zu 681 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	1	7	0	2	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5	5	5	5	5

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen mit außereuropäischen Ländern insbesondere im schulischen Bereich und in der beruflichen Erstausbildung sowie der Fortbildung der Lehrkräfte.

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene in der beruflichen Erstausbildung, Lehrkräfte/Ausbilder und Bildungsverantwortliche in der beruflichen Bildung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 71

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppe 72

In der Titelgruppe 72 sind bis zu 250.000 Euro zur Förderung des Programms „HAUPTSACHE:MUSIK“ vorgesehen. Damit werden musikpädagogische Projekte, hauptsächlich in allgemeinbildenden Schulen, überwiegend schuljahresbegleitend durchgeführt. Ferner sind Mittel in Höhe von bis zu 2.000 EUR für die Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten vorgesehen. Die Mittel für beide Vorhaben sind übertragbar, damit eine Bewilligung über das Haushaltsjahr hinaus erfolgen kann.

Darüber hinaus sind Haushaltsmittel veranschlagt für:

1. Förderung der Arbeit in Schulbibliotheken
2. Kosten für überregionale Bildungsveranstaltungen
3. Kosten der Seminare zur Förderung der SV-Arbeit
4. Kosten der Einführungstagungen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten
5. Leseförderung
6. Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten
7. Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (u.a. Niederdeutsch)
8. Sachkosten für die Betreuung Kinder beruflich Reisender durch Lehrkräfte
9. Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften mit Migrationshintergrund
10. Förderung der Arbeit von Akademien für Schülerinnen und Schüler
11. Deutsches Sprachdiplom
12. Zuschüsse für
 - den Europäischen Wettbewerb auf Landesebene
 - den Europäischen Wettbewerb auf Bundesebene
 - Deutscher Schulschach-Mannschaftswettbewerb
 - Niedersächsisches Schülertheatertreffen
 - Niedersächsischer Wettbewerb „Jugend gestaltet“
 - Landesbegegnung Schulen musizieren
 - Bundeswettbewerb Fremdsprachen
 - Braunschweiger Schultheaterwoche
 - Schultheater der Länder
 - „Jugend debattiert“
 - Uelzener Filmtage
 - Programm „JUNIOR – Schüler als Manager“
 - Landeswettbewerb „Das ist Chemie!“ und Internationale Chemieolympiade
 - sonstige Schülerwettbewerbe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
541 72-7	129	Kosten der Tagungsstätten bei Wettbewerbsveranstaltungen	—	2	2	—	3
547 72-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	30	+10	6
681 72-3	129	Sonstige Geldleistungen	—	37	37	—	17
686 72-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	200	200	—	224
TGr. 80		Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Schülergruppen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 80.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(196)
633 80-0	141	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	196
684 80-3	141	Zuschüsse an andere Träger	—	—	—	—	—
TGr. 83		Bewegungs- und Gesundheitserziehung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 83.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
427 83-5	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
511 83-6	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs-u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
525 83-7	129	Aus-und Fortbildung	—	—	—	—	—
526 83-3	129	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
527 83-0	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	—
531 83-7	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
547 83-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 83-8	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 72Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	36	26	64	18	37	37	37	37	37
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					37	37	37	37	37

Empfänger:
☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 1985Befristung:
☒ Nein ☐ Ja, bis.
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben sowie Schülerinnen und SchülerDurchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR pro Wettbewerb**Zu 686 72**Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	233	205	307	225	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:
☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige
Förderart:
☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 1985

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 72

Befristung:

[☒]Nein [☐]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 2.500 EUR und 13.000 EUR pro Wettbewerb

Zu Titelgruppe 80

Zur Verausgabung der bei Tit. 282 80 eingehenden Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, die nach Maßgabe besonderer Förderungsrichtlinien (vgl. RdErl. d. MK v. 20. 1. 1971 – Nds. MBl. S. 397) zur Förderung des Austausches und der Begegnung ausschließlich von Schülerinnen und Schülern beider Länder gewährt werden.

Alle übrigen Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes sind bei Kap. 0573 TGr. 91 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 83

Zur Abrechnung von Ausgaben für die Bewegungs- und Gesundheitsförderung, die mit Mitteln Dritter finanziert werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Talentförderung, Auszeichnungen und Ehrungen
- Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 84		Zuschüsse aus Glücksspielabgaben für Zwecke des Schulsports <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 84.</i> <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(340)	(340)	(—)	(349)
427 84-3	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	10	10	—	9
525 84-5	144	Sachaufwand für Aus- und Fortbildung	—	5	5	—	—
547 84-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	325	325	—	340
685 84-2	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88.</i>	(—)	(3.385)	(4.585)	(-1.200)	(4.345)
525 88-8	129	Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen	—	3.385	4.585	-1.200	4.303
539 88-9	129	Sachaufwand <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
547 88-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 88-5	129	Zuschüsse zur Unterstützung für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen	—	—	—	—	—
684 88-9	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	42
TGr. 89		Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, Gesundheitsförderung sowie Schulaufklärung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 89.</i>	(—)	(198)	(198)	(—)	(189)
427 89-4	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1	1	—	—
527 89-9	129	Reisekostenvergütungen	—	30	30	—	3
531 89-6	129	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	20	20	—	7
547 89-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	147	147	—	180

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 84

Nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756) zuletzt geändert mit Gesetz zum Nds. Sportfördergesetz und zur Änderung des Nds. Glücksspielgesetzes vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 544), haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. Ein Teil dieser Glücksspielabgabe ist aufgrund des § 14 Abs. 1 zweckgebunden zu verwenden. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG sind 3.313.750 EUR für die Zwecke der Jugendarbeit und des Schulsports zu verwenden. Der auf den Schulsport entfallende Anteil an der Glücksspielabgabe beträgt 340.000 EUR.

Veranschlagt sind die Ausgaben für

- Schulsportveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, z. B. Bundesjugendspiele, Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“, Feriensportkurse
- Finanzierung der Geschäftsstelle für die Deutsche Schulsportstiftung zur Organisation und Durchführung des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“
- Fort- und Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte mit und ohne Sportfakultas
- Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel, sofern sie nicht zu den vom Schulträger nach dem NSchG zu tragenden sächlichen Kosten der Ausstattung der Schule gehören
- einmalige und besondere Aufgaben einschl. Innovationen und Modellversuche.

Die Glücksspielabgabe für die Zwecke der Jugendarbeit ist im Einzelplan 05 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 88

Das Land Niedersachsen gewährt Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler in besonderen Notlagen. Dazu gehören die Zuschüsse an den besonderen Berechtigtenkreis bei der Ausstattung mit Lernmitteln.

Nach Abschaffung der Lernmittelfreiheit bieten die öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern seit dem Schuljahr 2004/2005 an, Lernmittel gegen Entgelt auszuleihen. Die erzielten Einnahmen sind für die Ergänzung des Lernmittelbestandes bzw. für sonstige, mit dem Ausleihverfahren zusammenhängende, notwendige Ausgaben zu verwenden.

Veranschlagt sind Haushaltsmittel, um Leistungsberechtigten nach dem SGB XII – Sozialhilfe –, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, dem Wohngeldgesetz (WoGG) (nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)) sowie § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) die Ausgaben für die Ausstattung mit Lernmitteln ganz oder teilweise zu erstatten.

Zu 525 88

Die Haushaltsmittel werden verwendet für die Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen (Ausgleichszahlungen) sowie für Neuanschaffungen von Lernmitteln für landeseigene Schulen.

Zu 539 88

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 01.01.2013 (SVBl. S. 30) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist.

Zu Titelgruppe 89

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung des Bildungsauftrags der Schule in den Bereichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, umweltbewusstes Verhalten, zukunftsorientierte Umwelttechnologie sowie Gesundheitsförderung und Schulaufklärung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikati- onstechnik <i>Übertragbar.</i>	(—)	(197)	(197)	(—)	(197)
427 99-1	111	Beschäftigungsentgelte für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	—	15	15	—	165
511 99-2	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	—	—	—	0
525 98-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-3	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
527 99-6	111	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	—	—	—	—	0
538 98-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	—	—	—	—
538 99-8	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	182	182	—	32
812 99-2	111	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0707							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				200	200	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				2.514	1.300	+1.214	
Summe der Einnahmen				2.714	1.500	+1.214	
4 Personalausgaben			—	74.704	64.479	+10.225	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	6.571	7.518	-947	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			12.400	381.373	361.188	+20.185	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	90	—	+90	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			12.400	462.738	433.185	+29.553	
Zuschuss			—	460.024	431.685	+28.339	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

In der Titelgruppe befinden sich die Mittel zur Pflege der Schulverwaltungssoftware durch das NLQ.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-8	111	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 81-6	313	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.</i>		—	—	—	2
119 82-4	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82.</i>		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-2	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	18.222	15.019	+3.203	8.756
422 19-5	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 39-1	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	86	19	+67	86
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	3.847
453 01-5	111	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 81		Sicherheit und Gesundheit der Landesbediensteten im Schulbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 81.</i>	(—)	(568)	(659)	(-91)	(340)
428 81-9	313	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse	—	167	258	-91	37
443 81-8	313	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	—	1	1	—	5
511 81-3	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	130	130	—	41
525 81-4	313	Aus- und Fortbildung	—	80	80	—	22
527 81-7	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	110	110	—	124
547 81-8	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	80	80	—	112
TGr. 82		Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 82.</i>	(—)	(296)	(220)	(+76)	(253)
429 82-3	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	10	10	—	—
511 82-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	—
525 82-2	129	Aus- und Fortbildung	—	30	10	+20	—
526 82-9	129	Sachverständige	—	10	10	—	—
527 82-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	10	10	—	26

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 07 08

Mit Beschluss vom 15.06.2010 hat die Landesregierung die organisatorische Neuausrichtung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) beschlossen. Die für das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen in der NLSchB eingesetzten Ressourcen sind in Kapitel 07 08 ausgewiesen.

Mit Beschluss vom 01.11.2016 hat die Landesregierung CARE (Chancen auf Rückkehr erhöhen) als Daueraufgabe für die Beschäftigten an Schulen und Studienseminaren im Geschäftsbereich des MK verankert. Zur Durchführung sind Personalressourcen und Sachmittel veranschlagt. Die Aufgabe wird für die Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der im Geschäftsbereich des MK schon vorhandenen Konzepte und Strukturen zum Arbeitsschutz, Gesundheitsmanagement sowie zur „Betrieblichen Eingliederung“ und „Alternativen Verwendung“.

Als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der Inklusiven Schule ist ab dem 01.08.2017 mit Einrichtung von Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) als Teil der NLSchB in allen Landkreisen und kreisfreien Städten begonnen worden. Zum 01.08.2019 ist der vollständige Ausbau mit insgesamt 46 RZI beabsichtigt. In den RZI wird sowohl pädagogisches als auch Verwaltungspersonal eingesetzt.

Neben den im Kapitel 07 08 veranschlagten Ressourcen sind im Einzelplan 07 noch weitere Ressourcen für die Beratung und Unterstützung der Schulen (z. B. Anrechnungsstunden für Fachberatung, Fachmoderation, Beratung für neue Technologien und den sonderpädagogischen mobilen Dienst) veranschlagt.

Zu 422 01

Ansatzerhöhung durch die Einrichtung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI).

Zu Titelgruppe 81

Veranschlagt sind Ausgaben zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes für Landesbedienstete an öffentlichen Schulen und Studienseminaren insbesondere durch

- Qualifizierung von Lehrkräften für spezielle Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Suchtberater im Schulbereich),
- Entwicklung von Informationsangeboten und Handreichungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen sowie
- arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Betreuung.

Zu Titelgruppe 82

Veranschlagt sind die Ausgaben u. a. für folgende Bereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung von Kriterien sowie Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und regionalen Bildungslandschaften,
- Schulprogrammentwicklung und Evaluationsverfahren sowie
- Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Stärkung der Eigenverantwortung und der Qualitätsverbesserung von Schulen und Unterricht einschließlich der Mitwirkung an länder- und staatenübergreifenden Vorhaben.

Einzelplan 07 Kultusministerium

Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
531 82-2	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	10	10	—	—
547 82-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	133	133	—	131
685 82-0	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	83	27	+56	96
Abschluss Kapitel 0708							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	18.486	15.307	+3.179	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	603	583	+20	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	83	27	+56	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	19.172	15.917	+3.255	
		Zuschuss		19.172	15.917	+3.255	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 82

Erstattung der persönlichen Verwaltungsausgaben an Träger der Bildungsregionen für die Wahrnehmung der Aufgabe einer Bildungskordinantin / eines Bildungskordinators in regionalen Bildungsbüros.

Ansaterhöhung durch Umwandlung von Abordnungsermächtigungen in Mittel für drei Bildungsregionen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
112 01-7	112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2	2	—	—
119 01-1	112	Sonstige Verwaltungseinnahmen		247	247	—	257
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(2.838)
119 63-1	112	Vermischte Einnahmen		—	—	—	11
236 63-8	112	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	2
282 63-0	112	Zuschüsse Dritter		—	—	—	2.825
		A U S G A B E N					
422 06-7	112	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	347	346	+1	36
422 11-3	112	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer *** Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Titel 422 06, 427 21 und 427 29. Vgl. ***-HV zu Kap. 0710 Tit. 427 63 (Budget) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterungen verbindlich.	—	952.809	915.405	+37.404	845.960
422 19-9	112	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	257
427 21-2	112	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	1.675	60	+1.615	1.606
427 29-8	112	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	1.612	1.612	—	1.192
427 39-5	112	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	4	4	—	—
428 01-4	112	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	590
428 05-7	112	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	40
428 06-5	112	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-1	112	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	70.119
428 27-8	112	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	33.377	32.655	+722	10.808
453 01-9	112	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	47	47	—	37
526 01-6	112	Ausgaben für Sachverständige	—	46	46	—	36
526 02-4	112	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	55	55	—	44

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0710

Persönliche Kosten im Sinne des §112 NSchG für die an öffentlichen Grundschulen oder an mit Grundschulen gemäß §§ 106 Abs. 6 und 183 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit zusammengefassten Haupt- und Realschulen oder mit Oberschulen) eingesetzten Lehrkräfte. Die Kosten für Lehrkräfte an zusammengefassten Gesamtschulen mit Grundschulen sind bei Kapitel 0718 veranschlagt.

Zu 119 01

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

Zu 422 11

Ausschließlich zur Erteilung von herkunftssprachlichem Unterricht sind 20 Vollzeiteinheiten (VZE) zu verwenden.

Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LHO bilden die Personalkostentitel der Schulkapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis gemäß § 6 Abs. 5 HG 2019 (Personalkostenbudget).

Die wesentlichen Parameter dieses Personalkostenbudgets der allgemeinbildenden Schulen werden hier nachrichtlich dargestellt. Auf

- das Vorwort,
 - die Allgemeinen Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 und 0710 bis 0720,
 - die Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen (BBS) für die Kapitel 0710 bis 0718 sowie
 - die Veröffentlichung „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen – Schuljahr 2017/2018“
- wird hingewiesen.

Beschäftigungsvolumen in Vollzeiteinheiten (BV in VZE)

Ansatz 2019
62.260,07

Planstellen

Ansatz 2019
60.595

Personalkostenbudget (in 1.000 EUR)

Ansatz 2019
3.626.565

davon (in 1.000 EUR)

0710-422 11	952.809 EUR
0710-428 27	33.377 EUR
0711-422 11	410.399 EUR
0712-422 11	120.007 EUR
0713-422 11	161.000 EUR
0714-422 11	985.682 EUR
0717-422 11	460.000 EUR
0718-422 11	503.291 EUR

Für das Haushaltsjahr 2019 ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- 75 zusätzliche Planstellen zur Unterstützung der Schule [PLUS],
- 35 zusätzliche Planstellen für die Ausstattung neuer Gesamtschulen in der Aufbauphase,
- 10 zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung (ES),
- Aufstockung des BV um 80 VZE zur Vollzeitbeschäftigung für teilzeitbeschäftigte Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung (GE), Körperlich-Motorische Entwicklung (KM) und ES,
- Stellen- und Mittelverlagerungen in die Kapitel 0703, 0705 und 0708, z. B. für Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren inklusive Schule -RZI- (25), Bildungsregionen (1,5), Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung (2), Tarifbeschäftigte für Arbeitssicherheit (2), NLQ (9), NLSchB (1), Umsetzung des Förderprogramms „Integration durch Sprache“ (3),
- Umwandlung von rd. 60 VZE in Budgetmittel (0710 TGr. 63) z. B. für die Ganztagsbetreuung,
- Reduzierung um 62 Planstellen als Ist-Anpassung für die übergangsweise Fortführung der Förderschule Lernen
- Reduzierung um 634,92 VZE zur Umsetzung des Konsolidierungsbeitrages 2011
- Besoldungs- und Tarifänderungen.

Zu 427 29

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellen aufgrund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen im Schuljahr 2018/2019 bis zu ca. 211 katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Katechetische Lehrkräfte werden in allen Schulformen eingesetzt:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 427 29

Kapitel	Schulform	Anzahl der katechetischen Lehrkräfte
0710	Grundschule	83
0711	Förderschule	2
0712	Hauptschule	9
0713	Realschule	8
0714	Gymnasium	60
0717	Oberschule	23
0718	Gesamtschule	26

Die Mittel für die katechetischen Lehrkräfte sind in dem jeweiligen Kapitel bei dem Titel 427 29 veranschlagt.

Zu 428 27

Bei diesem Titel sind die Mittel für die Vertretungslehrkräfte (ehem. sog. Feuerwehrlehrkräfte) für alle allgemein bildenden Schulen veranschlagt.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
526 59-8	112	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammen- hang mit der Feststellung der Dienstfähig- keit	—	16	16	—	19
527 01-2	112	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	183	183	—	179
527 02-0	112	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	58	58	—	65
546 02-5	112	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte *** Hieraus können Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO erbracht werden	—	6	14	-8	6
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitel- gruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitel- gruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: Ausgabeteilgruppe 63, 0711 Ausgabeti- telgruppe 63, 0712 Ausgabeteilgruppe 63, 0713 Ausgabeteilgruppe 63, 0714 Ausgabeteilgruppe 63, 0717 Ausgabeteilgruppe 63 und 0718 Ausga- betitelgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(114.343)	(109.790)	(+4.553)	(81.389)
427 63-8	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	21.915	—	+21.915	12.771
428 63-4	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	78.028	109.790	-31.762	56.040
452 63-2	112	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-3	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	14.400	—	+14.400	12.577

ERLÄUTERUNGEN

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 8.000 EUR nach Kapitel 0714 Titel 546 02 als Anpassung an den Bedarf.

Zu Titelgruppe 63

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ausgenommen davon sind zweckgebundene Drittmittel, die in voller Höhe übertragen werden. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget, Kap. 0710-0718 – 422 11 bis zu 10 Mio. Euro in das Budget der Schulen (Kap. 0710 TGr. 63) verlagert werden. Der Pflichtunterricht an den Schulen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Budget, Beschäftigungsvolumen und ggf. Planstellen sind in Höhe der Verlagerung zu sperren. Die Veränderung ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

Die eigenverantwortlichen Schulen bewirtschaften seit dem 01.01.2008 gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG ein Budget aus Landesmitteln.

Für die allgemein bildenden Schulen sind sämtliche Budgetmittel aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Kapitel 0710 dargestellt. Die Zahlungen erfolgen bei TGr. 63 der einzelnen Kapitel 0710 – 0718.

Die Verantwortung für die Bewirtschaftung und die Einhaltung des Budgets im Rahmen der inhaltlichen Vorgaben liegt bei der jeweiligen Schule.

Dieses Budget besteht aus

- einem Basisbudget,
- einem erhöhten Budget, das Schulen mit besonderer Zuständigkeit erhalten und
- ggf. Einnahmen für das Budget.

Ein erhöhtes Budget erhalten

- Ganztagschulen, die Lehrerstunden kapitalisiert haben,
- Grundschulen für die Sicherstellung eines mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot (Verlässlichkeit)
- Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmittel umwandeln.

Der Haushaltsansatz 2019 in Höhe von 114,343 Mio. EUR wird durch Bewirtschaftungsmaßnahmen (Verwendung von durch Schulen nicht in Anspruch genommener Ausgabereste) verstärkt werden, so dass für die Schulen ein Gesamtbudget in Höhe von 117,543 Mio. EUR zur Verfügung steht. Dies setzt sich wie folgt zusammen:

2019 in Mio. EUR	Zweck
14,400	Basisbudget
51,567	Entgelte für die Verlässlichkeit der Grundschule
47,980	Kapitalisierte Lehrerstunden für den Ganztagsbetrieb
3,596	Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmittel umwandeln
117,543	gesamt

Nach den Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2017 verteilen sich die Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2019 prognostisch auf die einzelnen Schulkapitel wie folgt (in Mio. EUR):

Kapitel / Titel	427 63	428 63	547 63	gesamt
07 10	16,173	70,977	6,608	93,758
07 11	0,316	0,742	0,698	1,756
07 12	0,338	0,809	0,471	1,618
07 13	0,302	0,368	0,496	1,166
07 14	1,970	2,454	2,381	6,805
07 17	1,581	2,370	1,677	5,628
07 18	1,937	2,806	2,069	6,812
gesamt	22,617	80,526	14,400	117,543

Die Schulen müssen aus dem Budget mindestens Zahlungen für folgende Landesaufgaben übernehmen:

1. Aus dem Basisbudget leisten die Schulen die Ausgaben für

- die Reisekosten der Begleitpersonen bei Schulfahrten (Durchführung von Schulfahrten im Inland und Studienfahrten sowie Schüleraustauschfahrten ins Ausland)
- die schulinterne Fortbildung - SchiLF -.

2. Schulen, die ein erhöhtes Budget erhalten, leisten aus dem Budget zusätzlich Ausgaben für

- den Ganztagsbetrieb (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ – 34-81005 – VORIS 22410 – SVBl. S. 386 in der Fassung v. 26.4.2017 – SVBl. S. 291),
- die Verlässlichkeit der Grundschulen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63

Daneben können die Schulen ihr Budget für alle Landesaufgaben einsetzen. Sofern im Landeshaushalt an anderer Stelle besondere Mittel veranschlagt sind, können die Schulen zur Erfüllung ihrer Ziele aus ihrem Budget auch Zahlungen leisten.

Zu 427 63

Zur Buchung der Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse.

Zu 428 63

Zur Buchung der Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse. Ferner sind hier auch die Mehrarbeitsvergütungen und Erhöhungen der Arbeitszeit für unbefristet Beschäftigte zu buchen.

Zu 452 63

Zur Buchung der Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Nachversicherung von Beschäftigten.

Zu 547 63

Zur Buchung aller nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben. Hier sind grundsätzlich alle Zahlungen der Schule zu buchen (insbesondere Kooperationsverträge und Reisekosten).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Abschluss Kapitel 0710					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		249	249	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		249	249	—	
		4 Personalausgaben	—	1.089.814	1.059.919	+29.895	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	14.764	372	+14.392	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.104.578	1.060.291	+44.287	
		Zuschuss		1.104.329	1.060.042	+44.287	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-5	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		149	149	—	310
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(13)
119 63-5	124	Vermischte Einnahmen		—	—	—	3
282 63-3	124	Zuschüsse Dritter		—	—	—	10
		A U S G A B E N					
422 06-0	124	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	2
422 11-7	124	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 671 11.</i>	—	410.399	400.922	+9.477	308.980
422 19-2	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	60
427 21-6	124	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	39	6	+33	37
427 29-1	124	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	192	192	—	74
427 39-9	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	227	227	—	163
428 01-8	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	50.737
428 05-0	124	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	9.247
428 06-9	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	161	159	+2	94
428 11-5	124	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	17.695
428 27-1	124	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	2.509
453 01-2	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	19	19	—	3
526 01-0	124	Ausgaben für Sachverständige	—	18	18	—	10
526 02-8	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	7	7	—	14
526 59-1	124	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	6	6	—	4
527 01-6	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	760	760	—	585
527 02-4	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	—	13

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0711

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen oder mit Förderschulen gemäß § 106 Abs. 6 und § 183 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Förderschulen mit allen allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums) eingesetzten Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter sowie Betreuungskräften.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben der gemäß § 152 Abs. 3 NSchG an Förderschulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Landesbediensteten veranschlagt.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz veranschlagten Beschäftigten.

Zu 428 01, 428 05 und 427 39

Persönliche Kosten für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte.

Zu 428 01

Im Umfang von bis zu höchstens 3 Vollzeitstellen dürfen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Medizinische Hilfsberufe – an Gesamtschulen eingesetzt werden.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Betreuungskräften.

Zu 428 06

Mittel für vollbeschäftigte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Schulfahrten teilnehmen.

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gemäß RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
546 02-9	124	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	1	+1	2
671 11-7	124	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an Dritte <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 11.</i>	—	—	—	—	79
671 12-5	124	Erstattung von Personalausgaben an Ersatzschulen für die Wahrnehmung von Aufgaben eines Förderzentrums	—	17	17	—	14
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.163)
427 63-1	124	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	250
428 63-8	124	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	586
452 63-6	124	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.328
		Abschluss Kapitel 0711 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		149 —	149 —	— —	
		Summe der Einnahmen 4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		149 411.037 800 17	149 401.525 799 17	— +9.512 +1 —	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben Zuschuss	—	411.854 411.705	402.341 402.192	+9.513 +9.513	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung ihres Dienstes entstehen.

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 1.000 EUR von Kapitel 0712 Titel 546 02 als Anpassung an den Bedarf.

Zu 671 11

Die Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit dem Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg e. V. vom 05.11.1984 zur Regelung der Aufgabenwahrnehmung für die tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte des Diakonischen Werkes im Körperbehindertenzentrum im Borchersweg in Oldenburg wurde zum 31.07.2016 gekündigt.

Die Beschäftigten des Diakonischen Werks Oldenburg wurden für die an der Schule für Körperbehinderte im Borchersweg wahrzunehmenden Tätigkeiten ab 01.08.2016 in den Landesdienst übernommen.

Zu 671 12

Erstattung von Personalkosten an die Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Braunschweig e. V. – als freiem Träger der Lotte-Lemke-Schule, Ersatzschule für Erziehungshilfe, Braunschweig, für die Beratung von öffentlichen Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit förderpädagogischem Bedarf zur Vermeidung eines Förderschulbesuchs.

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
112 01-4	114	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	0
119 01-9	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		89	89	—	129
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(95)
119 63-9	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	44
282 63-7	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	51
		A U S G A B E N					
422 06-4	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	6
422 11-0	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	120.007	160.757	-40.750	104.903
422 19-6	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	44
427 21-0	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	173	67	+106	166
427 29-5	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	486	486	—	156
428 06-2	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	18
428 11-9	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	17.406
428 27-5	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.178
453 01-6	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	10	10	—	3
526 01-3	114	Ausgaben für Sachverständige	—	4	18	-14	3
526 02-1	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	4	16	-12	3
526 59-5	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	5	5	—	2
527 01-0	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	42	56	-14	41
527 02-8	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	12	12	—	14
546 02-2	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	2	-1	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0712

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Hauptschulen oder mit Hauptschulen gemäß § 183 NSchG zusammengefassten Schulen (Haupt- und Realschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 119 01

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

Zu 526 01

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 14.000 EUR nach Kapitel 0717 Titel 526 01 als Anpassung an den Bedarf.

Zu 526 02

Verlagerung von Mitteln in Höhe von insgesamt 12.000 EUR nach Kapitel 0717 Titel 526 02 (6.000 EUR), Titel 526 59 (3.000 EUR) und Titel 527 02 (3.000 EUR) als Anpassung an den Bedarf.

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 14.000 EUR nach Kapitel 0717 Titel 527 01 als Anpassung an den Bedarf.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 1.000 EUR nach Kapitel 0711 Titel 546 02 als Anpassung an den Bedarf.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung (ehem. Hauptschulprofilierungsprogramm) <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.118)
633 61-8	114	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	1.118
684 61-1	114	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.801)
427 63-5	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	267
428 63-1	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	638
452 63-0	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	896
		Abschluss Kapitel 0712					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		89	89	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		89	89	—	
		4 Personalausgaben	—	120.676	161.320	-40.644	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	68	109	-41	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	120.744	161.429	-40.685	
		Zuschuss		120.655	161.340	-40.685	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Durch das Förderprogramm wurde die Änderung des NSchG 2009 umgesetzt, wodurch die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der mit Hauptschulen verbundenen Schulen, Oberschulen sowie Förderschulen, verstärkt auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorbereitet und deren Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlreife nachhaltig verbessert wurde.

Das Förderprogramm war befristet bis 31.12.2016. Die Aufgaben und Mittel der Berufsorientierung und Berufsbildung sind ab 2017 in ein Konzept für die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung (Kapitel 0707) übergegangen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung (ehem. Hauptschulprofilierungsprogramm)

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungsrichtlinie vom 14.10.2010 – Nds. MBl. 2010 S. 1033 –, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 03.09.2014 – Nds. MBl. 2014 S. 642 – über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	11.931	12.474	13.446	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis zum 31.12.2016.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung von spezifischen sozialpädagogischen Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler gezielt auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der mit Hauptschulen verbundenen Schulen, der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und der Oberschulen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

26.000 Euro bzw. 39.000 Euro

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
112 01-8	114	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		10	10	—	1
119 01-2	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		125	125	—	137
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(55)
119 63-2	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	1
282 63-0	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	54
		A U S G A B E N					
422 06-8	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	11
422 11-4	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	161.000	155.428	+5.572	127.693
422 19-0	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	34
427 21-3	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	278	18	+260	266
427 29-9	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	586	586	—	140
428 06-6	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-2	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	15.266
428 27-9	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.058
453 01-0	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	7	7	—	7
526 01-7	114	Ausgaben für Sachverständige	—	9	16	-7	8
526 02-5	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	9	18	-9	8
526 59-9	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	2	4	-2	2
527 01-3	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	34	46	-12	33
527 02-1	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	—	5
546 02-6	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0713

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Realschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Ausgaben für Lehrkräfte an Grund-, Haupt und Realschulen sowie an Haupt- und Realschulen sind bei Kapitel 07 10 bzw. 07 12 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 526 01

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 7.000 EUR nach Kapitel 0718 Titel 527 01 als Anpassung an den Bedarf.

Zu 526 02

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 9.000 EUR nach Kapitel 0718 Titel 527 01 als Anpassung an den Bedarf.

Zu 526 59

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 2.000 EUR nach Kapitel 0718 Titel 527 01 als Anpassung an den Bedarf.

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 12.000 EUR nach Kapitel 0718 Titel 527 01 als Anpassung an den Bedarf.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Titelgruppe(n)					
		Budget der Schulen	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.473)
		<i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i>					
		<i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i>					
		<i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>					
		<i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>					
	427 63-9	114 Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	238
	428 63-5	114 Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	291
	452 63-3	114 Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
	547 63-4	114 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	943
		Abschluss Kapitel 0713					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		135	135	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		135	135	—	
		4 Personalausgaben	—	161.871	156.039	+5.832	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	62	92	-30	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	161.933	156.131	+5.802	
		Zuschuss		161.798	155.996	+5.802	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-6	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		261	261	—	198
119 07-5	114	Einnahmen der Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 07.</i>		250	250	—	338
119 16-4	114	Einnahmen aus privater Mitbenutzung von Einrichtungen der Nds. Internatsgymnasien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		—	—	—	35
119 21-0	114	Einnahmen aus der Verpflegung an den Nds. Internatsgymnasien *** <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62</i>		—	—	—	67
119 24-5	114	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung der Internatsschülerinnen und Internats-schüler *** <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62</i>		1.079	1.079	—	1.086
119 61-0	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
119 64-4	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	—
124 01-0	114	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		106	106	—	123
233 11-0	114	Erstattungen der Gebietskörperschaften zu den Verwaltungsausgaben der vom Land getragenen Internatsgymnasien		1.078	1.078	—	1.078
233 12-9	114	Sachkostenerstattungen kommunaler Schulträger		138	138	—	139
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(190)
119 63-6	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	25
236 63-2	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-4	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	165
		A U S G A B E N					
422 06-1	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	191
422 11-8	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer *** <i>Vgl. HV zu Kap. 0745 Titel 422 04 (zusätzliche Referendare)</i>	—	985.682	867.491	+118.191	810.166
422 19-3	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	163

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0714

Veranschlagt sind insbesondere die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gymnasien, Abendgymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die

- an dem vom Bistum Hildesheim getragenen, als staatlich anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Josephinum in Hildesheim gem. Vertrag vom 08.05.1989 (Anlage zum Gesetz vom 20.06.1989 – Nds. GVBl. S. 267 –)
- an dem von der Ev.-luth. Landeskirche Hannover getragenen, als anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Andreanum in Hildesheim (Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Gymnasium Andreanum vom 12.07.2007 – Nds. GVBl. S. 339 –)

beschäftigten, unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, sowie die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Internatsgymnasien: Das Land Niedersachsen trägt sämtliche Ausgaben für die Internatsgymnasien in Bad Harzburg, Bad Bederkesa und Esens. Die Gebietskörperschaften, in deren Gebiet die Internatsgymnasien örtlich liegen, erstatten dem Land einen Teil der Verwaltungsausgaben.

Kollegs in Trägerschaft des Landes bestehen in Braunschweig, Oldenburg und Wolfsburg.

Das Braunschweig-Kolleg und das Oldenburg-Kolleg sind mit den dortigen Abendgymnasien verbunden. Die Städte erstatten dem Land einen Teil der Sachkosten nach § 113 NSchG.

Die Stadt Wolfsburg stellt aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen für das Wolfsburg-Kolleg die erforderlichen Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung und trägt alle Sachkosten nach § 113 NSchG.

Das Hannover-Kolleg wird von der Region Hannover getragen.

Abendgymnasien bestehen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück.

Zu 119 07

Einnahmen für Klassenfahrten aus Elternentgelten für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs.

Die Ausgaben für die Klassenfahrten werden bei Titel 546 07 gebucht.

Zu 119 16

In Abweichung von § 61 Abs. 1 LHO kann auf die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für die Inanspruchnahme der Schwimmhalle des Internatsgymnasiums Esens durch Dritte verzichtet werden, soweit in gleichem Umfange Sportanlagen der Gemeinde Esens für den Sportunterricht des Internatsgymnasiums genutzt werden.

Zu 119 21

Einnahmen aus der Mittagsverpflegung für Tagesschüler, Lehrkräfte und Sonstige.

Zu 119 24

Durch Erlass des MK v. 14.10.2013 – SVBl. 12/2013 – ist die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen auf 515 EUR pro Monat, für Kinder von den niedersächsischen Inseln auf 375 EUR, festgelegt worden. Für Schülerinnen und Schüler, die an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium neu angemeldet werden und die die wohnsitzmäßigen Bedingungen nicht erfüllen, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes pro Kalendermonat 595 EUR.

Für ca. 62 Schüler/-innen monatl. 515 EUR, für ca. 106 Schüler/-innen monatl. 375 EUR und für ca. 29 Schüler/-innen monatl. 595 EUR

Zu 124 01

Einnahmen der Internatsgymnasien und Kollegs aus der Vermietung von:

1. Amts- und Dienstwohnungen
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräumen
3. Dienst- und Werkräumen, Hörsälen,
4. Sonstigen Mieten und Pachten

Zu 233 11

Zu erwartende Einnahmen aufgrund der Vereinbarungen mit den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Friesland, Goslar, Leer und Wittmund über eine Beteiligung der Landkreise an den Sachkosten des jeweiligen Internatsgymnasiums.

Zu 233 12

Anteilige Sachkostenerstattung der Städte Braunschweig und Oldenburg für die Unterbringung der Abendgymnasien in den Räumen des jeweiligen Kollegs.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 21-7	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	702	340	+362	673
427 29-2	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	3.188	3.188	—	2.329
427 39-0	114	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	10	10	—	8
428 01-9	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	2.027
428 05-1	114	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	264
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	5	5	—	3
428 11-6	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	55.244
428 27-2	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	2.962
453 01-3	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	27	27	—	16
526 01-0	114	Ausgaben für Sachverständige	—	51	51	—	24
526 02-9	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	33	33	—	26
526 59-2	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	8	8	—	8
527 01-7	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	214	214	—	153
527 02-5	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	30	30	—	23
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	15	4	+11	17
546 07-0	114	Ausgaben für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 07.</i>	—	250	250	—	321
981 07-9	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.906	1.904	+2	1.906
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Niedersächsischen Internatsgymnasien <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16 und 119 61. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 64. *** 90 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.</i>	(—)	(1.722)	(1.643)	(+79)	(1.648)
427 61-6	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	160	159	+1	42

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz veranschlagten Beschäftigten.

Zu 527 01

Hier sind auch die Reisekostenmittel für die Lehrkräfte der Nds. Internatsgymnasien und der Kollegs sowie auch Ausgaben für Elternversammlungen sowie Mitglieder des Schulelternrates, der Konferenzen und Ausschüsse gem. § 81 Abs. 3 NSchG an den Nds. Internatsgymnasien veranschlagt.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.
Verlagerung von Mitteln in Höhe von insgesamt 11.000 EUR von Kapitel 0710 Titel 546 02 (8.000 EUR) und Kapitel 0718 Titel 546 02 (3.000 EUR) als Anpassung an den Bedarf.

Zu 546 07

Siehe Erläuterung zu Titel 119 07.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Nieders. Internatsgymnasien	1 350 400 EUR
Kollegs	555 300 EUR
Zusammen	<u>1 905 700 EUR</u>

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt ist das Budget der Nieders. Internatsgymnasien Bad Bederkesa, Bad Harzburg und Esens.
Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Nieders. Internatsgymnasien wesentlich erhöht.

Zu 427 61

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
428 61-2	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1
452 61-0	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
511 61-7	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	139	125	+14	184
514 61-6	114	Verbrauchsmaterialien, Unterkunftsgüter, Haltung v. Fahrzeugen sowie Arznei u. Heilmittel	—	14	14	—	9
517 61-5	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	942	942	—	872
518 61-1	114	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	8	8	—	8
519 61-8	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen	—	78	78	—	137
525 61-8	114	Lehr- und Lernmittel	—	39	39	—	46
547 61-1	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	28	28	—	40
812 61-7	114	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	314	250	+64	309
TGr. 62		Verpflegungskosten der Nds. Internatsgymnasien <i>Übertragbar.</i> <i>*** Zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 LHO.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 21 und 119 24. Die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO verbindliche Erläuterung regelt die Höhe der Ausgaben für Verpflegungskosten an den Niedersächsischen Internatsgymnasien.</i>	(—)	(210)	(—)	(+210)	(621)
428 62-0	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	300
514 62-4	114	Lebensmittel, Zutaten	—	—	—	—	280
546 62-3	114	Sonstige Sachausgaben	—	210	—	+210	—
547 62-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	41

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 61

Mittel i. H. v. 34.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der Niedersächsischen Internatsschulen.

Erhöhung der Mittel um 14.000 EUR als Anpassung an den Bedarf analog der finanziellen Leistungen des Landes an die kommunalen Schulträger der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

Zu 812 61

Internatsschule Bad Bederkesa:	100 000 EUR
– Ersatz und Ergänzung von Mobiliar und Geräten in der Schule sowie im Internat	
Internatsschule Bad Harzburg:	50 000 EUR
– Ersatz und Ergänzung Mobiliar und Digital-Tafeln für Klassenräume	
– Sanierung des Tartanplatzes	
Internatsschule Esens:	164 000 EUR
– Lehr- und Lernmittel	
– Ersatz und Ergänzung von Maschinen und Geräten	
– Internat: Ersatz von Mobiliar	
Zusammen	<u>314 000 EUR</u>

Zu Titelgruppe 62

Die Ist-Einnahmen bei Titel 119 21 werden dem Verpflegungsfonds vollständig zugeführt. Von den Ist-Einnahmen für „Unterkunft und Verpflegung“ bei Titel 119 24 wird ein Anteil dem Verpflegungsfonds zugeführt. Er beträgt für Internatsschüler/-innen 45 v. H. der Internatsgebühr. Internatsschüler/-innen von den niedersächsischen Inseln zahlen eine ermäßigte Gebühr für Unterkunft und Verpflegung. Für diese Internatsschüler/-innen erfolgt die Zuführung zum Verpflegungsfonds in Höhe des Betrages für sonstige niedersächsische Internatsschüler/-innen.

Die Abwicklung erfolgt über einen Verpflegungsfonds.

Aus den Mitteln werden u. a. bei 428 62 die persönlichen Kosten für das Küchenpersonal bestritten.

Zu 546 62

Veranschlagt sind einmalig Mittel, die ausschließlich für eine technische Korrekturbuchung eingesetzt werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr – = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(8.026)
427 63-2	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.556
428 63-9	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.937
452 63-7	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-8	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4.532
TGr. 64		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Kollegs <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 64.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i> <i>*** 90 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.</i> <i>Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.</i>	(—)	(251)	(247)	(+4)	(211)
427 64-0	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	20	20	—	—
428 64-7	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
511 64-1	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	54	50	+4	54
514 64-0	114	Verbrauchsmaterialien und Unterkunftsgüter	—	3	3	—	5
517 64-0	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	98	98	—	89
518 64-6	114	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	2	2	—	4
519 64-2	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen	—	17	17	—	15
525 64-2	114	Lehr- und Lernmittel	—	33	33	—	21
547 64-6	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	—	11

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Zu Titelgruppe 64

Veranschlagt sind die Budgets des Braunschweig-Kollegs und des Oldenburg-Kollegs.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Kollegs wesentlich erhöht.

Zu 427 64

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 511 64

Mittel i. H. v. 8.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der vom Land getragenen Kollegs.

Erhöhung der Mittel um 4.000 EUR als Anpassung an den Bedarf analog der finanziellen Leistungen des Landes an die kommunalen Schulträger der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
812 64-1	114	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	20	20	—	12
		<u>Abschluss Kapitel 0714</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.696	1.696	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.216	1.216	—	
		Summe der Einnahmen		2.912	2.912	—	
		4 Personalausgaben	—	989.794	871.240	+118.554	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	2.270	2.031	+239	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	334	270	+64	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.906	1.904	+2	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	994.304	875.445	+118.859	
		Zuschuss		991.392	872.533	+118.859	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-7	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		9	9	—	183
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(99)
119 63-7	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	3
236 63-3	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	1
282 63-5	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	96
		A U S G A B E N					
422 06-2	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	57
422 11-9	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	460.000	401.444	+58.556	369.816
422 19-4	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	88
427 21-8	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	849	41	+808	813
427 29-3	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	701	701	—	627
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	1
428 11-7	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	54.952
428 27-3	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	4.632
453 01-4	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	17	17	—	31
526 01-1	114	Ausgaben für Sachverständige	—	27	13	+14	23
526 02-0	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	10	4	+6	10
526 59-3	114	Sachverständige u. ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	6	3	+3	6
527 01-8	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	128	114	+14	127
527 02-6	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	4	+3	12
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	1	+1	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0717

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Oberschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Ausgaben für Lehrkräfte an Grund- und Oberschulen sind bei Kapitel 07 10 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 526 01

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 14.000 EUR von Kapitel 0712 Titel 526 01 als Anpassung an den Bedarf.

Zu 526 02

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 6.000 EUR von Kapitel 0712 Titel 526 02 als Anpassung an den Bedarf.

Zu 526 59

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 3.000 EUR von Kapitel 0712 Titel 526 02 als Anpassung an den Bedarf.

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 14.000 EUR von Kapitel 0712 Titel 527 01 als Anpassung an den Bedarf.

Zu 527 02

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 3.000 EUR von Kapitel 0712 Titel 526 02 als Anpassung an den Bedarf.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 1.000 EUR von Kapitel 0718 Titel 546 02 als Anpassung an den Bedarf.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63 und 0718-Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(6.312)
427 63-3	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.249
428 63-0	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.872
452 63-8	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-9	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	3.192
		Abschluss Kapitel 0717					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		9	9	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		9	9	—	
		4 Personalausgaben	—	461.567	402.203	+59.364	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	180	139	+41	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	461.747	402.342	+59.405	
		Zuschuss		461.738	402.333	+59.405	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
119 01-0	114	Sonstige Verwaltungseinnahmen		218	218	—	139
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(170)
119 63-0	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	15
236 63-7	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-9	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	154
		A U S G A B E N					
422 06-6	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	89
422 11-2	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	503.291	455.226	+48.065	424.734
422 19-8	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	71
427 21-1	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	737	67	+670	706
427 29-7	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	1.054	1.054	—	946
428 06-4	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-0	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	49.034
428 27-7	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	4.337
453 01-8	114	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	23	23	—	2
526 01-5	114	Ausgaben für Sachverständige	—	23	23	—	15
526 02-3	114	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	22	22	—	17
526 59-7	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	4	4	—	12
527 01-1	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	138	108	+30	153
527 02-0	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	19	19	—	35
546 02-4	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	5	-4	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0718

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Gesamtschulen (Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen) oder an Gesamtschulen gemäß § 106 Abs. 6 NSchG zusammengefasste Schulen (d. h. Gesamtschulen mit Grundschulen) eingesetzten Lehrkräfte. Derzeit bestehen folgende organisatorische Zusammenfassungen von Gesamtschulen mit Grundschulen: IGS/GS Leonardo-da-Vinci in Wolfsburg und IGS/GS Langenhagen-Süd. Darüber hinaus führt die IGS Roderbruch einen Primarbereich. Die GHS Glocksee wird hier geführt, da der Schule der Gesamtschulstatus zuerkannt wurde.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gemäß § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 422 11

Für die Ausstattung neuer Gesamtschulen in der Aufbauphase werden 35 zusätzliche Planstellen veranschlagt.

Zu 527 01

Verlagerung von Mitteln in Höhe von insgesamt 30.000 EUR von Kapitel 0713 Titel 526 01 (7.000 EUR), Titel 526 02 (9.000 EUR), Titel 526 59 (2.000 EUR) und Titel 527 01 (12.000 EUR) als Anpassung an den Bedarf.

Zu 546 02

Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrkräfte sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Verlagerung von Mitteln in Höhe von insgesamt 4.000 EUR nach Kapitel 0714 Titel 546 02 (3.000 EUR) und Kapitel 0717 Titel 546 02 (1.000 EUR) als Anpassung an den Bedarf.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und Einnahmetitelgruppe 63. Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(7.682)
427 63-7	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.529
428 63-3	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.215
452 63-1	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
547 63-2	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	3.937
		Abschluss Kapitel 0718					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		218	218	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		218	218	—	
		4 Personalausgaben	—	505.105	456.370	+48.735	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	207	181	+26	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	505.312	456.551	+48.761	
		Zuschuss		505.094	456.333	+48.761	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und der zugeordneten Titel.

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0720

Für das budgetierte Kapitel 0720 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 01, 422 06, 422 11, 422 19, 427 11, 427 21, 427 29, 427 39, 428 01, 428 03, 428 05, 428 06, 428 07, 428 11, 428 12, 428 27, 452 01, 526 01, 526 02, 526 59, 527 01, 527 02, 546 22, 546 23, 547 11, 671 11, 671 12, 686 01 und 812 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titel unter Nr. 1 dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01 und 236 01.
3. Die Ausgaben bei 546 22 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 22 und zusätzlich bis zu 66,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 24.
4. Die Ausgaben bei 546 23 dürfen nur geleistet werden bis zu 33,33 v.H. der Isteinnahmen bei 111 23.
5. Die Ausgaben bei 633 22 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Isteinnahmen bei 111 22 und zusätzlich bis zu 16,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 24.
6. 90 v.H. der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Ausgenommen davon sind die nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen aus den zweckgebundenen Einnahmen bei 111 22, 111 23, 111 24 und 236 01, die in voller Höhe übertragen werden. Die gemäß § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.

Sonstige Vorbemerkung

Veranschlagt sind die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen berufsbildenden Schulen eingesetzten Lehrkräfte und das Personal nach § 53 NSchG sowie die Einnahmen und Ausgaben der Staatlichen Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven.

Während des ProReKo-Modellversuchs an BBS wurden Rechtsverpflichtungen für die Wartung und Pflege der Computersysteme und –netzwerke in den Schulen zu Lasten des Landes geschlossen. Mit der zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsen geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Kostentragung im Schulbereich vom 12.12.2016 wird die Aufgabe von Schulträgern berufsbildender Schulen übernommen. Das Land stellt dafür im Epl. 13 ab dem Jahr 2017 Haushaltsmittel in Höhe von 6,3 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Beim Land verbliebene Rechtsverpflichtungen werden vom Zahlbetrag abgezogen und einbehalten (§ 5 NFVG).

Bei Bedarf können die im Epl. 13 nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen zur Finanzierung der o. a. Ausgaben im Kapitel 0720 mit Zustimmung des MF dorthin verlagert werden.

Alle Mittel des Kapitels 0720, mit Ausnahme der Titel 427 11, 427 29, 453 01, 546 22, 546 23, 633 22, 671 11, 671 12 und 981 07 werden den Schulen als Budget zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		E I N N A H M E N					
111 22-6	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG		7.900	7.000	+900	7.961
111 23-4	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG der Seefahrtsschule Cuxhaven		18	18	—	—
111 24-2	127	Schülerentgelte gem. § 21 Abs. 3 NSchG für das Projekt "Ausbildung-Plus"		—	—	—	26
112 01-0	127	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		—	—	—	0
119 01-4	127	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	1.477
236 01-0	127	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	51
		A U S G A B E N					
422 01-9	127	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	226
422 06-0	127	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte <i>Übertragbar.</i>	—	41	34	+7	712
422 11-6	127	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>Übertragbar.</i>	—	684.842	668.491	+16.351	570.792
422 19-1	127	Altersteilzeitzuschläge <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	195
427 05-3	127	Beschäftigungsentgelte für Hilfskräfte im Rahmen der Lernmittelausleihe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0707-111 88 und 0707-119 88.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
427 11-8	127	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen / Praktikanten <i>Übertragbar.</i>	—	358	181	+177	342
427 21-5	127	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	4.567	6.148	-1.581	4.314
427 29-0	127	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	5.373	5.377	-4	5.011
427 39-8	127	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz <i>Übertragbar.</i>	—	88	50	+38	87
428 01-7	127	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	16.407
428 03-3	127	Entgelte ständiger, nur stundenweise beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	67

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 22

Einnahmen der berufsbildenden Schulen (ohne Staatliche Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven) aus Schülerentgelten gem. MK-Erlass vom 23.06.2004 – Nds. MBl. S. 457, SVBl. S. 356 – zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 18.06.2015 – 41-83000/3-1/15 –.

Zu 111 23

Einnahmen der Staatlichen Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven aus Schülerentgelten gem. MK-Erlass vom 23.06.2004 – Nds. MBl. S. 457, SVBl. S. 356 – zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 18.06.2015 – 41-83000/3-1/15 –.

Zu 111 24

Einnahmen der berufsbildenden Schulen aus Schülerentgelten für das Projekt „Ausbildung-Plus“.

Zu 422 11

Für die 46 „Regionen des Lernens – berufsbildende Schule als Leitstelle eines regionalen Qualifizierungsnetzwerks“ sind bis zu 690 Anrechnungsstunden bei Titel 422 11 enthalten. Jede berufsbildende Schule mit einer Leitstelle erhält bis zu 15 Anrechnungsstunden. Nach Maßgabe der Erläuterungen zum Titel 547 11 können auch Zahlungen für die Leitstellen aus diesem Titel geleistet werden.

Für das Haushaltsjahr 2019 ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- Zusätzlich 50 VZE für die Weiterbeschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Abbau von Hemmnissen beim Übergang von jugendlichen Schülerinnen und Schüler in die Berufswelt
- Reduzierung um 151,68 VZE zum Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation,
- Reduzierung um 114,56 VZE zum Abbau des Mehrbedarfs aus der Konsolidierung in 2011
- Besoldungs- und Tarifänderungen.

Zu 427 05

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 01.01.2013 (SVBl. S. 30) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist.

Um Lehrkräfte von Verwaltungsarbeiten im Rahmen der Lernmittelausleihe zu entlasten, können gem. Erl. v. 01.03.2012 Hilfskräfte mit Arbeitsverträgen beschäftigt werden.

Zu 427 29

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellen auf Grund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen berufsbildenden Schulen katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land. Es sind zur Zeit 118 katechetische Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen eingesetzt.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 428 01, 428 05 und 427 39

Für Beschäftigte nach § 53 NSchG.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
428 05-0	127	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
428 06-8	127	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	140
428 07-6	127	Entgelte der nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	2.500	-2.500	3.276
428 11-4	127	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	57.872
428 12-2	127	Entgelte der nur vorübergehend tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	21.021
428 27-0	127	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	9.939
452 01-5	127	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	—
453 01-1	127	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	43	43	—	23
526 01-9	127	Ausgaben für Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	—	20
526 02-7	127	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	27
526 59-0	127	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	13
527 01-5	127	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	396	396	—	781
527 02-3	127	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	—	26
546 02-8	127	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	3
546 22-2	127	Verwaltungsausgaben der Schulen aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	1.317	1.166	+151	—
546 23-0	127	Verwaltungsausgaben der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	6	6	—	—
547 11-3	127	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	3.337	6.757	-3.420	8.805
633 22-2	127	Erstattungen von Schülerentgelten an kommunale Schulträger <i>Übertragbar.</i>	—	1.316	1.167	+149	1.392
671 11-6	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen <i>Übertragbar.</i>	—	48	47	+1	36

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 428 07

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gem. § 53 NSchG durch die Schulen auf Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) für maximal zwei Jahre (mit und ohne Sachgrund).

Zu 428 12

Für die Beschäftigung von Lehrkräften durch die Schulen auf Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) für maximal zwei Jahre (mit und ohne Sachgrund).

Zu 452 01

Zur Buchung der Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Nachversicherung von Beschäftigten.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 546 22

16,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 22 sowie 66,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 24 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG den Schulen für Ausgaben im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellt.

Zu 546 23

33,33 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 23 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

Zu 547 11

Neben den nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben sind im Rahmen der Budgetierung auch Mittel für Fort- und Weiterbildung sowie Reisekosten für Schulfahrten im Inland, Schüleraustausch- und Studienfahrten ins Ausland veranschlagt.

Weiterhin sind hier die Mittel zur Finanzierung von Verträgen zur Beschäftigung von Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung (34 VZE), DV-Administration (1 VZE) sowie „Regionen des Lernens“ (2 VZE) veranschlagt.

Zu 671 11

Für Erstattungen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als finanziellen Ausgleich in den Fällen, wenn Bedienstete der Kammer an landwirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen unterrichten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
671 12-4	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Nds. Landesforsten (AöR) <i>Übertragbar.</i>	—	140	138	+2	122
686 01-6	127	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften von der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven <i>Übertragbar.</i>	—	19	18	+1	19
812 01-1	127	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen durch Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	279	149	+130	59
981 07-7	891	Abführungen an 1321 - 381 07 für Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	128	128	—	127
Abschluss Kapitel 0720							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				7.918	7.018	+900	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				7.918	7.018	+900	
4 Personalausgaben			—	695.312	682.824	+12.488	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	5.107	8.376	-3.269	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	1.523	1.370	+153	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	279	149	+130	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	128	128	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	702.349	692.847	+9.502	
Zuschuss				694.431	685.829	+8.602	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 12

Für die Beschulung im Splitterberuf Forstwirt/-in in der Landesfachklasse in Blockform des Landkreises Northeim durch Bedienstete aus dem Bereich der Nds. Landesforsten.

Zu 686 01

Beitrag des Landes Niedersachsen zu der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. in Bremen als der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz sowie Beiträge für die Mitgliedschaft für eine Lehrkraft aus dem Kollegium der Schule bei der Schiffbautechnischen Gesellschaft in Hamburg.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Zu 812 01

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 werden der Schule zusätzliche Mittel in Höhe von jeweils 130.000 EUR bereitgestellt, um u. a. das für Schulungszwecke eingesetzte Elektrolabor im Rahmen der Digitalisierung an einen modernen Schulungs- und Ausrüstungsstandard anzupassen.

Zu 981 07

Für die Abführung der für die Staatliche Fachschule – Seefahrt – in Cuxhaven festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-8	154	Sonstige Verwaltungseinnahmen		55	55	—	16
132 99-5	154	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
272 01-0	154	Sonstige Zuschüsse der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01.</i>		—	—	—	28
282 02-4	154	Zuschüsse für die Lehrerausbildung <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 02.</i>		—	—	—	7
		A U S G A B E N					
422 01-2	154	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	10.758	10.202	+556	6.275
422 04-7	129	Anwärterbezüge <i>*** Im Bedarfsfall dürfen Studienreferendare/-innen zusätzlich eingestellt werden (siehe Bedarfsnachweise), wenn in entsprechendem Umfang Lehrerstellen sowie Beschäftigungsvolumen und Budget im Kapitel 07 14 gesperrt werden.</i>	—	92.890	89.856	+3.034	70.096
427 04-9	129	Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	473
427 32-4	154	Entschädigungen für stundenweise beschäftigte Fachkräfte zur Ausbildung	—	10	10	—	8
427 39-1	154	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	154	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	3.719
428 04-5	129	Entgelte für Auszubildende <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	836
428 05-3	154	Entgelte befristet beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	236
453 01-5	154	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
511 01-5	154	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	415	415	—	421
517 01-3	154	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	498	498	—	484
518 01-0	154	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	2.016	1.835	+181	1.774
518 02-8	154	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	5	81	-76	71
519 01-6	154	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	10	10	—	18
525 01-6	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	169	169	—	182
526 02-0	154	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	1	1	—	2
527 01-9	154	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	3.748	3.694	+54	3.853

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 07 45

Die Ausbildung für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen, an Grundschulen sowie für Sonderpädagogik erfolgt an 25 Studienseminaren – davon insgesamt 21 für die Bereiche Grund-, Haupt- und Realschulen und 4 für Sonderpädagogik.

Die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien erfolgt an 18 Studienseminaren an den Standorten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover (2), Hildesheim, Leer, Lüneburg, Meppen, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Stade, Stadthagen, Verden, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

Die Ausbildung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erfolgt an 7 Studienseminaren mit den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Stade.

Lehrkräfte für Fachpraxis werden bedarfsgerecht an Berufsbildenden Schulen eingestellt. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe. Für die Qualifizierung sind die Studienseminare für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen in Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Stade – in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen – zuständig.

Zu 427 04

Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung, die an einem Anpassungslehrgang teilnehmen und in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen (entsprechend dem Niedersächsischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen – NBQFG – bzw. für Abschlüsse aus den EU-Mitgliedsstaaten entsprechend der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG – und § 39 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung – NLVO –).

Für jede/n Teilnehmer/-in an dem Anpassungslehrgang ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

Zu 428 04

Unterhaltsbeihilfen für in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land Niedersachsen stehende Personen mit der 1. Staatsprüfung für ein Lehramt oder mit einer gleichwertigen Prüfung, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst erfüllen (z. B. Ausländer/-innen).

Für jede im Ausbildungsverhältnis befindliche Person ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingestellten Beschäftigten im Verwaltungsdienst. Die hier zu buchenden Ausgaben sind gedeckt aus den nicht benötigten Mitteln der Beschäftigungsmöglichkeiten, deren ursprünglich Beschäftigte keine Entgelte erhalten (z. B. infolge Beurlaubung).

Zu 517 01

Das Studienseminar Stade für das Lehramt an Gymnasien, das Studienseminar Stade für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen sowie das Studienseminar Stade für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sind gemeinsam in einem landeseigenen Gebäude in Stade untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Celle für das Lehramt an Gymnasien sowie das Studienseminar Celle für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sind in dem Behördenhaus Celle II untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen und das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in dem Behördenzentrum "Braunschweig-Weststadt" untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Oberfinanzdirektion – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Nordhorn für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen ist in dem Behördenhaus „Schilfstraße 6“ untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Zu 518 01

Für die Anmietung von Liegenschaften für die Studienseminare in Aurich, Buchholz und Helmstedt (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen), in Wolfsburg (Lehramt an Gymnasien) sowie in Hannover (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen sowie für Sonderpädagogik) sind Verpflichtungsermächtigungen entstanden. Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zu Verfügung.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	797	—	—	797
2020	752	—	—	752
2021	706	—	—	706
2022	706	—	—	706
2023 ff.	6.085	—	—	6.085
Summe	9.046	—	—	9.046

ERLÄUTERUNGEN

Zu 527 01

Für das ausbildende Personal einschließlich Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie für die auszubildenden Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst (im Rahmen der Ausbildung und für Seminarkonferenzen).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
527 02-7	154	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	2	2	—	5
546 01-3	154	Sonstige Ausgaben	—	4	4	—	2
546 02-1	154	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	1
546 03-0	154	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	5
547 01-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 01.</i>	—	—	—	—	91
547 02-8	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Lehrerbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 02.</i>	—	—	—	—	7
812 01-5	154	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	75	40	+35	39
916 01-5	861	Zuführung an 51 32 - 359 11 zur Refinanzierung des Sondervermögens LFN	—	10	10	—	10
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	665	663	+2	661
Titelgruppe(n)							
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(515)	(264)	(+251)	(237)
511 98-8	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	45	20	+25	4
511 99-6	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	130	130	—	152
518 98-2	154	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	5
518 99-0	154	Anmietung von Hard- und Software	—	76	—	+76	0
525 98-9	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-7	154	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-3	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	10	51	-41	12
538 99-1	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	42	1	+41	1
547 98-2	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
547 99-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	4

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch die aus diesem Kapitel besoldeten bzw. vergüteten Personen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die diesem Personenkreis in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 812 01

Der Ansatz wurde um 35.000 Euro erhöht. Diese Mittel sind vorgesehen für Ersatz- und Neubeschaffungen von Mobiliar aufgrund der Flächenerweiterung des Studienseminars Göttingen.

Zu 916 01

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik ist im Behördenzentrum Braunschweig-Weststadt (Dienstgebäude Ludwig-Winter-Straße 2) untergebracht.

Die eingesparten Mietkosten werden zur Refinanzierung des Sondervermögens LFN an das Kapitel 51 32 abgeführt.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Der Ansatz wurde um insgesamt 101.000 Euro erhöht. Für die Ausbildung stehen in den Seminaren Schulungsräume mit entsprechender IT-Technik zur Verfügung. Die zusätzlichen Mittel sind für die Erneuerung und Verbesserung dieser technischen Geräte für die Ausbildung angehender Lehrkräfte vorgesehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
812 98-8	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—
812 99-6	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	210	60	+150	59
		<u>Abschluss Kapitel 0745</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		55	55	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		55	55	—	
		4 Personalausgaben	—	103.659	100.069	+3.590	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	7.173	6.913	+260	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	285	100	+185	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	675	673	+2	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	111.792	107.755	+4.037	
		Zuschuss		111.737	107.700	+4.037	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 99

Ansaterhöhung zur Verbesserung der Digitalen Infrastruktur in den Studienseminaren.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
		A U S G A B E N					
519 11-9	199	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der betrieblichen Einbauten <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	4
519 12-7	199	Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche Liebenburg <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	—	25
684 31-4	199	Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen	—	38.347	37.288	+1.059	36.483
684 32-2	199	Zuschuss an die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	—	—	—	—	—
684 33-0	199	Staatsleistungen an die Diözesen	—	9.622	9.356	+266	9.154
684 34-9	199	Zuschuss an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen	—	2.585	2.514	+71	2.459
684 35-7	199	Zuschuss an den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen	—	419	407	+12	398
684 37-3	199	Staatsleistungen an den Humanistischen Verband Niedersachsen	—	264	257	+7	251
684 39-0	199	Leistung an die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland	—	3	3	—	5
684 40-3	199	Zuschuss an die Landesverbände der Muslime in Niedersachsen e.V. (Schura) und die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe (Maßnahme) darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	—	200	200	—	—
684 41-1	199	Zuschuss an die Alevitische Gemeinde Deutschland <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe (Maßnahme) darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	—	100	100	—	—
684 42-0	199	Zuschüsse an sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe (Maßnahme) darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	—	100	100	—	—
893 01-0	199	Zuschuss an "Haus der religionen - Zentrum für interreligiöse und kulturelle Bildung e.V."	—	200	—	+200	—
894 11-4	199	Zuschüsse für Investitionen der Jüdischen Gemeinde	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 519 12

Für die Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche in Liebenburg aufgrund § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages vom 9.5.1974.

Nach Art. 16 des Konkordats vom 26.2.1965 und § 10 der Anlage zum Konkordat verzichtet die Diözese Hildesheim auf Ansprüche gegen das Land Niedersachsen, die sich auf die Diözesengebäude und -grundstücke beziehen. Zum Ausgleich überträgt das Land das Eigentum an diesen Gebäuden und Grundstücken auf die Diözese. Eine Eigentumsübertragung entfällt, wenn nur Teile staatlicher Gebäude kirchlich genutzt werden; die gegenseitigen Ansprüche sollen dann durch Einzelvereinbarungen geregelt werden.

Das früher im Eigentum des Landes Niedersachsen stehende, inzwischen verkaufte Schloss Liebenburg wird zu 2/5 von der Diözese Hildesheim für kirchliche Zwecke genutzt (röm.-kath. Schlosspfarrkirche Liebenburg). Nach § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages obliegt die bauliche Unterhaltung dieses Teiles des Schlosses Liebenburg bis zu ihrer Ablösung weiterhin dem Lande Niedersachsen.

Zu 684 31

Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 19.3.1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 159).

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 19.3.1955 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Nach einem zwischen den Landeskirchen vereinbarten Schlüssel entfallen auf die

	2019 Tsd. EUR
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	25.681
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	4.749
Ev.-luth. Kirche in Oldenburg	3.880
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	3.514
Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	523
Zusammen	38.347

Zu 684 33

Dotation und Zuschuss für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26.2.1965 (Nds. GVBl. 1965 S. 192).

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 des Konkordats vom 26.2.1965 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Nach einem zwischen den Diözesen vereinbarten Schlüssel entfallen auf

	2019 Tsd. EUR
die Diözese Hildesheim	4.116
die Diözese Osnabrück	3.630
das Bischöflich-Münstersche Offizialat in Vechta	1.876
Zusammen	9.622

Zu 684 34

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und den jüdischen Gemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

Zu 684 35

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen und seinen Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234) zur Änderung des Vertrages vom 3.1.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 317). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

Zu 684 37

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen (jetzt Humanistischer Verband Niedersachsen) vom 8.6.1970.

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 8.6.1970 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Zu 684 39

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Norddeutschland vom 26.1.1978, geändert durch Vertrag vom 9.8.1993 (Nds. MBl. 1994 S. 453).

Die Staatsleistung wird letztmals im Jahre 2022 gezahlt (gleitender Ausstieg).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 40

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	200	—	—	200
2020	200	—	—	200
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	400	—	—	400

Zu 684 41

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	100	—	—	100
2020	100	—	—	100
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	200	—	—	200

Zu 684 42

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	100	—	—	100
2020	100	—	—	100
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	200	—	—	200

Zu 893 01

Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Einrichtung eines außerschulischen Lernortes im Haus der Religionen in Hannover

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<u>Abschluss Kapitel 0765</u>					
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	26	26	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	51.640	50.225	+1.415	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	200	—	+200	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	51.866	50.251	+1.615	
		Zuschuss		51.866	50.251	+1.615	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
119 10-1	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 10, 633 11, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	558
119 11-0	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 10, 633 11, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	497
119 12-8	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen im Rahmen der Besonderen Finanzhilfe gem. § 18 a KiTaG		—	—	—	—
119 62-4	271	Einnahmen aus Teilnehmerbeträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 63-2	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	8
119 67-5	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 10, 633 11, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	432
119 69-1	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	8
119 70-5	271	Erstattung und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 10, 633 11, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	249
119 73-0	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		—	—	—	321
119 75-6	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	7
119 76-4	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	—
119 90-0	271	Erstattungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90.</i>		—	—	—	—
334 82-7	271	Zuweisungen des Bundes zur weiteren Stärkung des frühkindlichen Bereichs		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 68		Bildung im Elementarbereich <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(5)
119 68-3	271	Einnahmen aus Veröffentlichungen		—	—	—	0
282 68-1	271	Sonstige Zuschüsse		—	—	—	4
TGr. 74		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(10)
119 74-8	271	Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	10
334 74-6	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 77		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 77-2	271	Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	—
334 77-0	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014		—	—	—	—
TGr. 78		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78.</i>		(—)	(9.272)	(-9.272)	(11.213)
119 78-0	271	Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	—
334 78-9	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018		—	9.272	-9.272	11.213
TGr. 80		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		(28.146)	(—)	(+28.146)	(—)
119 80-2	271	Einnahmen aus Zinsen		—	—	—	—
334 80-0	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017-2020		28.146	—	+28.146	—
A U S G A B E N							
633 10-7	271	Besondere Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 10, 119 11, 119 67 und 119 70.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 10, 633 11, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>	—	—	217.044	-217.044	107.630
633 11-5	271	Sonstige Zuweisungen für die Kindertagespflege an Gemeinden (GV) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 10, 119 11, 119 67 und 119 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	33.425 —	24.179	55.900	-31.721	36.112
633 12-3	271	Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung <i>Übertragbar.</i>	18.985 —	32.545	—	+32.545	—
684 01-1	271	Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE)	—	95	95	—	95

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 11

Veranschlagt sind die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) zu leistenden Finanzhilfen des Landes für Personalausgaben gem. §§ 16, 16 a, 16 b und 18 Abs. 1 KiTaG.

Die bei der TGr. 67 (für Kinder unter drei Jahren) und bei der TGr. 70 (für Kinder ab drei Jahren) veranschlagten Mittel beinhalten die Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben, beim Titel 633 11 sind die Mittel für den Bereich der Kindertagespflege veranschlagt.

Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ab der Einschulung gewährt das Land eine Finanzhilfe in Höhe von 20 vom Hundert der Personalausgaben (§ 16 KiTaG). Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahre gewährt das Land als Zuschuss zu der Personal- und Sachausgaben eine erhöhte Finanzhilfe für die Erst- und Zweiträfte der Tageseinrichtungen – seit dem 01.08.2018 in Höhe von 54 vom Hundert - und für dritte Fach- und Betreuungskräfte eine Finanzhilfe in Höhe von 100 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben (§ 16 a KiTaG).

Der erhebliche Mittelaufwuchs im Jahr 2019 bei der TGr. 70 ist insbesondere auf die Ausweitung der Beitragsfreiheit für alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung ab dem 01.08.2018 zurückzuführen. Die konnexitätsbedingten Mindereinnahmen der Kommunen durch Wegfall der Elternbeiträge und Streichung der besonderen Finanzhilfe (§ 21 Abs. 2 KiTaG in der bis zum 31.07.2018 gültigen Fassung) werden durch Erhöhung des allgemeinen Finanzhilfesatzes für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung von bislang 20 vom Hundert auf 55 vom Hundert für das Kindergartenjahr 2018/2019 ausgeglichen. Für die folgenden drei Kindergartenjahre wird der allgemeine Finanzhilfesatz jährlich um 1 vom Hundert gesteigert. Ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 beträgt der Finanzhilfesatz dauerhaft 58 vom Hundert (§ 16 b KiTaG in der ab dem 01.08.2018 gültigen Fassung).

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	33.425	33.425
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	33.425	33.425

Zu 633 12

Veranschlagt ist die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) vom Land zu leistende besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung gem. § 18 a KiTaG.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	18.985	18.985
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	18.985	18.985

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 01

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE) ist die Interessenvertretung der Elterninitiativen auf Landesebene in Niedersachsen und Bremen.

Es wird eine Zuwendung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Personalausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Rechtliche Grundlage:

§§ 25, 74, 85 KJHG, § 75 SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	89	95	95	95	95	95	95	95	95
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					95	95	95	95	95

Empfänger:

☐ Unternehmen ☒ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☐ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1997

Befristung:

☒ Nein ☐ Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen

Zielgruppe:

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Durchschnittliche Förderhöhe:

95.000,00 EUR

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(27)	(27)	(—)	(26)
427 62-0	271	Entschädigung an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	27	27	—	26
527 62-5	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 62-6	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
TGr. 63		Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 63.</i>	(1.000) (—)	(500)	(1.000)	(–500)	(185)
525 63-0	271	Aus- und Fortbildung	—	—	500	–500	185
526 63-7	271	Sachverständige	—	—	—	—	—
527 63-3	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 63-4	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 63-8	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
684 63-1	271	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	—
686 63-4	271	Zuschüsse an Sonstige	1.000 —	500	500	—	—
TGr. 67		Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 10, 119 11, 119 67 und 119 70. Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	(—)	(341.835)	(330.871)	(+10.964)	(280.841)
633 67-0	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	113.945	100.069	+13.876	80.021
684 67-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	227.890	230.802	–2.912	200.819
TGr. 68		Bildung im Elementarbereich <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i>	(—)	(474)	(474)	(—)	(423)
547 68-5	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	25
633 68-9	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	75	75	—	—
684 68-2	271	Zuschüsse an Sonstige	—	389	389	—	397

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 63Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung, RdErl. d. MK v. 27.12.2017, Nds. MBl. 2018 S. 50)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	990	739	509	185	1.000	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.000	500	500	500	500

Hinweise:

Auf Grund der für die Jahre 2017 und 2018 befristeten zusätzlichen Förderung aus der Integrationspauschale des Bundes stehen für die Haushaltsjahre 2019 ff. ausschließlich Landesmittel zur Verfügung, der Haushaltsansatz wird entsprechend um 50% verringert.

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2018

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2022.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher

Zielgruppe:

Gefördert werden berufsbegleitende Ausbildungsmaßnahmen zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher.

Durchschnittliche Förderhöhe:**Zu 686 63**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	500	500
2021	—	—	500	500
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.000	1.000

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Veranschlagt sind Mittel u. a. für konkrete Maßnahmen und Modellprojekte sowie für den Ausbau der frühkindlichen Betreuung und Bildung insbesondere für unter Dreijährige und auch Maßnahmen des überörtlichen Trägers (Förderung des Niedersächsischen Kindertagepflegebüros). Die Umsetzung eines erweiterten und präzisierten Bildungsauftrages im Kindergarten soll unterstützt werden. Dabei sollen die Eckpunkte des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigt werden. Zentrale Ansatzpunkte dabei sind u. a. praxisunterstützende Maßnahmen zur Qualitätssicherung und ein Programm zur Stärkung der Elternarbeit bei der Sprachförderung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation von Kindergarten und Grundschule.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 69		Förderung von Projekten im Bereich der Kindertagesstätten <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 69.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2)
427 69-8	271	Entgelte für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
525 69-0	271	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	—	—	—	—
526 69-6	271	Sachverständige	—	—	—	—	—
547 69-3	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 69-7	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	2
671 69-6	271	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
684 69-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	1
TGr. 70		Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder ab drei Jahren <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 10, 119 11, 119 67 und 119 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	(—)	(666.443)	(228.489)	(+437.954)	(227.210)
633 70-0	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	257.463	68.669	+188.794	72.914
684 70-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	408.980	159.820	+249.160	154.296
TGr. 73		Sprachförderung im Elementarbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 73.</i>	(—) (53.090)	(—)	(23.061)	(-23.061)	(9.878)
525 73-8	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
633 73-5	271	Zuweisungen an Gemeinden	— 53.090	—	23.061	-23.061	9.878
684 73-9	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 74		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-112)
883 74-0	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	-112

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 73Bezeichnung des Förderprogramms:

Systematische Sprachförderung und Sprachbildung im Elementarbereich

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich (Erl. d. MK v. 07.01.2016, Nds. MBl. S. 637)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	5.001	4.629	5.720	9.878	23.061	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					23.061	0	0	0	0

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2003, die neue Richtlinie gilt ab 01.08.2016

Befristung:

[] Nein [X] Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Integration und Vorbereitung auf Schulbesuch der Zielgruppe, Erwerb der deutschen Sprache im Elementarbereich.

Zielgruppe:

Alle Einrichtungen mit ihren jeweiligen Gruppen und darüber hinaus Kinder bei denen ein erhöhter Sprachförderbedarf besteht.

Durchschnittliche Förderhöhe:**Zu 633 73**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	26.545	—	26.545
2020	—	26.545	—	26.545
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	53.090	—	53.090

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 75		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Kofinanzierung des Landes 2008 - 2013 <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 75.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 75-8	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 76		Landesprog. z. weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagepflege <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 76.</i>	(—)	(—)	(65.000)	(-65.000)	(8.328)
883 76-6	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	—	65.000	-65.000	8.328
893 76-1	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 77		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 77.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-10)
883 77-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	-10
TGr. 78		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 78.</i>	(—)	(—)	(9.272)	(-9.272)	(11.213)
883 78-2	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	9.272	-9.272	11.213
893 78-8	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 79		Integration durch Sprache <i>Übertragbar.</i>	(59.291) (—)	(59.291)	(54.280)	(+5.011)	(7.454)
525 79-7	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
633 79-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	59.291 —	59.291	54.280	+5.011	7.454
686 79-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur ergänzenden Schaffung von weiteren U3-Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 18.05.2017, Nds. MBl. S. 965)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	12.096	7.859	14.419	8.328	65.000	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					65.000	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.03.2012

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:**Zu Titelgruppe 77**

Nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 250), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes vom 12.12.2013 (BGBl. I S. 4118), gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 2013 – 2014 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 580,5 Mio. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 54,7 Mio. EUR – 30,074 Mio. EUR für 2013 und 24,606 Mio. EUR für 2014).

Mit dem Investitionsprogramm soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege unterstützt werden, um den ab 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren gewährt.

Die nach § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes geforderte Kofinanzierung wird durch Landesmittel (aus Kap. 0774 TGr. 76) sowie durch kommunale Mittel (Eigenanteile im Rahmen der Finanzierungspläne) sicher gestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 16.02.2015, Nds. MBl. S. 903)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 77

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	12.421	30.266	10.120	-9	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2012

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.10.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppe 78

Nach dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2411), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 08.07.2016 (BGBl. I S. 1614), gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 2015 – 2018 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 550,0 Mio. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 51,0 Mio. EUR – 18,543 Mio. EUR für 2016, 23,179 Mio. EUR für 2017 und 9,272 Mio. EUR für 2018).

Mit dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege weiter unterstützt werden, um den ab 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren gewährt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Erl. d. MK v. 16.02.2015, Nds. MBl. S. 903)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	1.283	11.213	9.272	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					9.272	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					9.272	0	0	0	0

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 78Empfänger:

[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.04.2014Befristung:

[] Nein [X] Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:**Zu Titelgruppe 79**Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen (RdErl. d. MK v. 27.04.2017, Nds. MBl. S. 699)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	7.454	54.280	59.291	59.291	59.291	59.291
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					54.280	59.291	59.291	59.291	59.291

Hinweise:

Die vom Bund für die Jahre 2017 und 2018 aus Mitteln der Integrationspauschale bereitgestellten Mittel in Höhe von 60 Mio. Euro werden ab dem Jahr 2019 durch Landesmittel ersetzt. Diese werden wie folgt verwendet:

	2019 Tsd. EUR
zur Finanzierung des personellen Mehrbedarfs bei Kap. 0701	70
zur Finanzierung des personellen Mehrbedarfs bei Kap. 0705	139
bei Kapitel 0774 Titelgruppe 63	500
bei Kapitel 0774 Titelgruppe 79	59.291
Zusammen	60.000

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2017Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 79

[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
 Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen in Kindertagesstätten

Zielgruppe:
 Alle Tageseinrichtungen für Kinder mit ihren jeweiligen Gruppen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 633 79

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	59.291	59.291
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	59.291	59.291

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 80

Nach dem Gesetz zum weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1893) gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 2017 – 2020 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 1,126 Mrd. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 105,641 Mio. EUR – rd. 21,203 Mio. EUR für 2017 und jährlich rd. 28,146 Mio. EUR für die Jahre 2018 bis 2020).

Mit dem Investitionsprogramm soll u. a. die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege unterstützt werden, um den ab dem 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren gewährt.

Zwecks Bewilligungen von Zuwendungen wurde die TGr. 80 im Rahmen der Haushaltsführung in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 außerplanmäßig eingerichtet.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 18.05.2017, Nds. MBl. S. 965)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	28.146	28.146	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	28.146	28.146	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	28.146	28.146	0	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2016

Befristung:

☐ Nein ☐ Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppe 81

Für 60 Modellversuche (15 je Regionalabteilung) wird die Stelle einer sozialpädagogischen Fachkraft je Modellversuch gefördert.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung von Modellvorhaben „Zusammenarbeit Kindertagesstätten und Grundschule“

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule (Richtlinie BRÜCKE, RdErl. d. MK v. 01.08.2018, Nds. MBl. S. 861))

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 81

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	1.400	3.360	3.360	1.960	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.400	3.360	3.360	1.960	0

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☒ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2018

Befristung:

☐ Nein ☒ Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule

Zielgruppe:

Kinder in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, Eltern und Familien, KiTa-Fachkräfte und Grundschullehrkräfte, Netzwerkpartnerinnen und –partner im Sozialraum

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 633 81

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	1.960	1.960
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.960	1.960

Zu Titelgruppe 82

Unter Berücksichtigung der Regelungen des Gute-Kita-Gesetzes sollen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Erhöhung der Teilhabe finanziert werden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 82

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	15.000	15.000
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	15.000	15.000

Zu 684 82

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	20.000	20.000
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	20.000	20.000

Zu Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605) zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mittel sind vorgesehen für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten.

Weiterhin sind Mittel im Kapitel 0573 TGr. 90 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Qualifizierungsinitiative Praxisanleitung

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Fördergrundsätze d. MK für die Gewährung von Zuwendungen zur Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften zur Praxismentorin/ zum Praxismentor für Auszubildende im Lernbereich Praxis (Praxisanleitung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	22	22	22	22	22
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					22	22	22	22	22

Empfänger:

☐ Unternehmen ☐ Vereine/Verbände ☐ Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen ☒ Private/Sonstige

Förderart:

☐ Gesetzliche Finanzhilfe ☒ Projektförderung ☐ Institutionelle Förderung ☐ Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 90

Beginn der Förderung: 01.10.2018

Befristung:

☐ Nein

☒ Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich für berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen von sozialpädagogischen Fachkräften gem. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG, die zum Praxismentoring (Praxisanleitung, Beratung und Unterstützung von Auszubildenden im Lernbereich Praxis) befähigen

Zielgruppe: Erwachsenenbildungseinrichtungen nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz sowie Weiterbildungsanbieter in freier Trägerschaft mit einem Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 5.000 Euro

Zu 686 90

s. Erläuterung zu Titelgruppe 90

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0774					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		28.146	9.272	+18.874	
		Summe der Einnahmen		28.146	9.272	+18.874	
		4 Personalausgaben	—	27	27	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	32	532	-500	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	149.661 53.090	1.198.712	912.104	+286.608	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	28.146	74.272	-46.126	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	149.661 53.090	1.226.917	986.935	+239.982	
		Zuschuss		1.198.771	977.663	+221.108	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-9	153	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
331 03-4	153	Zuweisungen des Bundes für Investitionen <i>Vgl. K-Vermerk zu 894 05.</i>		—	—	—	1.230
		A U S G A B E N					
422 17-0	153	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung gem. § 20 BeamtStG zugewiesen sind.	—	187	180	+7	174
684 03-4	153	Finanzhilfe an die "Stiftung Niedersächsi- sche Gedenkstätten" <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 0702-671 01. *** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	3.728	2.890	+838	2.805
684 11-5	153	Zuschüsse für die Gedenkstätte Bergen- Belsen	—	—	—	—	—
894 04-7	153	Zuschüsse für investive Maßnahmen zur Förderung regionaler Gedenkstätten	—	1.000	2.000	-1.000	356
894 05-5	153	Zuschüsse des Bundes für Investitionen in Gedenkstätten <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Einnahmen bei 331 03. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	997
		Abschluss Kapitel 0785					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	187	180	+7	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3.728	2.890	+838	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.000	2.000	-1.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	4.915	5.070	-155	
		Zuschuss		4.915	5.070	-155	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0785 allgemein:

Die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ wurde als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zum 01.12.2004 mit Sitz in Celle (GedenkStG - Nds. GVBl. 2004, Seite 494) gegründet.

Der Gedenkstättenbereich der zum 01.01.2005 aufgelösten ehemaligen Landeszentrale für politische Bildung (alt: Kapitel 0784) ist in die Stiftung als Aufgabe überführt worden.

Veranschlagt sind die Finanzhilfe gem. § 4 GedenkStG an die Stiftung sowie die Planstellen der Beamten der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamStG zugewiesen werden. Für das Tarifpersonal ist die Stiftung an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverträge eingetreten.

Zu 331 03

Vgl. Erläuterung zu Ausgabetitel 894 05.

Zu 422 17

Veranschlagt sind Planstellen und Mittel für die Beamten des Gedenkstättenreferats der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamStG zugewiesen werden. Mit dem Vollzug der zu diesen Stellen ausgebrachten Haushaltsvermerke wächst die Finanzhilfe an die Stiftung bei Titel 684 03 entsprechend auf.

Zu 684 03

Schadensfälle, für die keine Versicherungen bestehen, werden aus Haushaltsmitteln des Landes gedeckt. Die Stiftung hat dabei aus ihren Mitteln einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch 5.000 Euro im Haushaltsjahr selbst zu finanzieren.

Veranschlagt sind die erforderlichen Ausgaben, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit Landesmitteln gedeckt werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Sach- und Personalausgaben für die nachstehenden Aufgaben, die vom Gedenkstättenreferat der ehemaligen NLpB bereits in der Vergangenheit wahrgenommen wurden:

- Erhalt und Gestaltung der Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel,
- Unterstützung der Forschung über das historische Geschehen – insbesondere über die Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933–1945 – auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen,
- Förderung der Gedenkstättenarbeit,
- Fortführung des „Internationalen Jugendworkcamps“,
- Fahrten zu NS-Gedenk- und Dokumentationsstätten auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen.

Zu 684 11

Ausgaben für Projekte der Gedenkstätte Bergen-Belsen, die je zur Hälfte vom Land und vom Bund gefördert werden.

Zu 894 04

Veranschlagt sind Ausgaben für investive Maßnahmen zur Förderung regionaler Gedenkstätten (für Sanierungs- und Neugestaltungsmaßnahmen sowie Gestaltung von Ausstellungen).

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	200	—	200
2020	—	210	—	210
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	410	—	410

Zu 894 05

Veranschlagt sind Ausgaben für die Neugestaltung der Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel, Teilprojekt III – Errichtung eines Dokumentationszentrums.

Einzelplan 07 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 07					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		10.976	10.076	+900	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		3.744	2.525	+1.219	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		28.146	9.272	+18.874	
		Summe der Einnahmen		42.866	21.873	+20.993	
		4 Personalausgaben	—	4.909.610	4.635.965	+273.645	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	62.878	47.761	+15.117	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	162.061 53.090	1.664.225	1.347.293	+316.932	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— 1.200	67.115	111.062	-43.947	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	4.964	4.816	+148	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	162.061 54.290	6.708.792	6.146.897	+561.895	
		Zuschuss		6.665.926	6.125.024	+540.902	

**Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das
Budget und die Stellen (BBS)**

für das

Haushaltsjahr 2019

Einzelplan 07

Kultusministerium

Allgemeine Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 und 0710 bis 0720:

Für die nachfolgenden Haushaltsvermerke sowie die Haushaltsvermerke in den Stellenplänen des Einzelplans 07 gilt, dass abweichend von § 50 Abs. 3 LHO die Personalausgaben für abgeordnete etc. Lehrkräfte für die Dauer der Abordnung etc. aus den Schulkapiteln gezahlt werden – soweit die Haushaltsvermerke ausdrücklich keine abweichenden Regelung enthalten.

2. Lehrkräfte dürfen im Bedarfsfall vorübergehend an Schulen einer jeweils anderen Schulform abgeordnet werden; dies gilt auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte.
3. Das Kultusministerium kann im Rahmen der Automation in der Stellenbewirtschaftung abweichend von § 49 Abs. 5 LHO die Planstellen zu sog. Stellenpools - getrennt nach den in den Stellenplänen ausgewiesenen Stellenbezeichnungen und Besoldungsgruppen - zusammenfassen.
4. Von den Inhaberinnen und Inhabern der Planstellen, die in der Lehrerausbildung tätig sind, erhalten gemäß § 39 NBesG, Anlage 11 Nr. 12 Abs. 3 für die Dauer dieser Tätigkeit
 - a) Lehrkräfte der Bes.-Gr. A 12 BBesO (Lehrer/-in), A 12 NBesO (Realschullehrer/-in), A 13 BBesO (Realschullehrer/-in) und A 13 NBesO (Förderschullehrer/-in) (Kapitel 0710 bis 0718),
 - 150, die ein pädagogisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR,
 - 777, die ein fachdidaktisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR.
 - b) 425 Lehrkräfte, die in den Besoldungsgruppen A 13 (Studienrat/-rätin) und A 14 (Oberstudienrat/-rätin) als Leiter oder Leiterin eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars an einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR (Kapitel 0714 bis 0720).

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte erhalten bei entsprechender Tätigkeit eine Zulage nach den beamtenrechtlichen Regelungen (Abschnitt 1 Absatz 4 der Anlage zum TV EntgO-L).

5. Die Leerstellen sind für Lehrkräfte bestimmt, die unter Wegfall der Dienstbezüge für eine Tätigkeit im Dienst an Schulen in freier Trägerschaft, in der Erwachsenenbildung oder im Auslandsschuldienst bzw. für andere Tätigkeiten gemäß §§ 7 und 11 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung oder auf Grund der §§ 64, 62 Abs. 1 Nr. 2 NBG oder § 28 TV-L beurlaubt sind.

Die Leerstellen sind auch bestimmt für an andere Einrichtungen des Landes (insbesondere an Hochschulen für die Lehrerausbildung) abgeordnete Lehrkräfte, sofern von diesen während der Dauer der Abordnung die Bezüge in vollem Umfang aus deren Ansätzen geleistet werden und somit das Beschäftigungsvolumen der Kapitel 0710 - 0720 nicht belastet wird.

Die ausgebrachten Leerstellen sind nicht personengebunden.

7. Im Bedarfsfall dürfen bis zu 61 Vollzeiteinheiten (VZE) aus ihren Planstellen vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben abgeordnet werden:
 - a) an die oberste Schulbehörde (bis zu 24),
 - b) an die nachgeordnete Schulbehörde (bis zu 30),
 - c) an das NLQ (bis zu 7).
8. Lehrkräfte im Umfang von bis zu 30 VZE dürfen im Bedarfsfall aus ihrer Planstelle vorübergehend zur Dienstleistung an Schulen u. a. in die Staaten Mittel- und Osteuropas oder an Institutionen und Einrichtungen mit europäischem oder internationalem Auftrag unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt oder zugewiesen werden.
9. Von den ausgewiesenen Planstellen für Lehrkräfte dürfen für jedes Haushaltsjahr bei Bedarf bis zu 200 Planstellen auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte verwendet werden, die in Ganztagschulen (Kapitel 0707) oder für Aufgaben der Inklusion (Kapitel 0711) eingesetzt werden sollen. Die Abweichungen sind, sofern sie nicht nur vorübergehend erfolgen, in den Stellenplänen des nächsten Haushaltsplans darzustellen.
11. Für den pädagogischen Besucherdienst dürfen Lehrkräfte im Umfang von 135 Unterrichtsstunden ohne Kostenerstattung durch die Träger in den Gedenkstätten, Dokumentations- und Informationszentren Bergen-Belsen, Wolfenbüttel, Moringen, Sandbostel, Emslandlager, Drütte sowie anderen NS-Gedenkstätten und im Grenzlandmuseum Eichsfeld eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt im Rahmen einer Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten unter Entlastung im Hauptamt gem. § 71 NBG oder durch eine Beurlaubung mit Dienstbezügen.
12. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 2 VZE aus ihren Planstellen vorübergehend an die "Akademie für Leseförderung" an die Landesbibliothek Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek abgeordnet werden.
14. Im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung dürfen bis zu 15 VZE an niedersächsische Hochschulen, die ihre Bezügezahlungen nicht über das NLBV abwickeln, abgeordnet werden. Weitere Voraussetzungen sind, dass in den Stellenplänen der Hochschulen keine Planstellen für Lehrkräfte ausgewiesen sind und die Hochschulen die laufenden Bezüge erstatten.
19. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 21,5 VZE aus ihren Planstellen an die Träger der Bildungsregionen für einen Einsatz als Bildungskoordinatorin/Bildungskoordinator in einem regionalen Bildungsbüro abgeordnet oder zugewiesen werden.

Zusätzlich sind 1,5 VZE in Mittel für die Bildungsregionen zur Wahrnehmung der Aufgabe einer Bildungskoordinatorin/eines Bildungskoordinators umgewandelt worden.

Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 23 VZE eingesetzt.

20. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 5 VZE für Aufgaben einer oder eines Fortbildungsbeauftragten an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung bzw. an Träger der regionalen Lehrerfortbildung abgeordnet oder zugewiesen werden. Bei Abordnungen an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung wird auf die Erstattung eines Versorgungszuschlages verzichtet.
Zusätzlich sind 8 VZE in Mittel für die Kompetenzzentren zur Wahrnehmung der Aufgabe einer oder eines Fortbildungsbeauftragten umgewandelt worden.
Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 13 VZE eingesetzt.
21. Das Kultusministerium wird ermächtigt mit Zustimmung des Finanzministeriums neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe mit Beschäftigungsvolumen (BV) für niedersächsische Lehrkräfte auszubringen, die unter Fortzahlung der Bezüge an Europäische Schulen beurlaubt oder an Schulen der Bundeswehr abgeordnet sind.
Voraussetzung für die Beurlaubung bzw. Abordnung ist die Erstattung der Bezüge – einschließlich des Versorgungszuschlages – für diese Lehrkräfte.
Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend“ nach Fortfall des Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen.
23. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZE aus ihrer Planstelle zur Übernahme der Leitung des Kooperationsprojekts "Gesund leben lernen" bis längstens 31.12.2019 abgeordnet werden.
26. Lehrkräfte der Landesbildungszentren (LBZ) Hören und Sehen nehmen im Wege der Abordnung Aufgaben im Bereich Mobile Dienste Hören und Sehen an allgemein bildenden Schulen des Einzelplans (Epl.) 07 wahr. In dem Umfang, in dem Lehrkräfte der LBZ diese Aufgabe wahrnehmen, können im Rahmen einer kostenneutralen Regelung Lehrkräfte, die aus dem Epl. 07 finanziert werden, an die LBZ zum Ausgleich für den Verlust der Unterrichtsversorgung an die LBZ abgeordnet werden, max. bis zur Höhe von insgesamt 15 VZE bzw. max. 3 VZE pro LBZ.
27. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 12 VZE aus ihren Planstellen zur Unterstützung der Beschulung von Flüchtlingskindern in Erstaufnahmeeinrichtungen für Sprachfördermaßnahmen vorübergehend abgeordnet werden.
29. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 2 VZE aus ihren Planstellen an den Landesverband Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zur Unterstützung der Bildungs- und internationalen Jugendarbeit in Niedersachsen zugewiesen werden.
30. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 8 VZE aus ihren Planstellen vorübergehend für den Einsatz von schulfachlichen Aufgaben im Rahmen des Projekt-Programms IT2020 an Dienststellen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums für die Dauer des Projekts, längstens bis 31.01.2021 abgeordnet werden.
31. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZE aus ihrer Planstelle als personeller Ersatz für die Abordnung einer schulfachlichen Dezernentin/eines schulfachlichen Dezernenten an MK für die Übernahme der Landeskoordination Globales Lernen bis längstens 31.12.2021 abgeordnet werden.
32. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZE aus ihrer Planstelle zur Besetzung des Prüfungsbüros für den Sekundarbereich I an den Deutschen Schulen im Ausland bei der KMK für die Zeit vom 01.09.2019 bis längstens 31.08.2023 abgeordnet werden.
33. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von insgesamt bis zu 1 VZE aus ihren Planstellen zur Übernahme der Projektkoordinierung und zur Curriculum-Entwicklung für das Projekt „Informatische Bildung und Technik in der Grundschule (Calliope)“ beim NLQ bis längstens 31.08.2019 abgeordnet werden.
34. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von insgesamt bis zu 1 VZE aus ihren Planstellen zur Übernahme der Projektaufgaben Digital Deutsch Lernen (DDL) an das NLQ bis längstens 31.07.2021 abgeordnet werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
258,10	250,68	244,68

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeiteinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.
- 2) 1,00 VZE für Tätigkeiten in der Personalvertretung des MK dürfen gemäß § 39 Abs. 3 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 1,00 VZE gewährt werden.
Für Tätigkeiten im Hauptpersonalrat können im Geschäftsbereich gemäß § 48 Abs. 1 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 2,40 VZE gewährt werden.
- 5) 1,00 VZE Rückverlagerung in das Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 7) 1,00 VZE Rückverlagerung in das Kapitel 0712 mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 9) 1,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2022
- 10) 0,50 VZE dürfen für die Umsetzung und Durchführung der Aufgabe CARE verwendet werden. Mit dem Wegfall der Aufgabe entfällt die Beschäftigungsmöglichkeit.
- 11) 3,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2019
- 12) 3,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2022 (Dauer des Projektes IT2020)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	8,25	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	2,33
	0,00		
- Verlagerung	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,00
	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	1,50	Summe Abgang	2,33
Summe Zugang	9,75		
Bleibt Zugang	7,42		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 entfällt ((4,00 VZE davon 1,67 VZE zur Rückverlagerung nach Kapitel 0707 zum 01.01.2018 und 2,33 VZE nach Kapitel 0707 zum 01.01.2019).

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 wird angepasst (1,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2018).

Die Haushaltsvermerke Nr. 11 und 12 werden neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
17.511	16.469	15.999

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	Allgemeine Haushaltsvermerke
	2019	2018		
Planmäßige Richter/-innen und Beamte/-innen ^{*)}				^{*)} Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeiteinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.
Feste Gehälter:				
B 9 ¹⁾	1	1	Staatssekretär/-in	¹⁾ Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 NBesO.
B 6	5	5	Ministerialdirigent/-in	
B 3	4	4	Leitende(r) Ministerialrat/-rätin	⁴⁾ Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO.
B 2	17	17	Ministerialrat/-rätin	
Aufsteigende Gehälter:				⁵⁾ kw.
A 16	23	23	Ministerialrat/-rätin	
A 15 ¹⁶⁾ 24) 26) 29) 30)	39	38	Direktor/-in	¹⁶⁾ Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers.
A 14 ²³⁾ 30)	16	16	Oberrat/-rätin	
A 13 ²¹⁾ 30)	35	34	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	²¹⁾ 1 Planstelle darf nur bis zur Höhe von 50 v. H. verwendet werden.
A 12 ²⁸⁾	41	41	Amtsrat/-rätin	
A 11	18	18	Amtmann/-frau	²²⁾ Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle mit einer Beamtin/einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, besetzt werden.
A 10 ²²⁾	5	3	Oberinspektor/-in	
A 9 ²⁵⁾	1	1	Inspektor/-in	²³⁾ Davon eine kw nach Fortfall der Abordnungsvoraussetzungen.
A 9 ⁴⁾	1	1	Amtsinspektor/-in	
	206	202	Zusammen	²⁴⁾ Davon darf eine Planstelle nur für Personalrats-tätigkeit verwendet werden. (kw nach Ablauf der Inanspruchnahme).
Leerstellen: ⁵⁾				
A 14	1	1	Oberrat/-rätin	²⁵⁾ Die Planstelle darf nur bis zur Höhe von 13 v. H. verwendet werden.
A 12	3	3	Amtsrat/-rätin	
A 11	2	2	Amtmann/-frau	²⁶⁾ Davon 2 Rückverlagerungen nach Kapitel 0713 zum 31.12.2019.
	6	6	Zusammen	
				²⁸⁾ Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 0713 zum 31.12.2019.
				²⁹⁾ 1 Planstelle darf nur bis zur Höhe von 50 v. H. verwendet werden (für die Aufgabe CARE); kw bei Beendigung der Aufgabe.
				³⁰⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2022

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0701 Kultusministerium

 Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	1	Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1 Infolge Rückverlagerung nach Kapitel 0713
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1	Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in)	1 Umwandlung nach Bes.Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin) sofern nicht 2. EA der LG 2
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin) sofern nicht 2. EA der LG 2	2 davon 1 Umwandlung von Bes.Gr. A 13 (Konrektor/-in)	Summe Abgang	<u>2</u>
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	2		
Summe Zugang	<u>6</u>		
Bleibt Zugang	4		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 27 entfällt infolge Vollzug. (Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 0713 zum 01.01.2019).

Die Haushaltsvermerke Nr. 26 und 28 werden angepasst (Davon 2 Rückverlagerungen nach Kapitel 0713 zum 01.01.2019).

Der Haushaltsvermerk Nr. 30 wird neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesamt für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
186,74	178,06	144,61

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 VZE kw.
9) 1,00 VZE kw nach Wegfall der Aufgabe "Schulbuchprüfung".
13) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte im Umfang von bis zu 3,00 VZE aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung von Kapitel 0712	9,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,00
	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,32
Summe Zugang	9,00	Summe Abgang	0,32
Bleibt Zugang	8,68		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
12.177	11.346	9.329

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
			Planmäßige Beamte/-innen ^{*)}	
B 2	1	1	Feste Gehälter: Präsident/-in des NLQ	*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
A 16	17	17	Aufsteigende Gehälter Leitende/r Direktor/-in beim NLQ Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in Leitende/r Direktor/-in	
A 15	68	68	Direktor/-in beim NLQ Regierungsschuldirektor/-in Psychologiedirektor/-in Direktor/-in Studiendirektor/-in - beim NLQ Förderschulrektor/-in - beim NLQ Realschulrektor/-in - beim NLQ	6) Kw.
A 14	34	31	Regierungsschulrat/-rätin Oberrat/-rätin Oberstudienrat/-rätin - beim NLQ Förderschulkonrektor/-in - beim NLQ Realschulkonrektor/-in - beim NLQ Rektor/-in - beim NLQ	
A 13	25	19	Studienrat/-rätin - beim NLQ Förderschullehrer/-in - beim NLQ Realschullehrer/-in - beim NLQ Konrektor/-in - beim NLQ Rat/Rätin, 2. EA der LG 2 Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	1	1	Amtsrat/-rätin Lehrer/-in	
A 11	2	2	Amtmann/Amtfrau	
A 10	2	2	Oberinspektor/-in	
	150	141	Zusammen	
			Leerstellen: ⁶⁾	
A 15	1	1	Regierungsschuldirektor/-in	
A 13	1	1	Konrektor/-in - beim NLQ	
	2	2	Zusammen	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

Zugang	Stellen		Abgang	Stellen	
Bes.-Gr. A 14	3	davon	Bes.-Gr. A 12	1	Hebung nach Bes.-Gr. A 14
(Regierungsschulrat/-rätin, Oberrat/-rätin, Oberstudienrat/-rätin		1 Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	(Amtsrat/-rätin, Lehrer/-in)		(Regierungsschulrat/-rätin, Oberrat/-rätin, Oberstudienrat/-rätin - beim NLQ, Förderschulkonrektor/-in
- beim NLQ, Förderschulkonrektor/-in		2 Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (2. Realschulkonrektor/-in)			- beim NLQ, Realschulkonrektor/-in - beim NLQ, Rektor/-in - beim NLQ)
- beim NLQ, Realschulkonrektor/-in - beim NLQ, Rektor/-in - beim NLQ)			Summe Abgang	1	
Bes.-Gr. A 13	6	Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in)			
(Studienrat/-rätin - beim NLQ, Förderschullehrer/-in - beim NLQ, Realschullehrer/-in - beim NLQ, Konrektor/-in - beim NLQ, Rat/Rätin, Oberamtsrat/-rätin)					
Bes.-Gr. A 12	1	Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in)			
(Amtsrat/-rätin, Lehrer/-in)					
Summe Zugang	10				
Bleibt Zugang	9				

Sonstige Veränderungen:

-

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
765,84	739,04	668,20

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 4) Für Tätigkeiten in den örtlichen Personalvertretungen der NLSchB können gemäß § 39 Abs. 3 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 3,90 VZE gewährt werden.
Für Tätigkeiten in den Bezirkspersonalräten des Geschäftsbereichs sowie im Gesamtpersonalrat können gemäß § 48 Abs. 1 NPersVG Freistellungen im Gesamtumfang von bis zu 4,60 VZE gewährt werden.
- 6) 2,00 VZE kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen (vgl. HV Nr. 24 und 25 zum Stellenplan).
- 16) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte im Umfang von bis zu 3,00 VZE aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
- 19) 0,50 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0710 - 0718 mit Ablauf des 31.12.2019.
- 20) 0,50 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0710 - 0718 mit Ablauf des 31.12.2020.
- 21) 0,50 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0710 - 0718 mit Ablauf des 31.12.2021.
- 22) 1,00 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2019 (vgl. HV Nr. 41 zum Stellenplan).
- 23) 1,00 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2020 (vgl. HV Nr. 42 zum Stellenplan).
- 24) 1,00 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2021 (vgl. HV Nr. 43 zum Stellenplan).
- 25) 4,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2020 (vgl. HV Nr. 50 zum Stellenplan).
- 26) 3,00 VZE kw mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen (Beschäftigungsmöglichkeit EG 5 TV-L) spätestens bis zum 31.12.2037.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	8,50	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung		- Abbau der Personalzuwächse	0,00
- von Kapitel 0710	10,00	- Verlagerung	0,00
- von Kapitel 0711	1,58	- sonstige	3,00
- von Kapitel 0712	1,00	Summe Abgang	3,00
- von Kapitel 0710 - 0718	3,00		
- sonstige	5,72		
Summe Zugang	29,80		
Bleibt Zugang	26,80		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 17 (1,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2017.) entfällt infolge Erledigung.

Der Haushaltsvermerk Nr. 18 (3,00 VZE kw mit Ablauf des 31.12.2018.) entfällt infolge Erledigung.

Die Haushaltsvermerke Nr. 22 bis 26 wurden neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
41.755	38.533	35.798

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2019	2018	
Planmäßige Beamte/-innen *)			
			Feste Gehälter:
B 4	1	1	Präsident/-in der NLSchB
B 2	4	-	Abteilungsdirektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Regionalabteilung der NLSchB
B 2	-	1	Abteilungsdirektor/-in - als Leiterin oder Leiter der Regional- abteilung Lüneburg und Vertreterin oder Vertreter der Präsidentin oder Präsidenten der NLSchB
B 2	-	3	Abteilungsdirektor/-in
			Aufsteigende Gehälter
A 16	48	48	Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in
A 16	6	6	Leitende/r Direktor/-in
A 15 ^{11) 41)-43) 51)}	89	89	Regierungsschuldirektor/-in
A 15	1	1	Medizinaldirektor/-in
A 15	6	6	Direktor/-in
A 14	23	23	Oberrat/-rätin
A 13	9	9	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13 ¹¹⁾	15	15	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ²⁴	25	24	Amtsrat/-rätin
A 11 ²⁵⁾	61	60	Amtmann/Amtfrau
A 10 ⁵⁰⁾	74	69	Oberinspektor/-in
A 9	35	35	Inspektor/-in
A 9 ⁹⁾	17	17	Amtsinspektor/-in
A 9	81	78	Amtsinspektor/-in
A 8 ⁴⁹⁾	38	37	Hauptsekretär/-in
A 7	19	19	Obersekretär/-in
	552	541	Zusammen
Leerstellen: ⁴⁾			
A 14	-	1	Oberrat/-rätin
A 10	8	6	Oberinspektor/-in
A 9	2	1	Inspektor/-in
A 9	1	1	Amtsinspektor/-in
A 8	3	-	Hauptsekretär/-in
	14	9	Zusammen

*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteneinheiten aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

⁴⁾ Kw.

⁹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 NBesG.

¹¹⁾ Je 1 Planstelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.

²⁴⁾ 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

²⁵⁾ 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

⁴¹⁾ Rückverlagerung 1 Planstelle nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2019.

⁴²⁾ Rückverlagerung 1 Planstelle nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2020.

⁴³⁾ Rückverlagerung 1 Planstelle nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2021.

⁴⁹⁾ Davon 1 Rückverlagerung nach Kapitel 0785.

⁵⁰⁾ 4 kw mit Ablauf des 31.12.2020.

⁵¹⁾ Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf eine schulfachliche Dezernentin / ein schulfachlicher Dezernent im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die oberste Schulbehörde für die Übernahme der Landeskoordination Globales Lernen bis längstens 31.12.2021 abgeordnet werden.

*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

⁴⁾ Kw.

⁹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 NBesG.

¹¹⁾ Je 1 Planstelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.

²⁴⁾ 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

²⁵⁾ 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

⁴¹⁾ Rückverlagerung 1 Planstelle nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2019.

⁴²⁾ Rückverlagerung 1 Planstelle nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2020.

⁴³⁾ Rückverlagerung 1 Planstelle nach Kapitel 0711 mit Ablauf des 31.12.2021.

⁴⁹⁾ Davon 1 Rückverlagerung nach Kapitel 0785.

⁵⁰⁾ 4 kw mit Ablauf des 31.12.2020.

⁵¹⁾ Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf eine schulfachliche Dezernentin / ein schulfachlicher Dezernent im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die oberste Schulbehörde für die Übernahme der Landeskoordination Globales Lernen bis längstens 31.12.2021 abgeordnet werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

Zugang	Stellen		Abgang	Stellen	
Bes.-Gr. B 2 (Abteilungsdirektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Regionalabteilung der NLSchB)	4	Umwandlung von Bes.-Gr. B 2 (Abteilungsdirektor/-in - als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Lüneburg und Vertreterin oder Ver- treter der Präsidentin oder des Präsidenten der NLSchB) infolge redaktioneller An- passung an das geänderte NBesG	Bes.-Gr. B 2 (Abteilungsdirektor/-in - als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Lüneburg und Vertreterin oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der NLSchB) Bes.-Gr. B 2 (Abteilungsdirektor/-in)	1	Umwandlung nach Bes.-Gr. B 2 (Abteilungsdirektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Regionalabteilung der NLSchB) infolge redaktioneller Anpassung an das geänderte NBesG
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1	Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 (Realschul- lehrer/-in)		3	Umwandlung nach Bes.-Gr. B 2 (Abteilungsdirektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer Regionalabteilung der der NLSchB) infolge redaktioneller Anpassung an das geänderte NBesG
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/Amtfrau)	1	Verlagerung von Kapitel 0711 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 11 (Jugend- leiter/-in)	Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	1	Verlagerung (Stellenhülse) nach Kapitel 0785
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	5	neue Planstellen	Summe Abgang	5	
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	4	Verlagerung von Kapitel 0710 und Senkung von Bes.- Gr. A 10 (Jugendleiter/-in)			
Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	1	Verlagerung (Stellenhülse) von Kapitel 0785			
Summe Zugang	16				
Bleibt Zugang	11				

Leerstellen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	2	Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	1	Summe Abgang	1
Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	3		
Summe Zugang	6		
Bleibt Zugang	5		

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)

B E D A R F S N A C H W E I S			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		1) Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 0705 - 42804 für die Ausbildung zur / zum Verwaltungsfachangestellten verwendet werden.
	2019	2018	
			Beamte/innen im Vorbereitungs- dienst ¹⁾
A 6	12	12	Sekretär-Anwärter/-in
	12	12	Zusammen

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Sonstige Veränderungen:

-

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
1.295,51	1.168,18	1.077,41

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	95,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
	0,00		
- Verlagerung	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,00
- von Kap. 0701	2,33	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	30,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	127,33		
Bleibt Zugang	127,33		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
72.829	62.636	56.673

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	Allgemeine Haushaltsvermerke
	2019	2018		
			Planmäßige Beamte/-innen	
			Aufsteigende Gehälter:	¹⁾ ku nach Ausscheiden der/des Stelleninhaberin/Stelleninhabers
A 9 ¹⁾	1	1	Jugendleiter/-in	²⁾ ku nach Ausscheiden der/des Stelleninhaberin/Stelleninhabers
A 7 ^{2/7)}	1	1	Obersekretär/-in	⁷⁾ Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle mit einem Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden
			Zusammen	
	2	2		
Erläuterungen zum Stellenplan				

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
285,52	243,40	204,72

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 5) 9,00 VZE stehen für auf Grundlage des Konzeptes des Kultusministeriums zur anderweitigen Verwendung gemäß den Vorgaben des § 26 BeamStG und zur alternativen Verwendung eingerichteter Dienstposten zur Verfügung. Die VZE entfallen nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen (vgl. HV 13 zum Stellenplan).
- 6) 6,00 VZE dürfen nur für die Umsetzung und Durchführung der Aufgabe CARE verwendet werden. Die VZE entfallen mit Wegfall der Aufgabe (vgl. auch HV 9 zum Stellenplan).
- 7) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte im Umfang von bis zu 3,00 VZE aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
- 9) 1,00 VZE dürfen nur für die Wahrnehmung von Aufgaben an der "Akademie für Leseförderung" genutzt werden. Rückverlagerung nach Wegfall dieser Aufgaben nach Kapitel 0710 bis 0718.
Zu diesem Zweck darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1,00 VZE an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Niedersächsische Landesbibliothek Hannover abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
- 10) 6,00 VZE stehen für die Beschäftigung von Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieuren im Bereich Arbeitssicherheit zur Verfügung.
- 11) 1,00 VZE Rückverlagerung nach Kapitel 0714 mit Ablauf des 31.07.2020 (vgl. HV 14 zum Stellenplan).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur	0,00
- alternative Verwendung	2,00	Bewältigung der Flüchtlingssituation	
- Verlagerung		- Abbau der Personalzuwächse	0,00
- von Kapitel 0710 - 0718	14,71	- Verlagerung	
- von Kapitel 0710	1,00	- nach Kapitel 0718	1,00
- von Kapitel 0711	25,41	- sonstige	4,00
- sonstige	4,00	Summe Abgang	5,00
Summe Zugang	47,12		
Bleibt Zugang	42,12		

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 11 wurde neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
18.222	15.019	12.604

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
	2019	2018		
Planmäßige Beamte/-innen *)				7) Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche:
			Aufsteigende Gehälter	33 Schulpsychologische Beratung
A 16 ¹⁴⁾	1	1	Oberstudiendirektor/-in	8 Arbeitspsychologische Beratung
A 15	4	4	Psychologiedirektor/-in	9) Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche:
A 15	1	1	Regierungsschuldirektor/-in	38 Schulpsychologische Beratung
A 15 ¹⁸⁾	4	4	Studiendirektor/-in	4 Arbeitspsychologische Beratung
			- bei einer Schulbehörde	4 CARE-Beratung; kw bei Beendigung der Aufgabe
A 15	-	1	Studiendirektor/-in	11) Kw.
A 15 ¹²⁾	4	4	Medizinaldirektor/-in	12) Die Stelleninhaber/-innen sind als Arbeitsmediziner/-innen tätig.
A 15	-	1	Studiendirektor/in	13) Die Planstellen dürfen nur im Rahmen der Alternativen Verwendung von Lehrkräften verwendet werden; kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen.
			Förderschulrektor/-in	14) Die Planstelle ist für die Koordinierung und Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation vorgesehen; Rückverlagerung nach Kapitel 0714 mit Ablauf des 31.07.2020.
			Realschulrektor/-in	18) Die Stelleninhaber/-innen sind als Fachberater/-innen für Unterrichtsqualität tätig.
A 14 ⁹⁾	46	46	Psychologieoberrat/-rätin	19) Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche:
A 14 ^{19) 20)}	103	76	Oberstudienrat/-rätin	28 Fachberatung für Unterrichtsqualität
			- bei einer Schulbehörde	14 Schulentwicklungsberatung
			Förderschulkonrektor/-in	2 Fachberatung Bildung für nachhaltige
			- bei einer Schulbehörde	9 Sprachbildungskoordination in einem regionalen Sprachbildungszentrum
			Realschulkonrektor/-in	46 Leitung eines Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums Inklusive Schule (RZI)
			- bei einer Schulbehörde	4 Leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit
			Rektor/-in	20) Von der Stellenzahl für die Leitung eines RZI stehen 11 Planstellen erst ab 01.08.2019 zur Verfügung.
			- bei einer Schulbehörde	21) Die Planstellen verteilen sich auf die folgenden Aufgabenbereiche:
A 14 ¹³⁾	-	2	Oberstudienrat/-rätin	4 Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung
A 14 ^{13) 22)}	1	1	Realschulkonrektor/-in	14 Schulentwicklungsberatung
A 13 ⁷⁾	41	41	Psychologierat/-rätin	7 Sprachbildungskoordination in einem regionalen Sprachbildungszentrum
A 13	27	27	Studienrat/-rätin	2 Fachberatung Bildung für nachhaltige Entwicklung
			- bei einer Schulbehörde	22) Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 NBesG.
			Förderschullehrer/-in	
			- bei einer Schulbehörde	
			Realschullehrer/-in	
			- bei einer Schulbehörde	
			Konrektor/-in	
			- bei einer Schulbehörde	
A 13 ¹³⁾	3	2	Studienrat/-rätin	
A 13 ¹³⁾	1	2	Förderschullehrer/-in	
A 12	1	1	Amtsrat/-rätin	
A 12 ¹³⁾	4	3	Lehrer/-in	
A 10	2	2	Oberinspektor/-in	
	243	219	Zusammen	
Leerstellen: ¹¹⁾				
A 14	3	-	Psychologieoberrat/-rätin	
A 13	5	3	Psychologierat/-rätin	
	8	3	Zusammen	

Einzelplan	07	Kultusministerium
Kapitel	0708	Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

Zugang	Stellen		Abgang	Stellen	
Bes.-Gr. A 14	27	davon	Bes.-Gr. A 15	1	Wegfall infolge Vollzug
(Oberstudienrat/-rätin	1	Verlagerung von	(Studiendirektor/-in)		HV 13
- bei einer Schulbehörde,		Kapitel 0714	Bes.-Gr. A 15	1	Verlagerung nach Kapitel
Förderschulkonrektor/-in	26	Verlagerungen von	(Studiendirektor/-in,		0718
- bei einer Schulbehörde,		Kapitel 0711	Förderschulrektor/-in,		
Realschulkonrektor/-in			Realschulrektor/-in)		
- bei einer Schulbehörde,			Bes.-Gr. A 14	2	Wegfall infolge Vollzug
Rektor/-in - bei einer			(Oberstudienrat/-rätin)		HV 13
Schulbehörde)			Bes.-Gr. A 13	1	Wegfall infolge Vollzug
Bes.-Gr. A 13	1	neue Planstelle im Rahmen	(Förderschullehrer/-in)		HV 13
(Studienrat/-rätin)		der alternativen Verwendung		5	
Bes.-Gr. A 12	1	neue Planstelle im Rahmen			
(Lehrer/-in)		der alternativen Verwendung			
Summe Zugang	29				
Bleibt Zugang	24				

Leerstellen

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 14	3
(Psychologieoberrat/-rätin)	
Bes.-Gr. A 13	2
(Psychologierat/-rätin)	
Summe Zugang	5

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 8 (Davon stehen 4 Planstellen für Lehrkräfte aus allen Schulformen zur Verfügung. Die Stelleninhaber/-innen sind als leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit tätig. Davon stehen jeweils 10 Planstellen ab 01.08.2017 und ab 01.08.2018 für die Leitung eines Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums für Inklusive Schule zur Verfügung.), Nr. 10 (4 Planstellen sind für den Bereich der arbeitspsychologischen Beratung vorgesehen.), Nr. 15 (Die Planstelle ist für die Tätigkeit der Landeskoordination der Sprachbildungszentren vorgesehen.), Nr. 16 (Die Stelleninhaber/-innen sind als Sprachbildungskoordinatoren in einem regionalen Sprachbildungszentrum tätig.) und Nr. 17 (Die Stelleninhaber/-innen sind als Fachberater/-innen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung tätig.) sind infolge der Anpassung des Stellenplans an die geänderten Amtsbezeichnungen des NBesG bzw. zeitlicher Erledigung entfallen.

Die Haushaltsvermerke Nr. 7 und 9 wurden geändert.

Die Haushaltsvermerke Nr. 18 bis 22 wurden infolge der Anpassung des Stellenplans an die geänderten Amtsbezeichnungen des NBesG neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 – 0718 Grund-, Förder-, Ober-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
62.260,07	61.277,62	59.447,84

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (23.08.2018) werden für Personalratstätigkeiten an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen 5.588 Freistellungsstunden gemäß § 99 NPersVG (lehrendes Personal) gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen (BV) von rd. 215 VZE (bei durchschnittl. 26 Std, je VZE).
- 2) 997,00 befristet bis 31.07.2023 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (davon 2023: 412,42 VZE und 2024: 581,58 VZE)
- 4) 130,00 befristet bis 31.07.2021 für AZKO-Gym. (davon 2021: 54,16 VZE und 75,84 VZE)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	1.808,42	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,14
	0,00	- Verlagerung	64,71
		nach 0703 mit 9,0	
		nach 0705 mit 16,0	
		nach 0708 mit 40,71	
- sonstige	0,00	- sonstige	761,12
Summe Zugang	1.808,42	Summe Abgang	825,97
Bleibt Zugang	982,45		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
3.626.565	3.389.328	3.363.073

davon

0710-422 11	952.809	915.405
0710-428 27	33.377	32.655
0711-422 11	410.399	400.922
0712-422 11	120.007	160.757
0713-422 11	161.000	155.428
0714-422 11	985.682	867.491
0717-422 11	460.000	401.444
0718-422 11	503.291	455.226

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 - 0718 Grund-, Förder-, Ober-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

STELLEN (nachrichtlich)

Kapitel 0710 - 0718 (Deckungskreis gem. § 6 Abs. 5 HG)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ansatz 2017
60.595	60.619	59.711

Verteilung der Stellen

Kapitel	Planstellen	in Prozent
0710 - Grundschulen 1)	16.867	27,84
0711 - Förderschulen	6.848	11,30
0712 - Hauptschulen 2)	2.955	4,88
0713 - Realschulen	3.404	5,62
0714 - Gymnasien	14.846	24,50
0717 - Oberschulen	7.802	12,88
0718 - Gesamtschulen 3)	7.873	12,99
Gesamt	60.595	100,00

1) einschl. mit Grundschulen zusammengefasste Schulen

2) einschl. Haupt- und Realschulen

3) einschl. zusammengefasste Gesamtschulen mit Grundschulen

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
Planmäßige Richter/-innen und Beamte/-innen				
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst	²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
A 15 ²¹⁾	8	8	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	⁴⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.
A 15	8	8	Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	⁵⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO. ⁸⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 NBesO.
A 15	15	15	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	⁹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 NBesO.
A 15	1	1	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl mehr als 360 am Realschulzweig -	¹²⁾ Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.
A 14 ²⁾	2	2	Förderschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	²⁰⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO. ²¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
A 14 ²²⁾	6	6	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	²²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
A 14 ²²⁾	15	15	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	²³⁾ Davon 408 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023. ²⁴⁾ Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.01.2019.
A 14 ²²⁾	7	7	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	
A 14 ^{2) 12)}	1	1	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0710 Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung		
	2019	2018			
A 14 ^{2) 12)}	5	5	Realschulrektor/-in - als Leiter/in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -		
A 14 ^{2) 12)}	3	3	Realschulrektor/-in - als Leiter/in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -		
A 14	0	1	Oberstudienrat/-rätin		
A 14	1	1	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -		
A 14 ¹²⁾	6	6	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -		
A 14	3	3	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -		
A 14	6	6	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -		
A 14	18	18	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -		
A 14	8	8	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -		
A 14 ¹²⁾	2	2	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -		

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0710 Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
A 14 ¹²⁾	5	5	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	
A 14 ¹²⁾	3	3	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in einer zusammenge- fassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -	
A 14 ¹²⁾	3	3	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Ge- samtschülerzahl von mehr als 360 -	
A 14	167	167	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	
A 14	3	3	Rektor/-in - als Leiter/-in einer zusammenge- fassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	
A 14 ¹²⁾	2	2	Zweite/r Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	
A 13 ^{4) 12)}	9	9	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ⁵⁾	757	757	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ^{4) 12) 24)}	6	6	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0710 Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
A 13	2	0	Förderschullehrer/-in, - als Leiter/-in einer Grund- schule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schüler- zahl bis 180 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	32	0	Konrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schul- aufsicht -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ⁵⁾	0	3	Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Haupt- schule mit Realschul- oder Aufbau- zug oder mit einer schulformunab- hängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ⁴⁾	3	3	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Förderschul- zweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	191	251	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schüler- zahl von mehr als 360 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ¹²⁾	3	5	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Förderschul- zweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	906	906	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grund- schule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schüler- zahl bis 180 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	4	4	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2	
A 13	143	143	Förderschullehrer/-in, sofern nicht 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
A 13	114	114	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	100	100	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12 ^{8) 12)}	3	3	Zweite/r Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Ge- samtschülerzahl von mehr als 540 -	
A 12 ⁹⁾	664	664	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schüler- zahl von 180 bis zu 360 -	
A 12 ⁹⁾	7	7	Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -	
A 12 ²⁰⁾	45	45	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -	
A 12 ²³⁾	13.517	13.472	Lehrer/-in	
A 10	27	27	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-tech- nische Fächer -	
A 10	36	40	Jugendleiter/-in	
	16.867	16.858	Zusammen	
Leerstellen:				
A 14	10	10	Realschulkonrektor/-in	
A 13	93	93	Rektor/-in	
A 12	1.225	1.225	Lehrer/-in	
	1.328	1.328	Zusammen	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in, - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)	2	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -)
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht)	32	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	45	zusätzliche Stellen für Schule [PLUS]
Summe Zugang	79	
Abgang		
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin)	1	Verlagerung nach Kapitel 0708 und Umwandlung
Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunab- hängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -)	3	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Senkung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)	60	davon 32 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht) 20 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -) 8 Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -)	2	Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in, - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 180 -)
Bes.-Gr. A 10 (Jugendleiter/-in)	4	Verlagerung nach Kapitel 0705 und Senkung nach Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)
Summe Abgang	70	
Bleibt Zugang	9	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 (Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 8 zur Bes.-Gr. A 12 BBesO.) ist weggefallen.

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

	4	Lehrer/-in
Zusammen	4	

Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	1	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	1	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
	4	Realschullehrer/-in
	1	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schüler- zahl von 181 bis zu 360 -
	34	Lehrer/-in
Zusammen	41	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
Planmäßige Richter/-innen und Beamte/-innen				
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
A 15	94	94	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -	2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.
A 14 1)	124	124	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -	3) Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für den Lernort "Bildung für Technik und Natur" an die Hochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven - Standort Wilhelmshaven abgeordnet werden.
A 14 1)	1	1	Förderschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	4) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.
A 14 1)	103	103	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -	5) Davon 50 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
A 14	55	55	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -	
A 14	94	119	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -	

¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.

²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.

³⁾ Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für den Lernort "Bildung für Technik und Natur" an die Hochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven - Standort Wilhelmshaven abgeordnet werden.

⁴⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.

⁵⁾ Davon 50 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0711 Förderschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
A 14	1	1	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Förderschul- zweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	17	17	Zweite/r Förderschulkonrektor/-in - an einer Förderschule mit Schwer- punkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 -	
A 13 ²⁾	13	13	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwer- punkt Lernen mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förder- schule mit einer Schülerzahl bis 30 -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ^{3) 5)}	6.150	6.211	Förderschullehrer/-in, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	2	2	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12 ⁴⁾	5	5	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -	
A 12 ³⁾	158	158	Lehrer/-in	
A 11	28	29	Jugendleiter/-in - als Klassenleiter/-in an einer Förderschule -	
A 10	3	4	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch- technische Fächer -	
	6.848	6.936	Zusammen	
Leerstellen:				
A 15	3	3	Förderschulrektor/-in	
A 14	3	3	Förderschulrektor/-in	
A 13	301	301	Förderschullehrer/-in	
A 12	1	1	Lehrer/-in	
A 11	3	3	Jugendleiter/-in	
	311	311	Zusammen	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	1	zusätzliche Stelle für die Fortführung der Förderschule Lernen bzw. Einrichtung von Lerngruppen
Summe Zugang	1	
Abgang		
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förder- schule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -)	25	Verlagerung nach Kapitel 0708 und Umwandlung
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	62	Anpassung an den Ist-Bedarf (Fortführung der Förderschule Lernen bzw. Einrichtung von Lerngruppen)
Bes.-Gr. A 11 (Jugendleiter/-in - als Klassenleiter/-in an einer Förderschule -)	1	Verlagerung nach Kapitel 0705 und Umwandlung
Bes.-Gr. A 10 (Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förder- schule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -)	1	Verlagerung nach Kapitel 0708 und Umwandlung
Summe Abgang	89	
Bleibt Abgang	88	

Sonstige Veränderungen:

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

- | | |
|---|---|
| 4 | Förderschulrektor/-in
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 - |
| 3 | Förderschulrektor/-in
- einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 - |
| 2 | Förderschulkonrektor/-in
- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 - |

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

	1	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -
	1	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -
	67	Förderschullehrer/-in
	1	Lehrer/in
Zusammen	79	

Für folgende, gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	3	Förderschullehrer/-in
Zusammen	3	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
Planmäßige Richter/-innen und Beamte/-innen				
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst	²⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
A 15	14	14	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl mehr als 360 am Realschulzweig -	⁴⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.
A 15 ¹²⁾	3	3	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 180 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	⁵⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 BBesO (i.d.F. bis 31.08.2006). ⁸⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 NBesO.
A 14 ²⁾	1	0	Förderschulrektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -	⁹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 NBesO.
A 14 ^{2) 12)}	16	16	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -	¹²⁾ Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungssamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungssamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.
A 14 ^{2) 12)}	3	3	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	¹³⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO. ¹⁴⁾ Davon 20 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
A 14 ^{2) 12)}	22	23	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -	
A 14 ¹²⁾	18	18	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
A 14 ¹²⁾	1	1	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	
A 14 ¹²⁾	8	8	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -	
A 14 ¹²⁾	12	12	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Ge- samtschülerzahl von mehr als 360 -	
A 14	12	24	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	
A 14 ¹²⁾	18	20	Zweite/r Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	
A 13 ^{4) 12)}	11	20	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ^{4) 12)}	5	5	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ^{4) 12)}	5	5	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Ge- samtschülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0712 Hauptschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung		
	2019	2018			
A 13 ^{4) 12)}	55	75	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2		
A 13 ⁵⁾	0	7	Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Haupt- schule mit Realschul- oder Aufbau- zug oder mit einer schulformunab- hängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -		
A 13 ¹²⁾	9	9	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer zusammen- gefassten Schule mit Realschul- zweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2		
A 13	15	15	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schüler- zahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2		
A 13	17	17	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mit einer Schülerzahl bis 180 - sofern nicht 2. EA der LG 2		
A 13	1	1	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Ge- samtschülerzahl bis 180 - sofern nicht 2. EA der LG 2		
A 13 ¹²⁾	10	10	Zweite/r Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 - sofern nicht 2. EA der LG 2		
A 13	20	20	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2		

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0712 Hauptschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
A 13	492	499	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	400	400	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12 ⁹⁾	75	75	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Grund- schule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schüler- zahl von 181 bis zu 360 -	
A 12 ⁹⁾	7	17	Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -	
A 12 ^{8) 12)}	1	1	Zweite/r Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	
A 12 ¹³⁾	190	190	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -	
A 12 ¹⁴⁾	1.499	2.191	Lehrer/-in	
A 10	14	15	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-tech- nische Fächer -	
A 10	1	1	Jugendleiter/-in	
	2.955	3.715	Zusammen	
Leerstellen:				
A 15	1	1	Realschulrektor/-in	
A 14	8	8	Rektor/-in	
A 13	110	110	Realschullehrer/-in	
A 12	170	170	Lehrer/-in	
	289	289	Zusammen	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulrektor/-in - als Leiterin oder Leiter einer zusammen- gefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -)	1	Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Real- schulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -)
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	10	zusätzliche Stellen für Schule [PLUS]
Summe Zugang	11	
Abgang		
Bes.-Gr. A 14 (Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Real- schulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -)	1	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Förderschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Real- schulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -)
Bes.-Gr. A 14 (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -)	12	Kapitalisierung und Verlagerung der Mittel nach Kapitel 0710 TGr. 63 u.a. zur dauerhaften Finanzierung des Ganztags
Bes.-Gr. A 14 (Zweite/r Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschul-mehr als zweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -)	2	Verlagerung nach Kapitel 0703 und Umwandlung
Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -)	9	davon 1 Kapitalisierung zugunsten der Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung, Allgem. HV Nr. 20 (Kapitel 0703 TGr. 62) 8 Kapitalisierung und Verlagerung der Mittel nach Kapitel 0710 TGr. 63 u.a. zur dauerhaften Finanzierung des Ganztags
Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunab- hängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -)	7	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Senkung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 13 Z (Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 Schülern -)	20	Kapitalisierung und Verlagerung der Mittel nach Kapitel 0710 TGr. 63 u.a. zur dauerhaften Finanzierung des Ganztags
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)	7	davon 6 Verlagerung nach Kapitel 0703 und Umwandlung 1 Kapitalisierung zugunsten der Bildungsregionen Allgem. HV Nr. 19 (Kapitel 0708 TGr. 82)

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 12 Z (Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -)	10	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Hebung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	702	davon 1 Verlagerung nach Kapitel 0703 und Hebung nach Bes.-Gr. A 13 1 Verlagerung nach Kapitel 0705 und Umwandlung 500 Verlagerung nach Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2017/2018 200 Verlagerung nach Kapitel 0718 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2017/2018
Bes.-Gr. A 10 (Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förder- schule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -)	1	Kapitalisierung zugunsten der Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung, Allgem. HV Nr. 20 (Kapitel 0703 TGr. 62)
Summe Abgang	771	
Bleibt Abgang	760	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 (Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 8 zur
Bes.-Gr. A 12 BBesO.) ist weggefallen.

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier
Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

	1	Lehrer/in
Zusammen	1	

Zum Dienst an folgenden Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft gemäß § 154 Abs. 1 NSchG -
sog. Konkordatsschulen - bestehenden Haupt- und Realschulen sowie Oberschulen können Landesbedienstete
nach § 155 Abs. 2 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden:

Bezirk Braunschweig:

Bonifatius-Schule II in Hildesheim (kath.)
Eichendorff-Schule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Hannover:

Albertus-Magnus-Schule in Hildesheim (kath.)
St. Augustinus Schule in Hildesheim (kath.)
Ludwig Windhorst Schule in Hannover (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Marienschule in Cloppenburg (kath.)
Marienschule in Lingen (kath.)
Johannes Schule in Meppen (kath.)
Michaelsschule in Papenburg (kath.)
Ludgerus Schule in Vechta (kath.)
Paulus Schule in Oldenburg (kath.)
Domschule in Osnabrück (kath.)
Thomas Morus Schule in Osnabrück (kath.)
Franziskusschule in Wilhelmshaven (kath.)

Darüber hinaus ist eine Beurlaubungsmöglichkeit nach § 155 Abs. 2 NSchG für folgende Schulen in kirchlicher
Trägerschaft durch staatskirchenrechtlichen Vertrag vereinbart:

Bezirk Braunschweig:

Grundschule Ev. Waldschule Eichelkamp in
Wolfsburg
Philipp-Melanchthon-Gymnasium in Meine (ev.)
Gymnasium Eichendorffschule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Ev. Gymnasium Nordhorn

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Bezirk Hannover:

Andreanum in Hildesheim (ev.)

Josephinum in Hildesheim (kath.)

Gymnasium Twistringen (kath.)

Ev. Integrierte Gesamtschule in Wunstorf

Für Haupt- und Realschulen sind folgende Planstellen für unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte hier veranschlagt:

	1	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschul- zweig und einer Schülerzahl mehr als 360 am Real- schulzweig -
	1	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters Leiterin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
	27	Realschullehrer/-in
	35	Lehrer/-in
Zusammen	64	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
Planmäßige Richter/-innen und Beamte/-innen				
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst	
A 15	94	94	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schüler- zahl von mehr als 360 -	¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
A 14 ¹⁾	21	21	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -	²⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO. ³⁾ Davon 20 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
A 14 ¹⁾	104	104	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Realschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	
A 14	5	5	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit einer Schüler- zahl bis 180 -	
A 14	16	0	Realschulkonrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schul- aufsicht -	
A 14	11	10	Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	37	37	Zweite/r Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit einer Schüler- zahl von mehr als 540	
A 13	28	0	Realschullehrer/-in - als Fachberater/-in in der Schul- aufsicht - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	679	989	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	950	700	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
A 12 ^{2) 3)}	233	217	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -	
A 12	1.216	1.216	Lehrer/-in	
A 10	10	10	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-tech- nische Fächer -	
	<u>3.404</u>	<u>3.403</u>	Zusammen	
Leerstellen:				
A 15	4	4	Realschulrektor/-in	
A 14	8	8	Realschulkonrektor/-in	
A 13	110	110	Realschullehrer/-in	
A 12	<u>38</u>	<u>38</u>	Lehrer/-in	
	160	160	Zusammen	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang

Stellen

Bes.-Gr. A 14 (Realschulkonrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht)	16	Hebung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -)
Bes.-Gr. A 14 (Realschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Realschule mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -)	1	Verlagerung von Kapitel 0701 und Umwandlung
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht)	28	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -)
Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)	250	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -)
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -)	16	Senkung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -)
Summe Zugang	311	

Abgang

Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -)	310	davon 16 Senkung von Bes.-Gr. A 14 (Realschulkonrektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht) 28 Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht) 16 Hebung von Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -) 250 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -)
Summe Abgang	310	
Bleibt Zugang	1	

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
Planmäßige Richter/-innen und Beamte/-innen				
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
A 16	219	219	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	4) ku in Stellen für Studienräte/rätinnen 8) Von den Stelleninhaber/-innen erhalten insgesamt 6 eine Stellenzulage gem. § 39 NBesG, Anlage 11 Nr. 12 Abs. 2.
A 16	9	9	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs -	9) Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 bis längstens 31.01.2020 zugewiesen werden.
A 16	1	1	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -	12) Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für Archiv- und Dokumentationsarbeiten an die Universität Hildesheim abgeordnet werden.
A 15 1)	10	5	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -	14) Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf 1 Stelleninhaber im Umfang von bis zu 3/4 einer Vollzeitkraft im Rahmen eines Frühstudiums Musik an die Hochschule für Musik und Theater in Hannover abgeordnet werden.
A 15 1)	7	7	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 -	17) Beschäftigte, die als Fachberater/-in eingesetzt werden, erhalten gem. Nr. 6.1 des Eingruppierungserlasses i. d. F. vom 11.04.1986 eine Zulage; gültig für Lehrkräfte, die gemäß § 11 TV-EntgO-L übergeleitet wurden.
A 15 1)	226	226	Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	20) Davon 70 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
A 15 1)	10	10	Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines zweizügig ausgebauten Abendgymnasiums oder Kollegs -	21) Davon 130 kw mit Ablauf des 31.07.2021 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Abbau des Arbeitszeitkontos Gym. 2014/2015).
A 15 1)	1	6	Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -	22) Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 für das Projekt Niedersächsische Bildungscloud bis längstens 31.01.2020 zugewiesen werden.
A 15	5	5	Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -	23) Im Bedarfsfall dürfen insgesamt bis zu 60 Planstellen zur Finanzierung zusätzlicher Referendarstellen (siehe Kapitel 0745) für die Zeit a) vom 01.08.2018 bis 31.01.2020 (100 Referendarstellen) und b) vom 01.02.2019 bis 31.07.2020 (100 Referendarstellen) gesperrt werden.
A 15	8	8	Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0714 Gymnasien

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
A 15 ¹⁷⁾	118	118	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schul- aufsicht -	
A 15	233	234	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studien- seminaren -	
A 15 ⁹⁾	868	868	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	
A 14 ⁸⁾¹²⁾¹⁴⁾²²⁾	3.707	3.707	Oberstudienrat/-rätin	
A 13 ⁸⁾²⁰⁾²¹⁾²³⁾	8.665	8.610	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2	
A 13	498	498	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ⁴⁾	17	61	Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Aus- bildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbe- fähigung entsprechenden Ver- wendung -	
A 12	10	10	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -	
A 12	234	234	Lehrer/-in	
	14.846	14.836	Zusammen	
Leerstellen:				
A 16	14	14	Oberstudiendirektor/-in	
A 15	79	79	Studiendirektor/-in	
A 14	251	251	Oberstudienrat/-rätin	
A 13	549	549	Studienrat/-rätin	
A 12	9	9	Lehrer/-in	
	902	902	Zusammen	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien

Erläuterungen zum Stellenplan

Für naturwissenschaftlich-mathematische Projekte (z. B. XLaB e. V., DLR School Lab) dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 350 Unterrichtsstunden eingesetzt werden.

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -)	5	Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -)
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	55	davon 44 Umwandlung gemäß HV Nr. 4 von Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbe- fähigung entsprechenden Verwendung -) 11 zusätzliche Stellen für die Lehrerausbildung, Allgem. HV Nr. 4 b
Summe Zugang	60	
Abgang		
Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines Gymnasiums im Aufbau mit einer Schülerzahl von mehr als 540, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -)	5	Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 Z (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -)	1	Verlagerung nach Kapitel 0718
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbe- fähigung entsprechenden Verwendung -)	44	Umwandlung gemäß HV Nr. 4 in Bes.-Gr. A13 (Studienrat/-rätin)
Summe Abgang	50	
Bleibt Zugang	10	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (3 Dienstwohnung) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 wurde bis 31.01.2020 verlängert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 22 (Ein Stelleninhaber darf dem Verein n-21 für das Projekt Niedersächsische Bildungscloud bis längstens 31.01.2020 zugewiesen werden.) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 23 (Im Bedarfsfall dürfen bis zu 60 Planstellen zur Finanzierung jeweils 100 zusätzlicher Referendarstellen (siehe Kapitel 0745) gesperrt werden.) wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien

Erläuterungen zum Stellenplan

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

	1	Studienrat/-rätin
Zusammen	1	

Für die an

- den von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geführten Gymnasien Andreanum in Hildesheim, Philipp-Melanchthon in Meine und Ev. Gymnasium in Nordhorn,

- dem vom Bistum Hildesheim getragenen Gymnasien Josephinum in Hildesheim und Eichendorffschule in Wolfsburg und

- dem vom Bistum Osnabrück getragenen Gymnasium in Twistringen

tätigen, unter Fortzahlung der Bezüge aus dem Landesdienst beurlaubten Lehrkräfte sind hier die Planstellen mit veranschlagt:

	2	Oberstudiendirektor/-in
		- als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
	1	Studiendirektor/-in
		- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
	1	Studiendirektor/-in
		- als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit einer Schülerzahl bis 360 -
	6	Studiendirektor/-in
		- als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
	7	Studiendirektor/-in
		- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
	28	Oberstudienrat/-rätin
	121	Studienrat/-rätin
	1	Lehrer/-in
Zusammen	167	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0717 Oberschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
Planmäßige Richter/-innen und Beamte/-innen				
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst	2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
A 16	3	3	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
A 15 2)	3	3	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	7) Davon 10 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
A 15 2)	79	79	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	8) Davon 150 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
A 15	104	104	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	
A 15	74	74	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	
A 15	3	3	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schüler- zahl von mehr als 1000 -	
A 14 3)	1	1	Förderschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/ der Leiters/Leiterin einer Förder- schule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -	
A 14 3)	86	86	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14 3)	96	96	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Ober- schule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0717 Oberschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
A 14 ³⁾	84	84	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	
A 14 ³⁾	3	3	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	
A 14	72	72	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	179	179	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -	
A 14	4	4	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -	
A 14	61	62	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	
A 13 ⁷⁾	264	264	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2	
A 13	10	10	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	1.739	1.739	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	100	100	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12 ⁸⁾	801	791	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -	
A 12 ⁶⁾	4.032	3.532	Lehrer/-in	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
A 10	4	4	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-tech- nische Fächer -	
	7.802	7.293	Zusammen	
Leerstellen:				
A 15	4	4	Oberschulrektor/-in	
A 14 Z	1	0	Oberschulkonrektor/-in	
A 14	9	9	Oberschulkonrektor/-in	
A 13	111	111	Realschullehrer/-in	
A 12	100	100	Lehrer/-in	
	225	224	Zusammen	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -)	10	zusätzliche Stellen für Schule [PLUS]
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	500	Verlagerung von Kapitel 0712 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2017/2018
Summe Zugang	<u>510</u>	
Abgang		
Bes.-Gr. A 14 (Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)	1	Vollzug des HV Nr. 9 (ATZ-Freistellungsphase)
Summe Abgang	<u>1</u>	
Bleibt Zugang	509	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 (Ein/e Stelleninhaber/in darf im Umfang von 0,8 VZLE an die UNESCO-Kommission e. V. Berlin bis längstens 31.07.2018 zugewiesen werden.) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 (Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2018.) entfällt infolge Vollzug.

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt.

1	Förderschulrektor/-in - einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -
2	Förderschullehrer/-in
1	Realschullehrer/-in
4	Lehrer/-in
<u>8</u>	
Zusammen	

Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

2	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
1	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
1	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

	2	Oberschulkonrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
	2	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -
	1	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
	1	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Ober- schule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
	1	Zweite/r Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	45	Realschullehrer/-in
	38	Lehrer/-in
Zusammen	94	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
Planmäßige Richter/-innen und Beamte/-innen				
			Aufsteigende Gehälter: Schuldienst	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
A 16	73	64	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
A 16	3	5	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.
A 15 1)	73	64	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	4) ku in Stellen für Studienräte/rätinnen 5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 NBesO.
A 15 1)	3	3	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -	6) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO. 9) Davon 1 kw mit Ablauf des 31.07.2019 (Abordnung an eine Schule der Bundeswehr)
A 15 1)	44	53	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	10) Davon 99 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
A 15 1)	23	23	Studienrddirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	11) Davon 40 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
A 15	41	53	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -	12) Davon 1 Stelle für ATZ-Block-Freistellungsphase, kw mit Ablauf des 31.07.2020. 13) Davon 130 Stellen ehem. für Sprachförderung; ab 01.08.2018 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, kw mit Ablauf des 31.07.2023.
A 15	19	19	Fachmoderator/-in - für Gesamtschulen -	
A 15	22	25	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -	
A 15	68	66	Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schüierzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
A 15	30	28	Gesamtschulrektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	
A 15	49	51	Studiendirektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -	
A 15	60	47	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -	
A 15	11	13	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	
A 15	4	4	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -	
A 15	9	12	Studienrdirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe -	
A 15	2	2	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	
A 15	6	5	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -	
A 15	80	81	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	
A 14 ²⁾	36	44	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -	
A 14	32	52	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
A 14	10	0	Förderschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -	
A 14	10	0	Förderschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -	
A 14	18	18	Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schüierzahl im Sekundarbereich I bis 540 -	
A 14	3	3	Oberstudienrat/-rätin - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schüierzahl im Sekundarbereich I bis 540 -	
A 14	406	396	Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -	
A 14	201	201	Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -	
A 14	11	18	Oberstudienrat/-rätin	
A 14	218	218	Realschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -	
A 14	135	135	Realschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -	
A 14	24	24	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -	
A 13 ³⁾	6	6	Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ³⁾	2	2	Rektor/-in - als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
A 13	33	33	Rektor/-in - als Leiter/-in des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	2	2	Rektor/-in - als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbe- reichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	252	244	Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	210	190	Konrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekun- darbereich I einer Integrierten Gesamtschule - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ¹⁰⁾	2.449	2.389	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2	
A 13	13	13	Förderschullehrer/-in sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	417	417	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ¹³⁾	396	396	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten - sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 ⁴⁾	12	12	Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Aus- bildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Lehrbe- fähigung entsprechenden Ver- wendung -	
A 12 ⁵⁾	2	2	Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin eines an einer Gesamtschule geführten Primarbe- reichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
A 12 ^{6) 11)}	470	460	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehr- amt an Realschulen bei einer dieser Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung -	
A 12	1.880	1.680	Lehrer/-in	
A 10	5	5	Fachlehrer/-in - an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-tech- nische Fächer -	
	<u>7.873</u>	<u>7.578</u>	Zusammen	
Leerstellen:				
A 14	13	13	Oberstudienrat/-rätin	
A 13	91	91	Konrektor/-in	
A 12	<u>64</u>	<u>64</u>	Lehrer/-in	
	168	168	Zusammen	

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	9 davon 2 Umwandlung von Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -) 3 Hebung von Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gym- nasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -) 3 Hebung von Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 131 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe -) 1 Hebung von Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -)
Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	9 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 Z (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)
Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -)	2 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -)
Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschulrektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	2 Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -)	13 davon 1 Verlagerung von Kapitel 0708 und Umwandlung 12 Umwandlung von Bes.- Gr. A 15 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -)	1 Verlagerung von Kapitel 0714 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2017/2018
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)	10 Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -)
Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -)	10 Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -)

Einzelplan	07	Kultusministerium
Kapitel	0718	Gesamtschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)	10	davon 3 Senkung von Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -) 7 Umwandlung von (Oberstudienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)	8	Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -)	20	Verlagerung von Kapitel 0710 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -)
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	60	davon 5 Senkung von Bes.-Gr. A 14 Z (Realschulrektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -) 35 zusätzliche Stellen für neue Gesamtschulen 3 Verlagerung von Kapitel 0710 und Senkung von Bes.-Gr. A 13 Z (Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunab- hängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -) 7 Verlagerung von Kapitel 0712 und Senkung von A 13 Z (Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunab- hängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -) 10 Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung von A 12 Z (Zweite/r Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -)

Einzelplan	07	Kultusministerium
Kapitel	0718	Gesamtschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -)	10	zusätzliche Stellen für Schule [PLUS]
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	200	Verlagerung von Kapitel 0712 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2017/2018
Summe Zugang	364	

Abgang

Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000 -)	2	Umwandlung in Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 15 Z (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)	9	Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 Z (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 15 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -)	12	Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gym- nasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -)	3	Hebung nach Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -)	2	Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschullektor/-in - als Didaktische/r Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)	2	Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 (Gesamtschullektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 131 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe -)	3	Hebung nach Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -)	1	Hebung nach Bes.-Gr. A 16 (Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -)
Bes.-Gr. A 14 Z (Realschullektor/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -)	8	davon 3 Senkung nach Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -) 5 Senkung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)

Einzelplan	07	Kultusministerium
Kapitel	0718	Gesamtschulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Bes.-Gr. A 14 (Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -)	20	davon 10 Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -) 10 Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -)
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin)	7	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -)
Summe Abgang	69	
Bleibt Zugang	295	

Sonstige Veränderungen:

nachrichtlich:

Für folgende gemäß § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	1	Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	1	Direktorstellvertreter/-in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/ Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 -
	1	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
	1	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule -
	1	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
	1	Gesamtschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamt- schule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -
	1	Oberstudienrat/-rätin - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
	1	Realschulkonrektor/-in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -
	2	Realschulkonrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
	1	Oberstudienrat/-rätin
	29	Studienrat/-rätin
	9	Realschullehrer/-in
	1	Konrektor/-in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
	14	Lehrer/-in
Zusammen	64	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 20 Berufsbildende Schulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
10.873,47	11.089,71	10.882,66

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 37,66 Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (15.11.2017) werden für Personalratstätigkeit an den berufsbildenden Schulen 941,4 Freistellungsstunden gem. § 99 NPersVG gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen von ca. 37,66 VZE (bei durchschnittlich 25,0 Std. je Beschäftigungsvolumen).
- 2) 10,00 kw mit Ablauf des 31.7.2021 für AZKO am beruflichen Gymnasium (davon 2021 4,17 VZE und 2022 5,83 VZE)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE			
Beschäftigung von päd. Mitarb., um Hemmnisse beim Übergang in die Berufswelt abzubauen	50,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	151,68
- Verlagerung	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,00
	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	114,56
- sonstige	0,00	Summe Abgang	266,24
Summe Zugang	50,00		
Bleibt Abgang	216,24		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (alt) wurde vollzogen (260,0 kw mit Ablauf des 31.7.2018 für Sprachfördermaßnahmen (davon 2018 108,33 VZE und 2019 151,68 VZE)).

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (alt) wurde vollzogen (190,0 kw mit Ablauf des 31.7.2016 und 31.7.2017 für AZKO (davon 2017 120,0 VZE und 2018 70,0 VZE)).

Der Haushaltsvermerk Nr. 4 (alt) wird Nr. 2.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
684.842	668.491	655.104

STELLEN (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
11.258	11.284	11.307

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2019 2018		Stellenbezeichnung
			Allgemeine Haushaltsvermerke
			Planmäßige Richter/-innen und Beamte/-innen
A 16	124	131	Aufsteigende Gehälter: Oberstudiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
A 15 ¹⁾	5	10	Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360
A 15 ¹⁾	124	134	Studiendirektor/-in als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360
A 15	1	2	Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl bis 80
A 15	5	6	Studiendirektor/-in als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360
A 15	69	69	Studiendirektor/-in als Fachberater/-in in der Schulauf- sicht
A 15	138	138	Studiendirektor/-in als Fachleiter/-in an Studiensemi- naren
A 15	607	607	Studiendirektor/-in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben
A 14	2.456	2.456	Oberstudienrat/-rätin mit der Lehrbefähigung für das Lehr- amt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung
A 13 ²⁾³⁾⁴⁾	5.727	5.668	Studienrat/-rätin, 2. EA der LG 2 mit der Lehrbefähigung für das Lehr- amt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung
A 13 ⁵⁾	7	7	Seefahrtobertelehrer/-in, 1. EA der LG 2
A 13 ⁶⁾	1	1	Polizeiobertelehrer, 1. EA der LG 2
A 12	90	74	Fachlehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
A 11	90	51	Fachlehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
A 11	82	82	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10	1.072	1.034	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10 ⁷⁾	18	26	Technische/-r Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
A 10	42	42	Regierungsoberinspektor/-in
A 9	600	746	Lehrer/-in für Fachpraxis
	11.258	11.284	Zusammen

- ¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 NBesG (i.d.F. bis 21.9.2017).
²⁾ Davon 120 kw mit Ablauf des 31.7.2021 (AZKO)
³⁾ Davon 260 kw mit Ablauf des 31.7.2020 (Sprachförderung)
⁴⁾ Davon 10 kw mit Ablauf des 31.7.2021 (AZKO berufliches Gymnasium SJ 2014/2105)
⁵⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 11 zur Bes.-Gr. A 13 NBesG (i.d.F. bis 21.9.2017).
⁶⁾ ku nach Ausscheiden des Stelleninhabers nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/Studienrätin
⁷⁾ ku in Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis

Einzelplan	07	Kultusministerium
Kapitel	07 20	Berufsbildende Schulen

			Leerstellen:
A 16	2	2	
A 15	11	11	
A 14	22	22	
A 13	270	237	
A 12	18	18	
A 11	1	1	
A 10	2	2	
A 9	5	5	
	331	298	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin, 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2)	59	Bes.-Gr. A 16 (Oberstudiendirektor)	7 kostenneutrale Umwandlung nach Bes.-Gr. A 10 bis A 13
Bes.-Gr. A 12 (Fachlehrer)	16	Bes.-Gr. A 15 ¹⁾ (Studiendirektor als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360)	5 kostenneutrale Umwandlung nach Bes.-Gr. A 10 bis A 13
Bes.-Gr. A 11 (Fachlehrer)	39	Bes.-Gr. A 15 ¹⁾ (Studiendirektor als ständige Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360)	10 kostenneutrale Umwandlung nach Bes.-Gr. A 10 bis A 13
Bes.-Gr. A 10 (Lehrer/-in für Fachpraxis)	38	Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl bis 80)	1 kostenneutrale Umwandlung nach Bes.-Gr. A 10 bis A 13
Summe Zugang	152	Bes.-Gr. A 15 als ständige Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360)	1 kostenneutrale Umwandlung nach Bes.-Gr. A 10 bis A 13
		Bes.-Gr. A 10 (Technische/-r Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule)	8 kostenneutrale Umwandlung und Hebung nach Bes.-Gr. A 10 LfF Vollzug HV Nr. 7
		Bes.-Gr. A 9 (Lehrer/-in für Fachpraxis)	146 kostenneutrale Umwandlung und Hebung nach Bes.-Gr. A 10 bis A 13
		Summe Abgang	178
Bleibt Abgang	26		

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 3 alt und Nr. 9 alt bezgl. einer Stellenzulage für Tarifbeschäftigte für die Dauer der Wahrnehmung einer Funktionsstelle sind entbehrlich und werden gestrichen.

Durch die Streichung von zwei Haushaltsvermerken können die übrigen Haushaltsvermerke neu nummeriert werden: Nr. 1 bleibt Nr. 1, Nr. 6 wird Nr. 2, Nr. 10 wird Nr. 7, Nr. 13 wird Nr. 6, Nr. 18 wird Nr. 5, Nr. 19 wird Nr. 3, Nr. 20 wird Nr. 4.

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 neu wird hinausgeschoben (...kw mit Ablauf des 31.07.2020).

Die Haushaltsvermerke Nr. 1 und 5 (ehem. Nr. 18) sind an das NBesG anzupassen und entsprechend zu formulieren.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
170,54	170,54	163,70

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,00
		- Verlagerung	0,00
		- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
10.758	10.202	10.231

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		
	2019	2018	
Planmäßige Beamte/-innen			¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 NBesG. ³⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 14 NBesG.
A 16	25	25	Aufsteigende Gehälter: Oberstudiendirektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studien- seminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen
A 15 ¹⁾	25	25	Studiendirektor/-in - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen
A 15	4	4	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studien- seminars für das Lehramt für Sonder- pädagogik
A 15	21	21	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studien- seminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen
A 14 ³⁾	4	4	Seminarkonrektor/-in - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik
A 14 ³⁾	21	21	Seminarkonrektor/-in - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehr- ämter an Grund-, Haupt- und Real- schulen
	100	100	Zusammen
			Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

-

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

BEDARFSNACHWEIS				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
			Beamte/-innen im Vorbereitungs- dienst ¹⁾	
A 13 ^{6) 7)}	3.051	3.051	Studienreferendar/-in, Anwärter/-in für das Lehramt für Sonderpädagogik	¹⁾ Zu den Einstellungsterminen darf die für Beamte/ -innen im Vorbereitungsdienst ausgewiesene Stellenzahl für einen Übergangszeitraum über- schritten werden, wenn diese Überschreitung durch die für die Lehrerausbildung zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt ist.
A 12 ⁶⁾	2.389	2.389	Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Grundschulen	⁶⁾ Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 427 04 bzw. 428 04 für auszubildende Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ver- wendet werden.
	<u>5.440</u>	<u>5.440</u>	Zusammen	⁷⁾ Die Stellen sind folgendermaßen zu verwenden: 630 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Berufsbildenden Schulen), 1.915 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Gymnasien) und 506 Stellen für Anwärter/-innen für das Lehramt für Sonderpädagogik.
			Leerstellen ⁹⁾	Von dieser Aufstellung kann mit Zustimmung des MF abgewichen werden.
A 13	49	44	Studienreferendar/-in, Anwärter/-in für das Lehramt für Sonderpädagogik	Im Bedarfsfall dürfen zum 01.08.2018 und 01.02.2019 jeweils bis zu 100 Referendarstellen für das Lehramt an Gymnasien zusätzlich verwendet werden, wenn in entsprechendem Umfang jeweils bis zu 30 Planstellen der Bes.-Gr. A 13 (Studien- rat/-rätin) gesperrt werden.
A 12	33	39	Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Grundschulen	
	<u>82</u>	<u>83</u>	Zusammen	⁹⁾ Kw.

¹⁾ Zu den Einstellungsterminen darf die für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ausgewiesene Stellenzahl für einen Übergangszeitraum überschritten werden, wenn diese Überschreitung durch die für die Lehrerausbildung zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt ist.

⁶⁾ Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 427 04 bzw. 428 04 für auszubildende Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verwendet werden.

⁷⁾ Die Stellen sind folgendermaßen zu verwenden:
630 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Berufsbildenden Schulen),
1.915 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Gymnasien) und
506 Stellen für Anwärter/-innen für das Lehramt für Sonderpädagogik.

Von dieser Aufstellung kann mit Zustimmung des MF abgewichen werden.

Im Bedarfsfall dürfen zum 01.08.2018 und 01.02.2019 jeweils bis zu 100 Referendarstellen für das Lehramt an Gymnasien zusätzlich verwendet werden, wenn in entsprechendem Umfang jeweils bis zu 30 Planstellen der Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin) gesperrt werden.

⁹⁾ Kw.

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Leerstellen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Studienreferendar/-in, Anwärter/-in für das Lehramt für Sonderpädagogik)	5	Bes.-Gr. A 12 (Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehrer-Anwärter/-in für das Lehramt an Grundschulen)	6
Summe Zugang	<u>5</u>	Summe Abgang	<u>6</u>
Bleibt Abgang	1		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 7 wurde um zwei zusätzliche Einstellungsermächtigungen (jeweils bis zu 100 Referendarstellen zum 01.08.2018 und 01.02.2019) ergänzt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
0,00	0,00	0,00

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,00
	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00	Summe Abgang	0,00
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
-	-	-

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	*) Allgemeiner Haushaltsvermerk
	2019	2018		
Planmäßige Beamte/-innen				
			Stellen zu Titel 422 17:*)	Die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten gem. § 20 BeamStG zugewiesen werden, sind weiterhin im Kapitel 0785 veranschlagt (ab 2008 neu außerhalt der Personlkostenbudgetierung bei Kapitel 422 17). Bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen, spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, fallen die Planstellen weg und die Finanzhilfe bei Titel 684 10 wächst entsprechend auf.
A 14 ⁴⁾	2	2	Oberrat/-rätin	
A 13 ⁴⁾	1	1	Rat/Rätin	
A 9 ⁵⁾	1	-	Amtsinspektor/-in	
A 8	-	1	Hauptsekretär/-in	
	4	4	Zusammen	⁴⁾ Kw bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, davon eine A 14-Stelle gesperrt.
				⁵⁾ Rückverlagerung nach Kapitel 0705 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaberin.

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	1 Verlagerung von Kapitel 0705	Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	1 Verlagerung nach Kapitel 0705
Summe Zugang	<u>1</u>	Summe Abgang	<u>1</u>
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 5 wird neu ausgebracht.

